



REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

137/ME

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Gesetzentwurf
Zl. *26* -GE/1985
Datum *1985 03 21*
Verteilt *2.1. MRZ. 1985*

Sachbearbeiter/Klappe
OR. Dr. Wohanka/6662

Dr. Strohmayr

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl
12.102/03-I 2/85

(0 22 2) 75 00 DW

Datum
11. März 1985

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Forstgesetz 1975 geändert wird
(Forstgesetz-Novelle 1985)

Das Bundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen
des Entwurfes einer Forstgesetz-Novelle 1985 zur ge-
fälligen Kenntnisnahme.

Der Bundesminister:

H a i d e n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Long

*Nach telef. Rücksprache mit OR Dr. Wohanka.
erweitert die Begutachtungssfrist mit 30.4.1985*

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

-Zl. 12.102/03-I 2/85

Bundesgesetz vom,
mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird
(Forstgesetz-Novelle 1985)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Eine Grundfläche ist jedenfalls geeignet, eine dieser Wirkungen auszuüben, wenn sie mit forstlichem Bewuchs bestockt und zu drei Zehnteln oder mehr überschirmt ist."

2. § 1 Abs. 4 lit. c lautet:

"c) forstlich nicht genutzte Strauchflächen mit Ausnahme solcher, die als Niederwald bewirtschaftet wurden oder die Schutzwald (§ 21) oder Bannwald (§ 30) sind,"

3. § 1 Abs. 4 lit. d lautet:

"d) Baumreihen, soweit es sich nicht um Windschutzanlagen (§ 2 Abs. 3) handelt, sowie Baumgruppen in der Flur bis zu einem Ausmaß von 200 m²,"

4. § 3 samt Überschrift lautet:

"Wald im Verhältnis zum Grenz- und Grundsteuerkataster

§ 3. (1) Ist eine Grundfläche (Grundstück oder Grundstücksteil) im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster der Benützungsort Wald zugeordnet und wurde eine Rodungsbewilligung für diese Grundfläche nicht erteilt, so gilt sie als Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes, solange die Behörde nicht festgestellt hat, daß es sich nicht um Wald handelt.

(2) Die Behörde hat von allen Bescheiden und mit diesen im Zusammenhang stehenden Plänen, die für die Eintragung der Benützungsort Wald im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster von Bedeutung sind, wie Rodungsbewilligung und Bescheid über die Feststellung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles als Wald, nach Eintritt der Rechtskraft eine Ausfertigung dem Vermessungsamt zu übermitteln.

(3) Das Vermessungsamt hat, wenn es anlässlich von Erhebungen eine Änderung in der Benützungsort Wald festgestellt hat, hiervon der Behörde Mitteilung zu machen und geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Sofern es sich um agrargemeinschaftliche oder um mit Einforstungsrechten belastete Grundstücke handelt, hat die Behörde von den im Abs. 2 genannten Bescheiden auch der Agrarbehörde Mitteilung zu machen.

(5) Wird in einer Katastralgemeinde das Verfahren zur allgemeinen Neuanlegung des Grenzkatasters eingeleitet, so hat die Behörde durch Kundmachung die Eigentümer der Grundstücke dieser Katastralgemeinde aufzufordern, in Zweifelsfällen innerhalb einer bestimmten Frist Anträge nach § 5 Abs. 1 bei der Behörde einzubringen. Die Frist ist so zu bemessen, daß die Entscheidungen über diese Anträge im Verfahren zur allgemeinen Neuanlegung des Grenzkatasters berücksichtigt werden können.

Ist im Feststellungsverfahren ein Augenschein vorzunehmen, so ist er tunlichst gleichzeitig mit der Grenzverhandlung der Vermessungsbehörde (§ 24 des Vermessungsgesetzes) durchzuführen."

5. Dem § 13 Abs. 1 wird angefügt:

"Wo dies im Hinblick auf die standörtlichen Verhältnisse (Höhenlage, Bodenbeschaffenheit, Klima und Exposition) erforderlich ist, hat die Behörde zur Verhinderung standortswidriger labiler Monokulturen und zur Schaffung naturnaher stabiler Bestände vorzuschreiben, mit welchen Baumarten die Wiederbewaldung zu erfolgen hat."

6. Dem § 13 wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) Soweit der Bestand einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage den freien Bewuchs auf deren Trasse ausschließt, beginnt die Wiederbewaldungsfrist mit dem Ende jenes Kalenderjahres, in dem der Betrieb der Leitungsanlage beendet wurde, und hat der zuletzt Leitungsberechtigte die Trassenfläche wiederzubewalden."

7. Im § 14 Abs. 5 lit. b tritt an die Stelle des Punktes das Wort "oder". Dem § 14 Abs. 5 wird folgende lit. c angefügt:

"c) eine Ausnahmegewilligung nach § 81 Abs. 1 lit. b oder nach § 82 Abs. 3 lit. d erteilt wurde oder Fällungen gemäß § 85 oder § 86 zur Errichtung einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage durchgeführt werden. Die Behörde hat jedoch Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder geeignet sind. Der Eigentümer des nachbarlichen Waldes hat gegenüber dem Errichter der energiewirtschaftlichen

Leitungsanlage Anspruch auf Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile. Die Bestimmungen des Abs. 1, dritter bis sechster Satz, sind sinngemäß anzuwenden."

8. § 15 samt Überschrift lautet:

"Waldteilung

§ 15. (1) Die Teilung von Wald in Teilflächen, die nicht das für die Walderhaltung und eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung erforderliche Mindestausmaß aufweisen, ist verboten.

(2) Vom Teilungsverbot nach Abs. 1 ausgenommen sind Teilungen, auf die die Voraussetzungen des § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl.Nr. 3/1930, zutreffen.

(3) Ferner hat in besonders begründeten Fällen, wie bei Trassenführungen, die Behörde - unbeschadet sonstiger bundes- oder landesgesetzlich erforderlicher Voraussetzungen - mit Bescheid eine Ausnahme vom Teilungsverbot gemäß Abs. 1 zu bewilligen.

(4) Die Landesgesetzgebung wird gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt, das Mindestausmaß unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowie die Voraussetzungen für die Ausnahmen gemäß Abs. 3 festzusetzen."

9. Nach § 15 wird folgender § 15a samt Überschrift eingefügt:

"Grundbuchsrechtliche Bestimmungen

§ 15a. (1) Das Grundbuchsgericht darf - mit Ausnahme der Fälle des § 15 Abs. 2 - die Teilung eines Grundstückes, das im Grenz- oder Grundsteuerkataster ganz

oder teilweise die Benützungsort Wald aufweist, nur dann bewilligen oder anordnen, wenn eine Bescheinigung der Behörde vorliegt, daß die Eintragung nicht gegen § 15 verstößt.

(2) Verstößt eine Grundbucheintragung gegen § 15, dann kann dies die Behörde von Amts wegen mit Bescheid feststellen. Auf Grund dieses Bescheides ist auf Antrag der Behörde der frühere Grundbuchsstand wiederherzustellen, soweit dadurch nicht bürgerliche Rechte dritter Personen berührt werden, die inzwischen auf Grund eines Rechtsgeschäftes erwirkt wurden. Der Antrag ist nur innerhalb von drei Jahren nach der Grundbucheintragung zulässig.

(3) Die Einleitung eines Verfahrens gemäß Abs. 2 ist auf Antrag der Behörde im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß bürgerliche Rechte, die nach der Überreichung des Anmerkungsantrages erwirkt wurden, die Wiederherstellung des früheren Grundbuchsstandes nicht hindern."

10. § 16 Abs. 2 lautet:

"(2) Eine Waldverwüstung liegt vor, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen

- a) die Produktionskraft des Waldbodens wesentlich geschwächt oder gänzlich vernichtet,
- b) der Waldboden einer offenbaren Rutsch- oder Abtragungsgefahr ausgesetzt,
- c) die rechtzeitige Wiederbewaldung unmöglich gemacht oder
- d) der Bewuchs offenbar einer flächenhaften Gefährdung, insbesondere durch Wind, Schnee, wildlebende Tiere, Immissionen, ausgenommen solche gemäß § 47, oder durch Ablagerung von Unrat (wie Müll, Gerümpel, Klärschlamm) ausgesetzt wird. Eine Gefährdung ist dann flächenhaft, wenn die betroffene Fläche ein Mindestausmaß von 0,5 ha, im Schutzwald von 0,2 ha, aufweist."

11. Dem § 17 Abs. 2 wird angefügt:

"Eine Bewilligung zur Rodung von Schutz- oder Bannwald sowie zur Rodung von Waldboden in einer Gemeinde, deren Fläche zu weniger als 25 % bewaldet ist, darf darüber hinaus nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß in dem von der Rodung unmittelbar betroffenen Gebiet eine wirksame Ersatzaufforstung durchgeführt wird, durch die die entfallenden Wirkungen des Waldes ersetzt werden."

12. Dem § 17 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Vom Verbot der Rodung ausgenommen ist eine Neubewaldung gemäß § 4 Abs. 1, wenn sie der Bewirtschaftung als Kurzumtriebswald dienen soll, dessen Umtriebszeit 10 Jahre nicht übersteigt und diese beabsichtigte Betriebsform der Behörde binnen 10 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Aufforstung oder bevor der Bestand ein Durchschnittsalter von 10 Jahren erreicht hat, gemeldet wurde."

13. § 18 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen zu binden und mit Auflagen zu versehen, durch welche gewährleistet ist, daß die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

- a) ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn die Rodung nicht durchgeführt wurde,
- b) die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden und
- c) Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder zum Ausgleich des Verlustes an Waldfläche (Ersatzaufforstung) geeignet sind."

14. § 18 Abs. 7 lautet:

"(7) Es gelten

- a) sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
- b) die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses."

15. § 19 Abs. 3 bis 10 lauten:

"(3) Dem Antrag, der das genaue Ausmaß der zur Rodung beantragten Fläche zu enthalten hat, sind ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf, ein Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis, der das von der beabsichtigten Rodung betroffene Grundstück betrifft, und ein Lageplan anzuschließen. Der Lageplan, dessen Maßstab nicht kleiner sein darf als der Maßstab der Katastralmappe, ist in dreifacher Ausfertigung, in den Fällen des § 20 Abs. 1 in vierfacher Ausfertigung, vorzulegen; von diesen Ausfertigungen hat die Behörde eine dem Vermessungsamt, im Falle des § 20 Abs. 1 eine weitere der Agrarbehörde zu übermitteln. Im Antrag sind weiters die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (Anrainer) anzuführen.

(4) Anstelle von Grundbuchsauszügen und Auszügen aus dem Grundstücksverzeichnis kann auch ein Verzeichnis der zur Rodung beantragten Grundstücke, beinhaltend deren Gesamtfläche, und die beanspruchte Fläche, sowie deren Eigentümer, unter gleichzeitiger Anführung von Rechten, die auf den zur Rodung beantragten Flächen lasten, treten. Dieses Verzeichnis ist im Falle des § 19 Abs. 2 lit. c von der Agrarbehörde und in den übrigen Fällen von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person zu bestätigen.

(5) Parteien im Sinne des § 8 AVG 1950 sind:

- a) die Berechtigten gemäß Abs. 2 im Umfang ihres Antragsrechtes,
- b) der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte,
- c) der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist,
- d) der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche unmittelbar angrenzenden und der im § 14 Abs. 3, zweiter Halbsatz, umschriebenen Waldflächen.

(6) Im Rodungsverfahren sind

- a) die Gemeinde, in der die zur Rodung beantragte Fläche liegt, zur Wahrnehmung von örtlichen öffentlichen Interessen und
- b) die Behörden und Dienststellen, die in diesem Verfahren zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Interessen berufen sind,

zu hören. Das Recht auf Anhörung gemäß lit. a wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.

(7) Vor der Entscheidung über den Rodungsantrag ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen.

(8) Werden im Verfahren zivilrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Behörde auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Kommt eine solche nicht zustande, so hat die Behörde in ihrer Entscheidung über den Rodungsantrag die Parteien unter ausdrücklicher

Anführung der durch den Bescheid nicht erledigten zivilrechtlichen Einwendungen zur Austragung derselben auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(9) Wird auf Grund eines Antrages gemäß Abs. 2 lit. b, d und e eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges, dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.

(10) Bescheide, mit denen eine Bewilligung zu einer Rodung erteilt wird, sind auch dann zu begründen, wenn damit dem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wird."

16. Im § 22 Abs. 4 lit. c tritt an die Stelle des Punktes ein Beistrich. Dem § 22 Abs. 4 wird folgende lit. d angefügt:

"d) bestimmte Nutzungsmethoden verboten sind."

17. § 26 Abs. 2 erster Satz lautet:

"(2) Die Landesgesetzgebung wird ferner gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt, unbeschadet der Vorschriften in den Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG) näher zu regeln:"

18. § 30 Abs. 2 lautet:

"(2) Zur Antragstellung sind berechtigt:

- a) der Waldeigentümer,
- b) das Land vom Standpunkt der Landesraumplanung,
- c) darüber hinaus hinsichtlich der Bannzwecke gemäß § 27 Abs. 2

1. lit. a bis d:

alle physischen oder juristischen Personen, die ein rechtliches Interesse an der Bannlegung nachzuweisen vermögen,

2. lit. a überdies:

Dienststellen gemäß § 102 Abs. 1,

3. lit. e:

der Erhalter der Verkehrsanlage oder der energiewirtschaftlichen Leitungsanlage,

4. lit. f:

der Bundesminister für Landesverteidigung."

19. § 34 Abs. 2 lautet:

"(2) Befristete Sperrungen sind nur für die Dauer von längstens fünf Jahren und für folgende Flächen zulässig:

- a) Baustellen von Bringungsanlagen und anderen forstbetrieblichen Hoch- und Tiefbauten;
- b) Gefährdungsbereiche der Holzfällung und -bringung bis zur Abfuhrstelle auf die Dauer der Holzerntearbeiten;
- c) Waldflächen, in denen durch atmosphärische Einwirkungen Stämme in größerer Anzahl geworfen oder gebrochen wurden und noch nicht aufgearbeitet sind, bis zur Beendigung der Aufarbeitung;
- d) Waldflächen, in denen Forstschädlinge bekämpft werden, solange es der Bekämpfungszweck erfordert;
- e) Wildwintergatter, die dem Schutz des Waldes vor Wildschäden dienen, soweit ihr Ausmaß bei einem Jagdgebiet bis zu 800 ha 25 ha und bei einem Jagdgebiet über 800 ha 3 % dieser Fläche nicht übersteigt;

f) Waldflächen, wenn und solange sie wissenschaftlichen Zwecken dienen und diese ohne Sperre nicht erreicht werden können."

20. § 34 Abs. 4 lautet:

"(4) Beabsichtigt der Waldeigentümer aus den Gründen der Abs. 2 oder 3 eine Sperre von Waldflächen, deren Ausmaß 5 ha übersteigt, oder aus den Gründen des Abs. 2 eine befristete Sperre von Waldflächen, deren Dauer vier Monate übersteigt, so hat er hiefür bei der Behörde die Bewilligung zu beantragen. In dem Antrag, dem eine Lageskizze anzuschließen ist, sind die Grundstücksnummer, der Sperrgrund und die beabsichtigte Dauer der Sperre anzugeben. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies zur Erreichung des Zweckes der Sperre unumgänglich erforderlich ist."

21. § 34 Abs. 5 zweiter und dritter Satz lautet:

"Flächen, hinsichtlich derer eine Kundmachung nach § 41 Abs. 3 erlassen worden ist, bedürfen keiner Kennzeichnung. Flächen gemäß § 33 Abs. 2 lit. c nur dann, wenn deutlich gemacht werden soll, daß das Betretungsverbot auch im Zusammenhang mit der Ausübung des Wintersportes gilt."

22. § 34 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Kennzeichnung gemäß Abs. 5 ist mittels Hinweistafeln an jenen Stellen, wo öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege, Güterwege und Forststraßen sowie Schiabfahrten, Schirouten und Loipen in die zu kennzeichnende gesperrte Fläche führen oder an diese unmittelbar angrenzen, anzubringen."

23. § 34 Abs. 10 zweiter und dritter Satz lautet:

"Bei befristeten Sperren ist auf oder unter der Hinweistafel Beginn und Ende der Sperre ersichtlich zu machen. Wenn mit Gefahren durch Waldarbeit zu rechnen ist, ist auf den Hinweistafeln darauf besonders zu verweisen."

24. Die Überschrift zu § 36 lautet:

"Erklärung zum Erholungswald"

25. § 36 Abs. 4 und 5 lautet:

"(4) Ist Wald gemäß Abs. 3 zum Erholungswald erklärt und im Waldentwicklungsplan ausgewiesen, so hat die Behörde auf Antrag des Waldeigentümers oder eines Antragsberechtigten gemäß Abs. 2 lit. a bis d, sofern dieser die Zustimmungserklärung des Waldeigentümers nachweist, zur Schaffung und Benützung von Gestaltungseinrichtungen (Abs. 5)

a) Rodungen, insbesondere befristete Rodungen (§ 18),

b) Ausnahmen vom Verbot der Fällung hiebsunreifer Hochwaldbestände (§ 81),

c) Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 13 Abs. 1, 33 Abs. 2 lit. c, 40 Abs. 3 und der nach § 45 Abs. 2 zu erlassenden Verordnung

zu bewilligen, wenn und soweit dadurch die Erholungswirkung des Waldes erhöht und das öffentliche Interesse an der Schutz- und Wohlfahrtswirkung des Waldes nicht beeinträchtigt wird.

(5) Gestaltungseinrichtungen im Sinne des Abs. 4 sind insbesondere Parkplätze, Spiel- und Lagerwiesen, Sitzgelegenheiten, Wander-, Radfahr- und Reitwege, Hütten oder sonstige Baulichkeiten für den Erholungsverkehr,

Tiergehege, Waldlehr- und -sportpfade und Sporteinrichtungen, wenn durch Art und Ausmaß der Gestaltungseinrichtung der Waldcharakter möglichst gewahrt bleibt."

26. § 46 samt Überschrift lautet:

"Forstpflanzenschutz

§ 46. (1) Die Bestimmungen des II. und III. Teiles sowie des § 18 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 124/1948, finden auf forstliche Kulturen nach Maßgabe folgender Bestimmungen Anwendung:

- a) Die Bestimmungen haben den Schutz forstlicher Kulturen sowie ihrer Erzeugnisse gegen Pflanzenkrankheiten und tierische oder pflanzliche Schädlinge, einschließlich des Schutzes vor Schädlingen durch jagdbare Tiere, durch chemische oder biologische Mittel, zum Gegenstand;
- b) bei der im II. Teil des Pflanzenschutzgesetzes vorgeschriebenen Beurteilung der Zulässigkeit der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die Krankheitsträger sein oder einen Schädling verbreiten können, hat die Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien in den Fällen, die auch für die Waldkultur von Bedeutung sind, in geeigneter Weise das Einvernehmen mit der Forstlichen Bundesversuchsanstalt in Wien herzustellen;
- c) die Forstliche Bundesversuchsanstalt in Wien tritt, soweit im III. Teil des Pflanzenschutzgesetzes die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien festgelegt ist, an deren Stelle. Die Führung des Registers der zugelassenen Pflanzenschutzmittel obliegt jedoch auch für den forstlichen Bereich der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien.

(2) Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 5. April 1962, BGBI.Nr. 115, über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, bleiben unberührt."

27. § 48 lautet:

"§ 48. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit und Umweltschutz, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Verkehr sowie für Bauten und Technik durch Verordnung

- a) die die forstschädliche Luftverunreinigung bewirkenden Stoffe (Emissionsstoffe) zu bezeichnen,
- b) jene Höchstanteile dieser Stoffe festzusetzen, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Erfahrung noch nicht zu einer der Schadensanfälligkeit des Bewuchses entsprechenden Gefährdung der Waldkultur führen (Immissionsgrenzwerte),
- c) die Art der Feststellung
 1. des Anteiles dieser Stoffe an der Luft und am Bewuchs sowie
 2. des Beitrages einzelner oder mehrerer Emissionsquellen zu einer Gefährdung der Waldkulturzu regeln,
- d) die anlässlich von Erhebungen über forstschädliche Luftverunreinigungen für eine Einsichtnahme in Betracht kommenden Unterlagen (§ 52 Abs. 2) zu bezeichnen und die Dauer deren Aufbewahrung zu bestimmen,
- e) die Arten der Anlagen, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Erfahrung forstschädliche Luftverunreinigungen verursachen, zu bestimmen."

28. § 59 samt Überschrift lautet:

"Forstliche Bringungsanlagen

(1) Forstliche Bringungsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes (kurz Bringungsanlagen genannt) sind Forststraßen (Abs. 2), Schlepperwege (Abs. 3), Waldbahnen (Abs. 4) und forstliche Materialseilbahnen (Abs. 5).

(2) Eine Forststraße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken bestimmte, nichtöffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken, die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie der Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient.

(3) Ein Schlepperweg ist ein für die Bringung bestimmter Weg, für den Waldboden oder Bewuchs in unerheblichem Ausmaß beansprucht wird, für den keine baulichen Anlagen erforderlich sind und der nutzungsorientiert zeitlich begrenzt hergestellt wird.

(4) Eine Waldbahn ist eine Schienenbahn ohne öffentlichen oder beschränkt öffentlichen Verkehr (§§ 9 und 51 Abs. 4 des Eisenbahngesetzes, BGBl.Nr. 60/1957), die Bestandteil eines Forstbetriebes ist und vorwiegend der Bringung dient.

(5) Eine forstliche Materialseilbahn ist eine der Bringung dienende Seilförderanlage mit Tragseil ohne beschränkt öffentlichen Verkehr."

29. Dem § 60 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Planung, Errichtung und Erhaltung von Bringungsanlagen zu erlassen, soweit dies zur Erhaltung des Waldes oder seines gesunden ökologischen Zustandes geboten ist.

Insbesondere kann er Regelungen über Bauweise, Massenausgleich, Deponie, Trassenbreite, höchstzulässige Steigungen, Ausführung der berg- und talseitigen Böschungen, Böschungsbegrünung, Wasserableitung und Befestigung der Fahrbahn treffen."

30. Dem § 61 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Der Bauwerber, die für die Bauaufsicht befugten Fachkräfte und die mit der Durchführung des Baues Beauftragten haben die Bestimmungen über forstliche Bringungsanlagen einzuhalten. Sie haben sich vor Beginn der Arbeiten zu unterrichten, ob und zutreffendenfalls unter welchen Bedingungen und Auflagen die Errichtung der Bringungsanlage zulässig ist."

31. Die §§ 62 bis 64a samt Überschriften lauten:

"Forststraßen

§ 62. (1) Die Absicht, eine Forststraße zu errichten, hat der Bauwerber spätestens 8 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn (wie Trassenfreihieb, Erdarbeiten) der Behörde zu melden. Die Meldung hat alle für die Beurteilung des Projektes im Sinne des Abs. 2 notwendigen Angaben zu enthalten, insbesondere die Namen der mit der Planung und Bauaufsicht (§ 61) betrauten befugten Fachkräfte, den beabsichtigten Baubeginn und die voraussichtliche Baudauer. Der Meldung ist ein technischer Bericht samt maßstabgerechter Lageskizze, ein Verzeichnis der beanspruchten sowie der durch die Forststraße in der forstlichen Nutzung oder Produktionskraft beeinflussten Grundstücke und deren Eigentümer anzuschließen.

(2) Die Behörde hat auf Grund der gemachten Angaben und vorgelegten Unterlagen sowie einer allenfalls

erforderlichen Erhebung an Ort und Stelle innerhalb von 8 Wochen mit Bescheid entweder festzustellen, ob

- a) die Errichtung der Forststraße bei plangemäßer Ausführung zur Kenntnis genommen wird oder
- b) deren Errichtung und Inbetriebnahme einer Bewilligung bedarf.

(3) Verhindern die Witterungsverhältnisse die Vornahme allenfalls erforderlicher Erhebungen an Ort und Stelle, so darf die Behörde die achtwöchige Frist bis zum voraussichtlichen Wegfallen der Verhinderung verlängern. Hievon ist der Antragsteller durch Bescheid in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Behörde hat mit Bescheid festzustellen, daß die Errichtung der Forststraße bei plangemäßer Ausführung zur Kenntnis genommen wird, wenn

- a) die Forststraße den in den §§ 60, 63 Abs. 2 lit. b und allenfalls auch 22 Abs. 1 geregelten Erfordernissen entspricht,
- b) die Interessen der Wildbach- und Lawinenverbauung nicht beeinträchtigt werden oder die Einhaltung der Vorschriften im Bannlegungsbescheid gewährleistet erscheint,
- c) die öffentlichen Interessen der Landesverteidigung, der Eisenbahnverwaltung, des Bergbaues, der Post- und Telegraphenverwaltung, der öffentlichen Straßen und der Elektrizitätsunternehmungen nicht beeinträchtigt werden,
- d) für den Fall, daß Liegenschaften durch die Forststraße in Nutzung oder Produktionskraft beeinflusst werden, die Zustimmung der Eigentümer dieser Liegenschaften beigebracht wird.

(5) Liegt eine der im Abs. 4 genannten Voraussetzungen nicht vor, hat die Behörde festzustellen, daß die

Errichtung und Inbetriebnahme einer Forststraße einer Bewilligung bedarf. Das Bewilligungsverfahren für die Errichtung wird ab Rechtskraft dieses Bescheides anhängig. Die Bestimmungen der §§ 64 und 65 finden sinngemäß Anwendung. Auf die im Abs. 4 lit. b und c genannten Interessen ist Bedacht zu nehmen.

Schlepperwege

§ 63. Die Herstellung von Schlepperwegen hat der Waldeigentümer spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten der Behörde zu melden. Die Meldung hat Angaben über das Vorhaben, über den Beginn der Arbeiten sowie allenfalls über den Bringungsunternehmer zu enthalten. Der Meldung ist eine Lageskizze anzuschließen.

Sonstige Bringungsanlagen

§ 64. (1) Einer Bewilligung der Behörde (Errichtungsbewilligung) bedarf die Errichtung folgender Bringungsanlagen:

- a) Waldbahnen,
- b) ortsfeste forstliche Materialeilbahnen,
- c) nicht ortsfeste forstliche Materialeilbahnen, wenn sie ortsfeste forstliche Materialeilbahnen kreuzen oder fremde Liegenschaften gefährden könnten oder wenn öffentliche Interessen berührt werden.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Bringungsanlage so geplant ist, daß

- a) sie den Bestimmungen des § 60, gegebenenfalls auch jenen des § 22 Abs. 1, entspricht,
- b) sie unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse im Wald nach den forstlichen Erkenntnissen unbedenklich ist,
- c) sie vom Standpunkt der Betriebssicherheit aus unbedenklich ist.

(3) In der Errichtungsbewilligung sind die vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Anlage und die zur Wahrung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte erforderlichen Vorkehrungen vorzuschreiben.

(4) Die Bringungsanlagen bedürfen auch zu ihrer Inbetriebnahme einer Bewilligung. Diese ist zu erteilen, wenn die Anlage gemäß der Errichtungsbewilligung ausgeführt wurden.

Bewilligungsverfahren

§ 64a. (1) Der Antrag auf Erteilung einer Errichtungsbewilligung hat alle für die Einleitung des Verfahrens notwendigen Angaben, insbesondere über den beabsichtigten Baubeginn sowie über die voraussichtliche Baudauer, zu enthalten. Dem Antrag ist ein technischer Bericht samt maßstabgerechtem Lageplan in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

(2) Dem Verfahren sind als Partei auch die Eigentümer solcher Liegenschaften beizuziehen, die durch die Bringungsanlage in Nutzung oder Produktionskraft beeinflusst werden können. Soweit eine Bringungsanlage über eine Bergbauanlage oder unmittelbar an dieser entlang geführt werden soll, ist auch der Bergbauberechtigte dem Verfahren als Partei beizuziehen.

(3) Werden gegen ein Bauvorhaben, gegen das sonst kein Anstand obwaltet, zivilrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Behörde auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Kommt eine solche nicht zustande, so hat die Behörde in ihrer Entscheidung über den Antrag die Parteien unter ausdrücklicher Anführung der durch den Bescheid nicht erledigten zivilrechtlichen Einwendungen zur Austragung derselben auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(4) In der Errichtungsbewilligung ist für die Fertigstellung der Bringungsanlage eine Frist vorzuschreiben. Diese ist von der Behörde auf begründeten Antrag zu verlängern.

(5) Die Betriebsbewilligung gemäß § 64 Abs. 4 hat der Waldeigentümer spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Benützung der Bringungsanlage bei der Behörde zu beantragen. Im Antrag ist die Geschäftszahl des Bescheides über die Errichtungsbewilligung anzugeben."

32. § 80 Abs. 2 erster Satz lautet:

"(2) Das pflegliche Ausmaß im Sinne des Abs. 1 wird überschritten, wenn nach der Einzelstammentnahme weniger als sechs Zehntel der vollen Überschirmung zurückbleiben würde."

33. § 80 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

"Wurde ein solcher festgesetzt, ist er für die Beurteilung des Zutreffens der Voraussetzungen gemäß § 81 Abs. 1 lit. d jedenfalls anzuwenden."

34. Im § 80 Abs. 6 lit. d tritt an die Stelle des Punktes ein Beistrich. Dem Abs. 6 wird folgende lit. e angefügt:

"e) in Kurzumtriebswäldern gemäß § 17 Abs. 5."

35. § 81 Abs. 1 lit. b lautet:

"b) Trassenaufhiebe zum Zwecke der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Betriebes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind,"

36. § 81 Abs. 7 lautet:

"(7) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich für Fälle gemäß Abs. 1 lit. c, wenn die beabsichtigte

Fällung in einem Förderungsvertrag als Teil eines Förderungsprojektes gemäß § 142 Abs. 2 lit. b Z 1 vorgesehen ist."

37. Dem § 82 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Vom Verbot des Abs. 1 sind Kahlhiebe und Großkahlhiebe in Kurzumtriebswäldern gemäß § 17 Abs. 5 ausgenommen."

38. § 86 Abs. 1 lit. d und e lautet:

"d) Fällungen in Kurzumtriebswäldern gemäß § 17 Abs. 5,

e) alle sonstigen Fällungen, soweit auf sie nicht § 85 Abs. 1 anzuwenden ist."

39. Dem § 92 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) In den Fällen des § 81 Abs. 1 lit. b erlischt die Geltungsdauer der Ausnahmegewilligung mit Ende des rechtmäßigen Betriebes der energiewirtschaftlichen Leitungsanlage."

40. § 93 Abs. 4 lautet:

"(4) Zur Erstellung von Fällungsplänen sind

a) Forstwirte der Behörden und der Landwirtschaftskammern im Rahmen ihres sachlichen und örtlichen Dienstbereiches,

b) Agrarbehörden innerhalb ihres Wirkungsbereiches,

c) Forstwirte von Waldeigentümervereinigungen im Rahmen der für diese vorgesehenen Tätigkeiten und

d) leitende Forstorgane von Forstbetrieben für diese Betriebe

befugt. Die Befugnisse der Ziviltechniker für Forstwirtschaft nach dem Ziviltechnikergesetz bleiben unberührt."

41. § 100 Abs. 1 erster Satzteil lautet:

"(1) Soweit es zur Abwehr von Wildbach- und Lawinengefahren erforderlich erscheint, hat die Behörde nach Anhörung der Dienststelle (§ 102 Abs. 1) oder über deren Vorschlag in Einzugsgebieten von Wildbächen oder Lawinen ..."

42. § 101 Abs. 2 lit. d lautet:

"d) die Beschränkung der Bringung gemäß Abs. 4,"

43. § 101 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

"Diese ist, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen, zu erteilen, wenn gewährleistet ist, daß die Bringung unter Einhaltung der Bestimmungen des § 58 Abs. 3 durchgeführt wird und Auswirkungen im Sinne des § 60 Abs. 2 nicht zu befürchten sind."

44. Dem § 101 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Hiebei hat sie Parteistellung."

45. Die Überschrift zu § 102 lautet:

"Organisation und Aufgaben der Dienststellen"

46. § 102 Abs. 5 lit. a lautet:

"a) die Projektierung und Durchführung von Maßnahmen, einschließlich solcher zum Schutze und zur Hebung der oberen Waldgrenze, gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes und des Gesetzes vom 30. Juni 1884, RGBl.Nr. 117, in der Fassung der Wasserrechtsnovelle 1959, EGBl.Nr. 54, und jener Maßnahmen, wie sie im § 7 Abs. 1 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 34/1948, in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 565/1979 aufgezählt sind."

47. § 105 Abs. 1 lit. a lautet:

"a) der Forstassistent die erfolgreiche Vollendung der Diplomstudien des Studienganges Forstwirtschaft oder Wildbach- und Lawinenverbauung der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft an der Universität für Bodenkultur Wien;"

48. § 106 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Staatsprüfungskommission für den Höheren Forstdienst einzurichten und hiezu auf die Dauer von fünf Jahren zwölf Forstwirte und vier rechtskundige Personen als Prüfungskommissäre zu bestellen. Vorsitzender der Staatsprüfungskommission ist der Leiter der Forstsektion des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder der von ihm namhaft gemachte Stellvertreter. Zu prüfen ist in einem Prüfungssenat unter der Leitung des Vorsitzenden oder seines Vertreters von diesem und vier weiteren Prüfungskommissären, von denen drei Forstwirte und einer rechtskundig sein müssen. Von den drei Forstwirten muß einer als leitendes Forstorgan tätig oder tätig gewesen sein, die übrigen müssen über eine mindestens zehnjährige, nach Ablegung ihrer Staatsprüfung erworbene, einschlägige Berufserfahrung verfügen. Wenn es die Zahl der Kandidaten erfordert, können auch zwei Prüfungssenate unter der Leitung eines Vorsitzenden die Prüfung abhalten. Die Einberufung der Prüfungskommissäre für die jeweilige Prüfung obliegt dem Vorsitzenden. Die Staatsprüfung kann in Form von Einzelprüfungen abgehalten werden."

49. § 106 Abs. 3 lit. a bis c lauten:

- "a) die erfolgreiche Vollendung der Diplomstudien des Studienzweiges Forstwirtschaft oder Wildbach- und Lawinenverbauung der Studienrichtung für Forst- und Forstwirtschaft an der Universität für Bodenkultur Wien;
- b) die Ablegung von Einzelprüfungen und den Besuch von Vorlesungen, die nicht als Vor- oder Diplomprüfungsfächer des normalen Studienganges vorgesehen sind, aber für den höheren Forstdienst belangreiche Wissensgebiete zum Gegenstand haben. Die Einzelprüfungen und Vorlesungen werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung bestimmt;
- c) eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit nach Vollendung des Universitätsstudiums unter Leitung eines Forstwirtes (§ 105 Abs. 1 lit. c);"

50. § 107 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Staatsprüfungskommission für den Försterdienst einzurichten und hiezu auf die Dauer von fünf Jahren zehn Forstwirte, fünf Förster und vier rechtskundige Personen als Prüfungskommissäre zu bestellen. Vorsitzender der Staatsprüfungskommission ist der Leiter der Forstsektion des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder der von ihm namhaft gemachte Stell-

vertreter. Zu prüfen ist in einem Prüfungssenat von diesem und vier weiteren Prüfungskommissären, von denen zwei Forstwirte, einer Förster und einer rechtskundig sein müssen. Von den drei forstlichen Prüfungskommissären muß einer als leitendes Forstorgan tätig oder tätig gewesen sein, die übrigen müssen über eine mindestens zehnjährige, nach Ablegung ihrer Staatsprüfung erworbene, einschlägige Berufserfahrung verfügen. Wenn es die Zahl der Kandidaten erfordert, können auch zwei Prüfungsenate unter der Leitung eines Vorsitzenden die Prüfung abhalten. Die Einberufung der Prüfungskommissäre für die jeweilige Prüfung obliegt dem Vorsitzenden. Die Staatsprüfung kann in Form von Einzelprüfungen abgehalten werden."

51. § 107 Abs. 3 lit. a lautet:

"a) den erfolgreichen Abschluß einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule);"

52. § 107 Abs. 3 lit. b lautet:

"b) eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit nach Vollendung der Ausbildung gemäß lit. a unter einem leitenden Forstorgan oder einem Forstwirt (§ 105 Abs. 1 lit. c);"

53. § 108 Abs. 5, letzter Satz, lautet:

"In der Verordnung kann bestimmt werden, daß die Prüfungstaxe auf ein Viertel herabzusetzen ist, wenn ihre

Entrichtung in voller Höhe für den Prüfungswerber eine unzumutbare wirtschaftliche Härte darstellt."

54. § 109 Abs. 1 lit. a lautet:

"a) eine forstfachliche Betätigung des Antragstellers im Inland darauf schließen läßt, daß er sich mit den österreichischen forstlichen Verhältnissen soweit vertraut gemacht hat, daß er die ihm als Forstorgan gestellten Aufgaben zu erfüllen vermag, und"

55. § 110 Abs. 1 lit. b lautet:

"b) Forstorgane (§ 104 Abs. 2), Forstwarte (§ 113 Abs. 3 lit. b) oder Forstaufsichtsorgane (§ 96 Abs. 2) sind, oder"

56. § 110 Abs. 2 lautet:

"(2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 lit. a erfüllt der Waldeigentümer die für die Betrauung mit der Funktion eines Forstschutzorganes erforderliche Voraussetzung bereits dann, wenn er über die für die Erfüllung der Aufgaben eines Forstschutzorganes notwendigen praktischen und technischen Kenntnisse verfügt und mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Wache vertraut ist."

57. § 111 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Forstschutzorgan hat die durch § 112 eingeräumten Rechte einer öffentlichen Wache und ist befugt, in Ausübung seines Dienstes, unbeschadet der Bestimmungen des Waffengesetzes 1967, BGBl.Nr. 121, eine Faustfeuerwaffe zu führen."

58. Der Unterabschnitt VIII B lautet:

"B. Forstfachschnule

Errichtung einer Forstfachschnule

§ 117. (1) Zum Zwecke der Ausbildung von weiterem Forstpersonal hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft namens des Bundes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Unterricht und Kunst eine Forstfachschnule (kurz Fachschnule) zu errichten und zu erhalten. Die Fachschnule ist eine berufsbildende Schnule mit einer Schulstufe.

(2) Den Sitz der Fachschnule hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu bestimmen.

(3) Der Fachschnule ist ein Schülerheim anzugliedern; ferner ist zur Durchführung der Übungen und Ausbildung im Walde die Benützung eines zweckentsprechenden Lehrforstes sicherzustellen.

(4) Die Fachschnule ist allgemein zugänglich. Die Aufnahme eines Schülers darf nur abgelehnt werden,

- a) wenn der Schüler die Aufnahmevoraussetzungen (§ 120) nicht erfüllt,
- b) wegen Überfüllung der Schnule.

Aufgabe der Fachschnule

§ 118. Die Fachschnule hat die Aufgabe, den Schülern die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, nach den Anweisungen von Forstorganen bei der Durchführung des forstlichen Betriebsdienstes mitzuwirken sowie den Forstschutzdienst zu versehen. Weiters hat sie die Aufgabe, die Schüler zu demokratischen, heimatverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden sowie die Allgemeinbildung der Schüler in einer der künftigen Berufstätigkeit angemessenen Weise zu vertiefen.

Unterricht und Lehrplan

§ 119. (1) Der theoretische Unterricht ist durch Übungen und durch praktischen Unterricht zu ergänzen. Das Ausmaß des theoretischen und praktischen Unterrichtes sowie der Übungen hat in den Pflichtgegenständen mindestens 1200 Stunden zu umfassen.

(2) Den Lehrplan hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzusetzen, wobei als Pflichtgegenstände vorzusehen sind:

- a) allgemeinbildende Gegenstände (einschließlich Religion),
- b) forstliche Fachgegenstände, und zwar: Waldbau, Forstnutzung, Forsttechnik und Baukunde, Meßkunde und Holzverwertung, Forstschutz, Wildkunde und Jagdbetrieb,
- c) Gesetzeskunde,
- d) praktischer Unterricht in den Fachgegenständen Waldbau, Forsttechnik und Baukunde, Arbeitstechnik, Meßkunde und Holzverwertung, Forstschutz, Wildkunde und Jagdbetrieb.

Aufnahme in die Fachschule

§ 120. (1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule sind

- a) die körperliche und geistige Eignung und
- b) das vollendete 15. Lebensjahr.

(2) Die geistige Eignung ist, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4, durch die mit Erfolg abgelegte Aufnahmeprüfung nachzuweisen.

(3) Das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Aufnahmeprüfung entfällt, wenn der Bewerber

- a) den erfolgreichen Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule nachweist,
- b) mindestens einen Jahrgang einer landwirtschaftlichen Fachschule mit Erfolg besucht hat,
- c) im Sinne der Bestimmungen des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes als geprüfter Facharbeiter in der Forstwirtschaft gilt, oder
- d) eine zweijährige Praxiszeit im forstlichen Betriebsdienst unter der Leitung eines Forstorganes nachzuweisen vermag.

Schulgeldfreiheit

§ 121. (1) Der Besuch der Fachschule ist unentgeltlich.

(2) Die Einhebung von Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen ist zulässig.

Schulbehörde, Lehrer

§ 122. (1) Die Fachschule ist dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst, soweit es sich jedoch um die Schulerhaltung sowie um Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer handelt, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, unmittelbar unterstellt.

(2) Die Leitung der Fachschule und des Schülerheimes obliegt dem Direktor, der Forstwirt sein muß.

(3) Der ständige Lehrkörper besteht aus dem Direktor und den Lehrern. Für den Lehrforst und die praktischen Übungen ist der Schule Fachpersonal in ausreichender Zahl beizugeben.

Schülerheim

§ 123. (1) Mit der Aufnahme in die Fachschule ist die internatsmäßige Unterbringung im Schülerheim verbunden.

(2) Wenn der Schüler am Sitze der Schule seinen ordentlichen Wohnsitz hat oder sonst vom Erziehungsberechtigten für die Unterbringung des Schülers am Sitze der Schule oder in nächster Umgebung vorgesorgt wurde, kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst ausnahmsweise externen Schulbesuch bewilligen.

(3) Für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung des Schülers im Schülerheim ist die Einhebung eines höchstens kostendeckenden Beitrages zulässig (Schülerheimbeitrag).

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann den Schülerheimbeitrag bei Bedürftigkeit im Einzelfalle ermäßigen oder nachlassen.

Verordnungsermächtigungen

§ 124. (1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung eine Heimordnung (Abs. 3) zu erlassen.

(2) Die Dienstordnung hat nähere Anweisungen hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Direktors sowie des sonstigen Heimpersonals zu enthalten, die geeignet sind, sicherzustellen, daß die Aufsicht im Schülerheim klaglos durchgeführt werde. Es sind insbesondere Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Schüler oder sonstigen Dienstgeschäfte zu treffen.

(3) Die Heimordnung hat zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin im Heim nähere Bestimmungen über das Verhalten der Schüler im Schülerheim, ferner über die Tages-

einteilung, Ausgang, Tagdienst und Besuchsempfang zu treffen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung die Höhe

a) des Schülerheimbeitrages so, daß die laufenden Ausgaben für Verpflegung und Heimbetrieb gedeckt sind, und

b) der Lern- und Arbeitsmittelbeiträge so, daß sie kostendeckend sind,

festzusetzen. Die Beiträge fließen dem Bund zu."

59. § 134 lautet:

"§ 134. Forstlichen Ausbildungsstätten, die nicht vom Bund errichtet und erhalten werden, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft das Öffentlichkeitsrecht verleihen, wenn die Gewähr gegeben ist, daß die im § 129 Abs. 3, § 130 und § 131 Abs. 2 erster Satz festgelegten Voraussetzungen zutreffen. § 133 findet Anwendung."

60. § 137 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Anstalt hat ein Direktor vorzustehen, dem insbesondere die Leitung der wissenschaftlichen Arbeiten an der Anstalt obliegt."

61. § 142 Abs. 2 lit. c lautet:

"c) für die Ziele gemäß Abs. 1 lit. a und b:

Maßnahmen des Forstschutzes, ausgenommen Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 2 und 3."

62. § 143 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Diese können als Zuschüsse zu den Kosten der Förderungsmaßnahmen (Beihilfen) oder als Zuschüsse zu den Kreditkosten (Zinsenzuschüsse) gewährt werden; die Gewährung von Beihilfen und Zinsenzuschüssen für dasselbe Vorhaben ist zulässig."

63. Dem § 157 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Die Anerkennung von Beständen ist auch von Amts wegen möglich, wenn eine Zustimmung des Waldeigentümers vorliegt."

64. Dem § 159 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

"(4) Der Landeshauptmann hat Saatgut, das entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnittes geerntet und verarbeitet wurde, mit Bescheid anzuerkennen. Soweit gemäß Abs. 3 eine Probeklungung durchgeführt wurde, ist die Anerkennung vom Ergebnis dieser Klengung abhängig zu machen.

(5) Anlässlich der ersten Anerkennung hat der Landeshauptmann dem Verarbeitungsbetrieb eine Nummer zuzuteilen (Betriebsnummer).

(6) Wird anerkanntes Saatgut entgegen den Bestimmungen des § 152 vermengt, so gilt die gesamte Mischung nicht mehr als anerkanntes Saatgut."

65. § 164 Abs. 3, zweiter Satz, lautet:

"Die durch die Bezeichnung der Herkunft ergänzte Geschäftszahl der Einfuhrbewilligung ersetzt das Anerkennungszeichen (§ 157 Abs. 6), im Falle der Einfuhr von Pappel die Pappel-Anerkennungsnummer (§ 161 Abs. 4)."

66. § 170 Abs. 1 lautet:

"(1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind zu dessen Durchführung die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landeshauptmänner und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig. In erster Instanz ist, sofern nicht hievon Abweichendes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde (in diesem Bundesgesetz kurz als Behörde bezeichnet) zuständig."

67. § 170 Abs. 6 lautet:

"(6) Ist in einer Sache der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft oder der Landeshauptmann zuständig, so können sie zur Durchführung des Verfahrens einschließlich der Erlassung des Bescheides die nachgeordnete Behörde ermächtigen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. In diesem Fall tritt die ermächtigte Behörde vollständig an die Stelle der bisher zuständigen Behörde; Abs. 8 bleibt unberührt."

68. § 170 Abs. 8 erster Satz lautet:

"(8) Die Behörden haben Feststellungsbescheide gemäß § 5 und § 23, Bescheide, mit denen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b, § 36 Abs. 4 lit. a, § 170 Abs. 2 und 5 lit. a, Rodungen oder gemäß § 25 Abs. 2 die dauernde Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes oder gemäß § 82 Abs. 3 Ausnahmen vom Großkahlhiebverbot bewilligt wurden, binnen zwei Wochen nach deren Rechtskraft unter Anschluß der Entscheidungsunterlagen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen."

69. § 171 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Behörden haben insbesondere

- a) die Überwachung der Wälder (Forstaufsicht) zu vollziehen,

- b) Gutachten nach Maßgabe des § 173 zu erstatten oder nach Maßgabe anderer Bestimmungen zu veranlassen,
- c) die Waldeigentümer nach Möglichkeit zu beraten,
- d) bei der forstlichen Förderung mitzuwirken und
- e) den Holzeinschlag periodisch zu ermitteln."

70. § 172 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Maßnahmen im Rahmen forstlicher Gesamtplanungen, wie zum Zwecke der Erstellung der österreichischen Forstinventur und der Ermittlung des Holzeinschlages."

71. § 172 Abs. 6 lautet:

"(6) Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich die forstrechtlichen Vorschriften außer acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen, wie insbesondere

- a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,
- b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen,
- c) die Räumung des Waldes von Schadhölzern und sonstigen die Walderhaltung gefährdenden Bestandesresten, sowie die Wildbachräumung,
- d) die Verhinderung und tunlichste Beseitigung der durch die Fällung oder Bringung verursachten Schäden an Waldboden oder Bewuchs oder
- e) die Einstellung gesetzwidriger Fällungen oder Neben-

zu veranlassen."

72. Nach § 173 wird folgender § 173a samt Überschrift eingefügt:

"Internationale Zusammenarbeit

§ 173a. Zur Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Forstwesens können von der zuständigen Behörde zwischenstaatliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dies im forstwirtschaftlichen Interesse, insbesondere im Interesse der erleichterten Bearbeitung und Lösung fachwissenschaftlicher Fragen und der Anwendbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse in der forstlichen Praxis gelegen ist."

73. § 174 lautet:

"§ 174. (1) Wer

a)

1. entgegen § 13 eine Wiederbewaldung oder die Nachbesserung einer Verjüngung nicht durchführt;
2. entgegen § 14 Abs. 2 keinen Deckungsschutz gewährt;
3. das Waldverwüstungsverbot des § 16 Abs. 1 nicht befolgt;
4. den behördlichen Vorkehrungen und Vorschreibungen zur Abstellung von Waldverwüstungen oder Beseitigung der Folgen derselben gemäß § 16 Abs. 3 zuwiderhandelt;
5. entgegen einem behördlichen Auftrag gemäß § 16 Abs. 4, erster Satz, Unrat aus dem Wald nicht entfernt;
6. das Rodungsverbot des § 17 Abs. 1 nicht befolgt;
7. den Vorschreibungen gemäß § 18 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz nicht nachkommt oder entgegen Abs. 6 vor Erlag der Sicherheitsleistung mit der Durchführung der Rodung beginnt;
8. eine Rodung entgegen § 19 Abs. 8 durchführt;

- 36 -
9. Schutzwald entgegen § 22 Abs. 1 oder entgegen einer Verordnung gemäß § 22 Abs. 4 behandelt oder den Verpflichtungen gemäß § 22 Abs. 3 zweiter Satz nicht entspricht;
 10. Wald entgegen der behördlichen Untersagung gemäß § 23 Abs. 2, zweiter Satz, behandelt;
 11. entgegen einer behördlichen Anordnung der Verpflichtung zur Durchführung einer Fällung gemäß § 24 Abs. 4 nicht nachkommt;
 12. in der Kampfzone des Waldes den Bewuchs entgegen dem Gebot des § 25 Abs. 1 erster Satz behandelt, Fällungen entgegen einem gemäß Abs. 1, zweiter Satz, erlassenen Bescheid oder einer behördlichen Auszeige gemäß Abs. 1 dritter Satz durchführt, entgegen Abs. 2 erster Satz oder Abs. 3 erster und dritter Satz ohne behördliche Bewilligung oder entgegen einer solchen den Bewuchs nicht nur vorübergehend verringert oder diesen verändert;
 13. den Vorschriften und Anordnungen der §§ 28 und 29 über Bannwald zuwiderhandelt;
 14. entgegen § 37 Abs. 1 durch die Waldweide eine Waldgefährdung herbeiführt;
 15. die Waldweide entgegen § 37 Abs. 3 auf Schonungsflächen betreibt oder die Weidetiere von solchen Flächen nicht fernhält;
 16. den Bestimmungen des § 40 über das Feuerentzünden im Wald zuwiderhandelt;
 17. den im § 41 zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände vorgesehenen Verboten, Anordnungen und sonstigen Vorschriften zuwiderhandelt;
 18. die gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 und 6 erster Satz vorgeschriebene Bekämpfung von Forstschädlingen unterläßt oder einer gemäß Abs. 7 getroffenen Anordnung zuwiderhandelt;

19. den zur Verhinderung der Vermehrung von Forstschädlingen vorgesehenen Verboten und Geboten des § 45 zuwiderhandelt;
20. eine Anlage entgegen den §§ 49 und 50 ohne Bewilligung betreibt oder ändert oder die in der Bewilligung vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen nicht einhält;
21. den bescheidmäßigen Vorschriften gemäß § 51 Abs. 2 und 3 nicht entspricht;
22. eine Bringung entgegen § 58 Abs. 3 und 4 durchführt;
23. Bringungsanlagen entgegen § 60 Abs. 1, 2 oder einer auf Grund des Abs. 4 erlassenen Verordnung plant, errichtet oder erhält;
24. Eingriffe über das gemäß § 60 Abs. 3 im Zusammenhalt mit Abs. 2 dieser Bestimmung zulässige Ausmaß hinaus vornimmt oder zuläßt oder Eingriffe nicht gemäß Abs. 3, zweiter Satz, beseitigt;
25. eine gemäß § 64 Abs. 1 bewilligungspflichtige Bringungsanlage ohne Bewilligung errichtet oder den in der Errichtungsbewilligung gemäß § 64 Abs. 3 enthaltenen Vorschriften nicht nachkommt;
26. der im § 65 Abs. 2 und 3 enthaltenen Verpflichtung zur Wiederbewaldung nicht rechtzeitig nachkommt;
27. die im § 65 Abs. 4 bezeichneten Flächen ohne Rodungsbewilligung zu anderen als zu Zwecken der Waldkultur verwendet oder im Falle des Vorliegens einer Rodungsbewilligung für solche Flächen den in dieser vorgeschriebenen Vorkehrungen nicht nachkommt;
28. dem gemäß § 80 Abs. 1 vorgesehenen Fällungsverbot zuwiderhandelt;
29. Kahlhiebe entgegen dem Verbot des § 82 Abs. 1 durchführt;
30. Fällungen entgegen den Bestimmungen der §§ 85 Abs. 1 und 94 Abs. 1 durchführt;

31. Fällungen in der Kampfzone des Waldes entgegen einer Bewilligung oder Untersagung gemäß § 100 Abs. 1 lit. b durchführt;
32. entgegen einer Vorschreibung gemäß § 100 Abs. 1 lit. f Fällungen zur Vermeidung unmittelbar drohender Abrutschungen nicht durchführt;
33. gemäß § 101 Abs. 4 bewilligungspflichtige Bringungen ohne behördliche Bewilligung oder unter Nichtbeachtung vorgeschriebener Bedingungen und Auflagen durchführt;
34. als Waldeigentümer der gemäß § 113 Abs. 1 bis 3 vorgeschriebenen Pflicht zur Bestellung von Forstorganen nicht nachkommt;
35. Saatgut entgegen § 152 Abs. 1 vermengt oder nicht gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung getrennt hält;
36. Vermehrungsgut entgegen § 153 in Verkehr bringt;
37. anerkanntes Pflanzgut entgegen § 160 Abs. 5 vermengt;
38. Vermehrungsgut der Pappel nicht gemäß § 162 Abs. 4 nach Sorten getrennt hält;
39. Vermehrungsgut ohne die gemäß § 163 Abs. 1 vorgesehene Einfuhrbewilligung oder Wildlinge von Tanne oder Rotbuche entgegen dem Verbot des Abs. 5 dieser Bestimmung einführt oder den Vorschreibungen in der Einfuhrbewilligung (§ 164 Abs. 2) nicht nachkommt;
40. Vermehrungsgut ungeachtet der gemäß § 167 vorgeschriebenen Vorgangsweise im Inland in Verkehr setzt;
41. für die Zeit der Geltungsdauer der Übergangsbestimmungen des § 184
Räumen nicht innerhalb der in Z 1 vorgesehenen Fristen wiederbewaldet,
einem gemäß Z 7 erlassenen Bescheid über Ausnahmen vom Verbot des Feueranzündens zuwiderhandelt,

den gemäß Z 8 Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen über Bekämpfung von Forstschädlingen oder den im Abs. 2 dieser Bestimmung angeführten Bewilligungen nicht nachkommt,
den Vorschriften der Z 9 Abs. 2 über Bringungsanlagen nicht nachkommt,
den Vorschriften in den in Z 10 näher bezeichneten Bescheiden und Genehmigungen nicht nachkommt,
die in Z 11 bezeichneten Maßnahmen und Verfügungen nicht beachtet oder diesen zuwiderhandelt,
Vermehrungsgut entgegen der gemäß Z 15 näher bezeichneten Übergangsregelung erzeugt, einführt oder sonst in Verkehr setzt,
den gemäß Z 16 angeführten Regelungen zuwiderhandelt;

b)

1. entgegen § 14 Abs. 1 erster Satz das Überhängen von Ästen oder das Eindringen von Wurzeln nicht duldet;
2. Windschutzanlagen entgegen § 25 Abs. 5 erster Satz behandelt oder Fällungen entgegen Abs. 5 zweiter Satz durchführt;
3. Einforstungswälder entgegen § 32 Abs. 1 bewirtschaftet;
4. das gemäß § 33 Abs. 4 vorgesehene Befahren von Forststraßen nicht duldet;
5. entgegen § 34 Abs. 2 bis 4 Sperren durchführt;
6. Wege über die Bestimmungen des § 34 Abs. 7 und 8 hinaus sperrt;
7. den im § 34 Abs. 8 oder 10 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
8. eine Sperre entgegen § 35 Abs. 2 und 3 aufrecht hält oder Sperreinrichtungen entgegen dieser Bestimmung nicht beseitigt;

9. einen Viehtrieb nicht unter Beachtung des § 37 Abs. 2 durchführt;
10. den Bestimmungen des § 37 Abs. 5 über Schneeflucht zuwiderhandelt;
11. Boden- oder Aststreu entgegen § 38 gewinnt;
12. entgegen § 39 harzt;
13. die gemäß § 43 Abs. 1 vorgesehene Meldung unterläßt oder einer auf Grund des Abs. 3 dieser Bestimmung erlassenen Verordnung zuwiderhandelt;
14. den Verpflichtungen gemäß § 52 Abs. 2 nicht nachkommt;
15. Bringungsanlagen entgegen § 61 Abs. 1 errichtet oder errichten läßt oder solche plant oder beaufsichtigt, ohne hiezu gemäß Abs. 2 befugt zu sein oder einer Verpflichtung nach Abs. 4 nicht nachkommt;
16. entgegen § 62 Abs. 1 die Meldung über die Errichtung von Forststraßen oder entgegen § 63 die Meldung über die Herstellung eines Schlepperwegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erstattet;
17. eine Forststraße, deren Errichtung gemäß § 62 Abs. 2 bei plangemäßer Ausführung zur Kenntnis genommen wurde, nicht plangemäß ausführt oder entgegen § 62 Abs. 5 mit der Errichtung einer Forststraße beginnt, bevor ein positiver Bescheid nach § 62 Abs. 4 in Rechtskraft erwachsen ist;
18. eine gemäß § 64 Abs. 1 oder 4 bewilligungspflichtige Bringungsanlage ohne Bewilligung in Betrieb nimmt;
19. als Triftberechtigter den im § 78 enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt;
20. als Eigentümer von Grundstücken deren gemäß § 79 erster Satz vorgesehenes Betreten nicht zuläßt;

21. die im Bewilligungsbescheid gemäß § 81 Abs. 5 vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält oder sonst dem gemäß Abs. 6 vorgesehenen Inhalt des Bewilligungsbescheides nicht nachkommt;
22. Tannenchristbäume oder Tannenreisig entgegen § 83 Abs. 1 bis 7 gewinnt oder in Verkehr setzt oder Plomben entgegen dem Verbot des Abs. 5 dritter Satz dieser Bestimmung weitergibt;
23. einer gemäß § 84 Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt;
24. die gemäß § 84 Abs. 2 vorgeschriebene Bescheinigung nicht mit sich führt oder die Einsichtnahme in diese verweigert;
25. Fällungen entgegen § 86 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
26. die in einer Fällungsbewilligung gemäß § 88 Abs. 3 und Abs. 4 erster Satz vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt;
27. als Berechtigter oder als Waldeigentümer der Verpflichtung gemäß § 90 Abs. 1 nicht nachkommt;
28. Fällungspläne erstellt, ohne hiezu gemäß § 93 Abs. 4 befugt zu sein;
29. trotz einer gemäß § 100 Abs. 2 verfügten behördlichen Übertragung der Bewirtschaftung eines Bannwaldes an eine Dienststelle gemäß § 102 Abs. 1 lit. b die Bewirtschaftung fortsetzt;
30. die gemäß § 155 vorgeschriebenen Betriebsbücher und Lagepläne nicht oder nicht vorschriftsmäßig führt;
31. als Inhaber eines Verarbeitungsbetriebes die gemäß § 159 Abs. 1 vorgesehene Anzeige unterläßt;
32. Saatgut entgegen § 165 Abs. 3 in Verkehr setzt;

33. es den Organen der Behörden verwehrt oder erschwert, die gemäß § 172 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2 erster Satz im Rahmen der Forstaufsicht vorgesehenen Aufgaben durchzuführen oder den gemäß Abs. 6 bezeichneten Vorkehrungen nicht nachkommt oder diesen zuwiderhandelt;
34. entgegen dem Verbot des § 172 Abs. 7 den behördlichen Waldhammer nachahmt, unbefugt besitzt oder gebraucht;
35. Überhappsverträge entgegen dem Verbot des § 177 Abs. 1 abschließt;

c)

1. der Verpflichtung gemäß § 49 Abs. 7 zweiter Satz nicht nachkommt;
2. entgegen § 58 Abs. 6 eine Bringung ohne Einvernehmen mit dem für die Verkehrsanlage örtlich zuständigen technischen Aufsichtsdienst durchführt;
3. entgegen einem gemäß § 66 Abs. 4 bis 6 erlassenen Bescheid dem Bringungsberechtigten oder als Bringungsberechtigter die Bringung nicht gemäß den bescheidmäßigen Vorschriften durchführt;
4. entgegen § 66 Abs. 7 die Errichtung einer Bringungsanlage nicht duldet;
5. den die Aufsicht über Bringungsgenossenschaften gemäß § 73 betreffenden Entscheidungen zuwiderhandelt;
6. ohne die gemäß § 74 Abs. 1 und § 77 vorgesehene Bewilligung oder entgegen einer solchen eine Trift betreibt und Triftbauten errichtet;
7. dem Gebot des § 86 Abs. 3 zuwiderhandelt;
8. entgegen § 89 Abs. 1 zweiter Satz mit der Fällung vor Erlag der vorgeschriebenen Sicherheitsleistung beginnt;

9. es unterläßt, die im § 94 Abs. 4 umschriebenen Änderungen der Behörde anzuzeigen;
10. eine Berufsbezeichnung entgegen § 105 Abs. 2 führt;
11. die gemäß § 115 Abs. 1 vorgeschriebenen Fristen nicht einhält;
12. den im § 116 Abs. 1 und 5 enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt;
13. den im § 156 Abs. 3 letzter Satz und im § 158 Abs. 1 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
14. es als Vormerknehmer unterläßt, die gemäß § 163 Abs. 6 vorgeschriebene Einfuhr und Wiederausfuhr der Anstalt bekanntzugeben;
15. als Verfügungsberechtigter der Verpflichtung gemäß § 165 Abs. 2 nicht nachkommt;

begeht eine Verwaltungsübertretung. Diese Übertretungen sind in den Fällen

1. der lit. a mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen,
 2. der lit. b mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen,
 3. der lit. c mit einer Geldstrafe bis zu 5000 S oder mit Arrest bis zu einer Woche
- zu ahnden.

(2) Die Strafe des Verfalles von Gegenständen, auf die sich die strafbare Handlung gemäß Abs. 1 oder Abs. 4 lit. b Z 2, 3 und 4 bezieht, oder des Erlöses aus der Verwertung dieser Gegenstände sowie von Werkzeugen und Transportmitteln, die gewöhnlich zur Gewinnung und Beförderung von Forstprodukten Verwendung finden, kann ausgesprochen werden; im Falle des Abs. 1 dann, wenn diese Gegenstände, Werkzeuge oder Transportmittel mit einer in lit. a Z 4, 7, 12, 19, 28 bis 30, 35 bis 39 oder in lit. b Z 12, 22 bis 24, 32 und 34 des Abs. 1 näher bezeichneten Verwaltungsübertretung im Zusammenhang stehen.

(3) Die Behörde hat im Straferkenntnis, womit jemand einer nach diesem Bundesgesetz strafbaren Übertretung schuldig erkannt wird, auf Antrag des Geschädigten auch über die aus dieser Übertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche des Geschädigten an den Beschuldigten zu entscheiden (§ 57 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950).

(4) Eine Verwaltungsübertretung begeht ferner, wer

- a) Wald zu Erholungszwecken entgegen dem Verbot des § 33 Abs. 2 oder ohne die gemäß Abs. 3 vorgesehene Zustimmung oder entgegen deren Inhalt benützt, gemäß § 34 Abs. 1 gesperrte Waldflächen oder gemäß Abs. 7 gesperrte Wege benützt oder entgegen dem Verbot des Abs. 9 von Wegen abweicht oder den Wald trotz gemäß § 112 lit. a erfolgter Ausweisung innerhalb von 24 Stunden wieder betritt;
- b) unbefut im Walde
1. eine für das allgemeine Befahren erkennbar gesperrte Forststraße befährt, Fahrzeuge abstellt, Tore oder Schranken von Einfriedungen nicht wieder schließt oder neue Steige bildet,
 2. wildwachsendes Waldobst oder Beeren sich zu Erwerbszwecken aneignet oder mehr als 2 kg Pilze pro Tag sammelt,
 3. Erde, Rasen oder sonstige Bodenbestandteile in mehr als geringem Ausmaß oder stehendes oder geerntetes Holz oder Harz sich aneignet,
 4. stehende Bäume, deren Wurzeln oder Äste, liegende Stämme, abgesehen von einzelnen Zweigen ohne wesentliche Beschädigung der Pflanze, von ihrem Standort entfernt,
 5. Kennzeichnungen von Schonungsflächen, Bezeichnungen mit dem behördlichen Waldhammer, Grenzzeichen, Verbotstafeln oder Hinweistafeln, Forststraßen, Zäune, Hütten oder sonstige betriebliche Einrichtungen,

Maschinen oder Geräte entfernt, zerstört oder beschädigt, liegendes Holz oder Steine in Bewegung setzt,

6. Aufforstungs- oder sonstige Verjüngungsflächen beschädigt,

7. Wasserläufe ab- oder zuleitet oder Feuerstellen entgegen den Bestimmungen des § 40 errichtet oder unterhält;

c) Unrat wegwirft;

d) Unrat ablagert, soweit diese Handlung nicht den Tatbestand des § 16 bildet;

e) Pilz- und Beerensammelveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt. Ausgenommen hiervon sind die von inländischen, der Aus- oder Weiterbildung dienenden öffentlichen Einrichtungen durchgeführten Führungen zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu Lehrzwecken.

Diese Übertretungen sind in den Fällen

1. der lit. a, der lit. b Z 2 und der lit. c mit einer Geldstrafe bis zu 2000 S,

2. der lit. b Z 1, 3 und 4 mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu einer Woche,

3. der lit. b Z 5 bis 7 sowie der lit. d und der lit. e mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen

zu ahnden.

(5) Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die in den Abs. 1 und 4 angeführten Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

(6) Unbefugt im Sinne des Abs. 4 lit. b handelt, wer

a) weder Waldeigentümer, Fruchtnießer oder Nutzungsberechtigter ist und auch nicht in deren Auftrag oder mit deren Wissen handelt,

- b) nicht dem im § 87 Abs. 2 umschriebenen Personenkreis angehört oder
- c) nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Amtshandlungen durchzuführen hat.

(7) Forstschutzorgane und Organe des forsttechnischen Dienstes der Behörden zählen zu jenen Organen, die gemäß § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 zu Organstrafverfügungen ermächtigt werden können.

(8) Auf Grund dieses Bundesgesetzes verhängte Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Gegenstände fließen,

- a) soweit sie auf Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 lit. a Z 3, jedoch eingeschränkt auf Waldverwüstungen gemäß § 16 Abs. 2 lit. d letzter Satzteil, sowie gemäß Abs. 4 lit. c und d zurückzuführen sind, der Gemeinde, die für die Entfernung des Unrats im Wald nach § 16 Abs. 4 zuständig ist,
- b) in allen übrigen Fällen jener Gebietskörperschaft, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat,

zu.

74. § 184 Z 9 Abs. 3 lautet:

"(3) Soweit gemäß § 9 Abs. 4 und 8 FRBG Entscheidungen betreffend Bringung über fremden Boden und eisenbahnbehördliche Entscheidungen über die Beistellung von Aufsichtsorganen sowie gemäß § 10 FRBG über die Festsetzung der Entschädigung ergangen sind, gelten diese Entscheidungen als solche im Sinne der §§ 58 Abs. 6, 66 Abs. 4 bis 7 und 67."

75. § 184 Z 14 lautet:

"14. (zu § 113):

Personen, die am 31. Dezember 1975, unbeschadet ihrer Funktionsbezeichnung (wie Berufsjäger oder Revier-

jäger) im Forstbetriebsvollzug zur Unterstützung der Forstorgane tätig und von der Behörde als Forstschutzorgane bestätigt waren, sofern sie einen Kurz für Forstschutzorgane mit einer Dauer von mehr als zehn Wochen mit Erfolg besucht haben, sind Forstwarte im Sinne des § 113 Abs. 3 lit. b."

76. § 185 Abs. 1 Z 7 lautet:

"7. Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hinsichtlich § 46 Abs. 1 und § 48;"

77. § 185 Abs. 2 lautet:

"(2) Mit der Vollziehung der §§ 14 Abs. 1 vierter bis sechster Satz, Abs. 5 lit. c dritter und vierter Satz, 15a, 31 Abs. 8 bis 10, 33 Abs. 4 dritter und vierter Satz sowie Abs. 5, 37 Abs. 6 zweiter Satz, 49 Abs. 7 vierter Satz und 79 vierter Satz, soweit sich diese Bestimmungen auf gerichtliche Verfahren beziehen, sowie der §§ 53 bis 57 ist der Bundesminister für Justiz betraut, hinsichtlich der §§ 67 Abs. 4 und 5, 78 Abs. 4, 176 und 177 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft."

78. § 185 Abs. 5 lautet:

"(5) Mit der Vollziehung der §§ 18 bis 20, 81 Abs. 1 lit. b, 82 Abs. 3 lit. d und 85 bis 92 ist, soweit es sich um Wald handelt, der für Eisenbahnanlagen in Anspruch genommen werden soll, der Bundesminister für öffentliche ^{Wirtschaft und} Verkehr, soweit jedoch Wald für Hauptseilbahnen in Anspruch genommen werden soll, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betraut."

79. § 185 Abs. 6 lautet:

"(6) Mit der Vollziehung des § 117 Abs. 3 und 4, der §§ 118 bis 121, des § 122 Abs. 1, soweit er sich nicht auf die Schulerhaltung sowie die Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer bezieht, der §§ 122 Abs. 2 und 3, 123 Abs. 1 und 2 und des § 124 Abs. 1 bis 3 ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich des § 119 Abs. 3 und des § 124 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

80.. Im Anhang, in dem die Holzgewächse gemäß § 1 Abs. 1 angeführt sind, lautet Z 2:

"2. Laubgehölze

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Bergulme	Ulmus glabra
Birke	Betula pendula
Braunknospige Esche	Fraxinus angustifolia
Eberesche	Sorbus aucuparia
Edelkastanie	Castanea sativa
Elsbeere	Sorbus torminalis
Esche	Fraxinus excelsior
Feldahorn	Acer campestre
Flaumhaarige Eiche	Quercus pubescens
Feldulme	Ulmus carpinifolia
Flatterulme	Ulmus laevis
Graupappel	Populus canescens
Grünerle	Alnus viridis
Hainbuche	Carpinus betulus
Hasel	Corylus avellana
Hopfenbuche	Ostrya carpinifolia
Mehlbeere	Sorbus aria
Moorbirke	Betula pubescens
Robinie	Robinia pseudo-acacia
Roßkastanie	Aesculus hippocastanum

Rotbuche	Fagus silvatica
Schwarzerle	Alnus glutinosa
Schwarzpappel	Populus nigra
Silberpappel	Populus alba
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Speierling	Sorbus domestica
Spitzahorn	Acer platanoides
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Traubenkirsche	Prunus padus
Vogelkirsche	Prunus avium
Walnuß	Juglans regia
Weißerle	Alnus incana
Winterlinde	Tilia cordata
Zerreiche	Quercus cerris
Zitterpappel	Populus tremula

und für die forstliche Nutzung geeignete, bestandesbildende Arten und Hybriden der Gattung

Salix

und für die forstliche Nutzung geeignete, bestandesbildende Hybriden der Gattung

Populus

und für die inländische forstliche Nutzung geeignete, fremdländische, bestandesbildende Arten der Gattungen

Acer
 Ailanthus
 Betula
 Eleagnus
 Fagus
 Fraxinus
 Juglans
 Liriodendron
 Platanus
 Populus
 Prunus
 Quercus

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.
- (2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden.
- (3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Prüfungskommission für den höheren Forstdienst und die Prüfungskommission für den Försterdienst bis 1. Juni 1986 neu einzurichten. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die auf Grund der §§ 106 Abs. 2 und 107 Abs. 2 eingerichteten Prüfungskommissionen als solche im Sinne des Art. I Z 48 und 50
- (4) Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. I richtet sich nach § 185 des Forstgesetzes 1975 in der Fassung des Art. I Z 76 und 77.

Zl. 12.102/03-I 2/85

Erläuterungen

Allgemeines:

Am 3. Juli 1975 hat der Nationalrat das Forstgesetz 1975 beschlossen, dessen wesentliche Schwerpunkte insbesondere waren:

die Walderhaltung, die Sicherung der nachhaltigen Bewirtschaftung und damit auch der Nutzwirkung sowie die Garantie der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes;

die forstliche Raumplanung;

die Öffnung des Waldes für die Erholungsuchenden bei Schaffung der Voraussetzungen für eine störungsfreie Waldbewirtschaftung;

die Vorsorge für die Abwehr forstschädlicher Luftverunreinigungen;

die klare gesetzliche Grundlage für die forstliche Förderung, die im besonderen auf die im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkungen des Waldes, aber auch auf die Stärkung der wirtschaftlichen Lage der Forstbetriebe Bedacht nimmt;

die Schaffung klarer Haftungsbestimmungen.

Dem Gesetzesbeschluß sind Jahrzehnte währende Bemühungen um eine Forstrechtserneuerung vorangegangen. Schwierigkeiten bei den Vorarbeiten und bei der Entscheidungsfindung bereitete der Umstand, daß nicht nur das im Forstgesetz aus dem Jahre 1852 und in jüngeren Rechtsvorschriften enthaltene bewährte Gedankengut weiterentwickelt werden mußte, sondern daß zugleich den in den letzten Jahrzehnten neu aufgetretenen Ansprüchen und Bedürfnissen Rechnung getragen werden mußte. Besonders berücksichtigt mußte auch der Umstand werden, daß der Wald heute nicht nur Wirtschaftsobjekt, sondern auch

Umweltfaktor größter Bedeutung ist. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Forstgesetzes (1266 der Beilagen zu den sten. Protokollen des Nationalrates XIII. GP) wurde der Weg, den der Forstgesetzentwurf im Hinblick auf den aufgezeigten Umstand beschreiten sollte, wie folgt skizziert:

die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Landschaft durch entsprechende gesetzliche Regelungen sicherzustellen,

einer durch entsprechende Hilfestellungen ertragsfähig erhaltenen Forstwirtschaft generell ihre landespflegerischen Leistungen möglich zu machen,

schwerpunktmäßig und, wo konkrete Leistungen für die Öffentlichkeit zu erbringen sind und diese anders finanziell nicht getragen werden können, durch Finanzierungshilfen zu gewährleisten, daß solche Leistungen auch erbracht werden können.

Heute, nachdem nahezu zehn Jahre Erfahrungen mit der Vollziehung des Forstgesetzes 1975 gesammelt werden konnten, kann gesagt werden, daß die gesteckten Ziele mit dem Instrumentarium des Gesetzes im wesentlichen erreicht werden können. Dessen ungeachtet hat sich gezeigt, daß manche Bestimmungen des Gesetzes ergänzungs- oder verbesserungsbedürftig sind und daß neu aufgetretenen Problemen durch Schaffung neuer Bestimmungen Rechnung getragen werden muß. Dementsprechend kann der Inhalt des Gesetzentwurfes gegliedert werden in neue Regelungen, Regelungen, die einer effektiveren Durchsetzung der Intentionen des Gesetzes dienen und Regelungen, deren Formulierung wegen Auslegungsschwierigkeiten klarer gefaßt werden müssen. Daneben sollen einige Bestimmungen an in der Zwischenzeit neu erlassene Rechtsvorschriften angepaßt bzw. im Hinblick auf neuere Judikatur geändert werden. Schließlich kann die Novellierung auch zum Anlaß dafür genommen werden, Redaktionsversehen, die in der Hektik der Schlußberatungen und Schlußarbeiten am Forstgesetz 1975 entstanden sind, zu berichtigen.

Inhalt des Entwurfes:

Um einen raschen Überblick über die im Entwurf enthaltenen Vorschläge zu ermöglichen, wird versucht, die für eine breitere Öffentlichkeit interessanten Novellierungspunkte im obigen Sinn kurz und beispielhaft darzustellen:

- Die Reduktion des Verbrauches fossiler Energieträger, bei denen Österreich in starkem Ausmaß von Importen abhängig ist, zählt zu den wichtigsten Zielen der Energiepolitik der österreichischen Bundesregierung. Das vorhandene Holzpotential stellt eine wichtige Möglichkeit der Substitution fossiler Energieträger dar. Es besteht daher verstärktes Interesse an der energetischen Nutzung von Holz, sowohl zur direkten Wärmeerzeugung (Brennholzproduktion) als auch als Rohstoff für die Alkoholproduktion. Voraussetzung dafür ist die Schaffung eines Anreizes zur forstlichen Nutzung zusätzlicher Flächen. Dies soll dadurch erreicht werden, daß solche Flächen nicht dem Rodungsverbot unterliegen und daher jederzeit ohne besonderes Verfahren wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können (Z 12, 34, 37 und 38).

- Die Tatsache, daß Forststraßen in immer höheren und steileren Lagen gebaut werden und der Umstand, daß die Forderungen der Öffentlichkeit nach landschaftsschonender Planung und Bauaus- und -durchführung immer lauter werden, machen eine Änderung der Bestimmungen über den Forststraßenbau notwendig. Im Zuge der Neuregelung soll auch der bestehenden Kritik an der Behandlung anmeldspflichtiger Forststraßen, die sich auf die mögliche Nichtberücksichtigung von Parteienrechten sowie auf Schäden, die durch die Untätigkeit mancher Behörden entstehen, bezieht, Rechnung getragen werden. In Zukunft soll die Behörde verpflichtet sein, über die Meldung der beabsichtigten Errichtung einer Forststraße mit Bescheid abzusprechen und der Bauwerber erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Bescheides mit den Bauarbeiten beginnen dürfen (Z 28 bis 31).

- Wegen der großen Schäden, die als Folge der Anlage von Schlepperwegen beobachtet werden mußten, soll die Herstellung von Schlepperwegen in Hinkunft der Behörde gemeldet werden (Z 31).

- Im Interesse der Walderhaltung soll die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, Flächen, die für die Errichtung oder Erhaltung energiewirtschaftlicher Leitungsanlagen benötigt werden, als Wald zu erhalten. Diesem Ziel dienen die in den Z 7, 35 und 39 vorgeschlagenen Änderungen.

- Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Teilung von Waldgrundstücken unter bestimmten Voraussetzungen verboten. Die geltende Rechtslage reicht nicht aus, dieses Verbot durchzusetzen. Versuche einiger Länder, im Rahmen der Landesgesetzgebung Lösungen zu finden, wurden vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben. Daher muß § 15 geändert werden (Z 8 und 9).

- Zur Schaffung naturnaher stabiler Bestände soll der Behörde die Möglichkeit eingeräumt werden, in besonders gefährdeten Gebieten vorzuschreiben, mit welchen Baumarten die Wiederbewaldung zu erfolgen hat (Z 5).

- Voraussetzung für die Erteilung einer Rodungsbewilligung im Schutz- oder Bannwald sowie in wenig bewaldeten Gebieten soll nicht nur das Vorliegen und Überwiegen eines öffentlichen Interesses, sondern auch die Durchführung einer Ersatzaufforstung sein (Z 11).

- Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Schutzwald bestimmte Nutzungsmethoden zu verbieten (Z 17).

- Befristete Sperrungen sollen nur mehr für die Dauer von längstens 5 Jahren zulässig sein. Sie sollen einer behördlichen Bewilligung bedürfen, wenn ihre Dauer 4 Monate übersteigt (Z 19 und 20).

- Der Ausrottung von Beeren und Pilzen durch organisierte Veranstaltungen, die nicht wissenschaftlichen Zwecken oder der Ausbildung dienen, soll ein Riegel vorge-schoben werden (Z 72).

- Im Interesse der Vollziehbarkeit soll nicht mehr die unbefugte Aneignung von Pilzen zu Erwerbszwecken, sondern die unbefugte Aneignung von mehr als 2 kg pro Tag mit Strafe bedroht werden (Z 72).

- Gestaltungseinrichtungen in Wäldern, die zu Erholungswald erklärt sind, sollen nicht mehr auf Kosten der Erholungswirkung des Waldes errichtet werden dürfen (Z 25).

Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, Anpassungen an das Vermessungsgesetz (Z 4 und 15), das Universitäts-Organisationsgesetz (Z 47 und 49) und das Landw. Bundesschulgesetz (Z 51) vorzunehmen.

Hingewiesen werden soll auch auf den Umstand, daß eine Reihe von Bestimmungen Erleichterungen und Verbesserungen für jene bringen, die die Tätigkeit der Behörde oder von auf Grund des Gesetzes geschaffenen Einrichtungen in Anspruch nehmen. In diesem Zusammenhang wird auf die Erleichterung bei der Antragstellung im Rodungsverfahren (Z 15), auf die Änderungen hinsichtlich der Staatsprüfungen für den höheren Forstdienst und den Försterdienst (Z 48 und 50), auf die Besserstellung der Absolventen höherer Lehranstalten für Forstwirtschaft hinsichtlich der Absolvierung ihrer Praxis (Z 52) und auf die Änderung der Aufnahmevoraussetzungen für die Fachschule (Z 58) hingewiesen.

Verfassungsrechtliche Kompetenzlage:

Die Änderungsvorschläge basieren überwiegend auf dem Kompetenztatbestand "Forstwesen einschließlich des Triftwesens" (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG). Die unter Z 7, 8 und 9 vorgeschlagenen Änderungen sind zum Teil als Angelegenheiten des "Zivilrechtswesens und Urheberrechtes" (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) anzusehen. Die Bestimmungen über die Staatsprüfungen (Z 48 und 50) werden auf den Kompetenztatbestand "Einrichtung von Bundesbehörden und sonstigen Bundesämtern" (Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG) gestützt.

Kosten:

Durch die Gesetzwerdung der im Entwurf enthaltenen Vorschläge würden unmittelbar keine Mehrkosten entstehen. Die Regelung über Forststraßen und die Erweiterung des Beschwerderechtes des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in Rodungsangelegenheiten wird jedoch voraussichtlich zu einem vermehrten Arbeitsanfall und damit allenfalls zu einem Personalmehrbedarf, insbesondere auch beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, führen. Eine Quantifizierung des vermehrten Arbeitsanfalles ist derzeit nicht möglich.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1:

Grundflächen, die mit forstlichem Bewuchs bestockt sind und zu drei Zehnteln oder mehr überschirmt sind, üben in nahezu allen Fällen eine der im § 1 Abs. 1 aufgezählten Wirkungen aus. Es soll verhindert werden, daß die Behörde - bei Vorliegen dieser Voraussetzungen - in langen und kostspieligen Verfahren (häufig müssen Beobachtungen und Messungen über mindestens ein Jahr angestellt und meteorologische Gutachten eingeholt werden) nachweisen muß, daß die Eignung zur Ausübung einer der Wirkungen gegeben ist.

Zu Z 2:

Nach dem Wortlaut des Forstgesetzes 1975 gelten Latschen- und Grünerlenflächen nicht als Wald, obwohl diese Gewächse im Anhang zum Forstgesetz als Holzgewächse gemäß § 1 Abs. 1 angeführt sind. Dies entspricht nicht den ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers und ist auch unerwünscht, da die oberhalb der geschlossenen Baumgrenze liegenden Flächen, die mit Latschen und Grünerlen bewachsen sind, wegen ihrer Schutzwirkung große Bedeutung haben und als Wald anzusehen

sind. Sie werden auch vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in der Österreichischen Karte 1 : 50.000 und 1 : 25.000 (ÖK 50, ÖK 25) als Wald ausgewiesen und von der Österr. Forstinventur als Wald aufgenommen (Schutzwald außer Ertrag). Auch im Waldentwicklungsplan (§ 9) scheinen sie als Wald auf (Wald mit hoher Schutzwirkung), da sie durch ein Schutzwaldfeststellungsverfahren zu Wald erklärt werden können.

Zu Z 3:

Im Rahmen der Vollziehung des Forstgesetzes sind Unklarheiten darüber aufgetreten, was unter kleinstflächigen Baumgruppen in der Flur zu verstehen ist. Es soll nunmehr klargestellt werden, daß isolierte, nicht mit einem Wald zusammenhängende Baumgruppen bis zu einem Ausmaß von 200 m² nicht als Wald zu gelten haben.

Zu Z 4:

Auf Grund der Bestimmungen des § 52 Z 2 Vermessungsgesetz wurden die bisherigen Angaben über Kulturgattungen ausnahmslos durch die Angabe der Benützungsarten ersetzt. Daher mußten die Abs. 1 bis 3 geändert werden.

Durch die Änderung im Abs. 2 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß nur die Übermittlung geeigneter Unterlagen die Vermessungsbehörde in die Lage versetzt, den Grenzkataster und den Grundsteuerkataster hinsichtlich der Benützungsart Wald auf dem aktuellsten Stand zu halten. Diese Norm, die es ermöglicht, daß der Grenzkataster und der Grundsteuerkataster mit den Unterlagen der Forstbehörde in Übereinstimmung gehalten werden können, dient letztlich der Verwaltungsvereinfachung und der Rechtssicherheit.

Zur Neufassung des Abs. 5 ist zu bemerken, daß der in der derzeit geltenden Fassung des Forstgesetzes zwischen den Gedankenstrichen stehende Satzteil, betreffend den § 17 Vermessungsgesetz, in dieser Form im Kataster nicht vollziehbar ist. Der Gesetzgeber ging hiebei von der Voraussetzung

aus, daß die Umwandlung von Grundstücken des Grundsteuerkatasters in jene des Grenzkatasters in Katastralgemeinden, in denen das Verfahren zur teilweisen Neuanlegung des Grenzkatasters angeordnet worden ist, von Amts wegen vorgenommen wird. Im Regelfall erfolgt die Umwandlung jedoch über ausdrücklichen Parteienantrag oder auf Grund eines Beschlusses des Grundbuchsgerichtes nach einer sonstigen Grenzvermessung hinsichtlich der Grundstücke, deren Grenzen zur Gänze von der Grenzvermessung erfaßt worden sind.

Sofern von den Vermessungsämtern Grenzvermessungen gemäß § 34 Abs. 1 Vermessungsgesetz zum Zweck der Umwandlung (§ 17 Z 2 Vermessungsgesetz) hinsichtlich einzelner Grundstücke durchgeführt werden, ist von den Vermessungsämtern anlässlich der Grenzvermessung auch die Erhebung der Benützungart dieser Grundstücke vorzunehmen (§ 38 Abs. 1 Z 1 Vermessungsgesetz). Werden Änderungen in der Benützungart Wald festgestellt, wird das Vermessungsamt hievon der Forstbehörde gemäß § 3 Abs. 3 des Forstgesetzes Mitteilung zu machen haben.

Die weiteren Änderungsvorschläge zum Abs. 5 sind dem Gesetzeswortlaut des Vermessungsgesetzes angepaßt. Der Ersatz des Wortes "etwaigen" im letzten Satz durch den bestimmten Artikel ist notwendig, da das Vermessungsgesetz im Verfahren zur allgemeinen Neuanlegung die Durchführung von Grenzverhandlungen zwingend vorschreibt (§ 24 Vermessungsgesetz).

Zu Z 5:

Standortswidrige labile Monokulturen führen zu einer Schwächung der Vitalität der Bestände und damit zu einer höheren Anfälligkeit für Schäden durch Wind, Schneebruch, Sekundärschädlinge und Immissionen. Österreichweit nimmt der Schadholzanteil ständig zu und nähert sich derzeit bereits der 25 %-Marke. Es erscheint daher erforderlich, der Behörde die Möglichkeit zu geben, in besonders gefährdeten Gebieten vorzuschreiben, mit welchen Baumarten die Wiederbewaldung zu erfolgen hat.

Zu Z 6:

§ 81 Abs. 1 lit. b eröffnet die Möglichkeit, für Trassen-
aufhiebe zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer
energiewirtschaftlichen Leitungsanlage Ausnahmegewilligungen
zu erteilen. In solchen Fällen, in denen auf die Erteilung
einer Rodungsbewilligung verzichtet wird, scheint es unbillig,
die Wiederbewaldungspflicht des Grundeigentümers nach den
jeweiligen Entfernungsmaßnahmen des Leitungsberechtigten auf-
rechtzuerhalten.

Zu Z 7:

Diese Bestimmung ist wegen der Neufassung des § 81 Abs. 1
lit. b erforderlich, um das Überwiegen des öffentlichen
Interesses an der Leitungsanlage gegenüber dem öffentlichen
Interesse an der Walderhaltung berücksichtigen zu können.
Der Behörde soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Maßnahmen
zur Hintanhaltung von nachteiligen Wirkungen für die umliegenden
Wälder vorzuschreiben. Dem Eigentümer des nachbarlichen Waldes
wird ein Entschädigungsanspruch eingeräumt.

Zu Z 8:

Durch die Neuformulierung des Abs. 1 ist klargestellt, daß
auch die Teilung solcher Grundflächen verboten ist, die
bereits vor der Teilung nicht mehr das für die Walderhaltung
und eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung erforderliche Min-
destausmaß aufweisen. Auch soll verhindert werden, daß das
Waldteilungsverbot unwirksam wird, weil ein Grundstück mit
verschiedenen Benützungarten, aber kein "Waldgrundstück",
geteilt wird.

Durch Abs. 2 wird auf das Liegenschaftsteilungsgesetz Bedacht
genommen. Zweck des § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes
ist es, in einem möglichst einfachen Verfahren den Kataster-
und Grundbuchsstand den tatsächlichen Verhältnissen in der
Natur anzupassen.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung scheint es daher geboten, vorzusorgen, daß das Waldteilungsverbot des Forstgesetzes auf Maßnahmen gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes nicht Anwendung findet. Den Interessen der Forstwirtschaft widerspricht diese Bestimmung insoferne nicht, als es sich um Maßnahmen handelt, denen auch im Rodungsverfahren ein überwiegend öffentliches Interesse zuerkannt wird und die in der Natur längst vollzogen sind.

Zu Z 9:

Die geltende Rechtslage ist insoferne unbefriedigend, als § 15 Abs. 1 nicht durchgesetzt werden kann. Bemühungen einzelner Länder, diesen Mangel durch Erlassung landesgesetzlicher Regelungen zu beseitigen, waren erfolglos, weil der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmungen als verfassungswidrig aufgehoben hat (Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Dezember 1978, G 71/78-12 und vom 17. Juni 1981, G 35/80-11). Es ist daher notwendig, daß der Bundesgesetzgeber die Einhaltung des Waldteilungsverbotes durch legislative Maßnahmen sicherstellt.

Im Grundbuchsverfahren kann nicht, wie im § 1, auf die tatsächlichen Verhältnisse abgestellt werden. Das Grundbuchsgericht ist vielmehr auf urkundliche Unterlagen über die maßgeblichen Verhältnisse angewiesen. Korrespondierend mit § 3 wird auf die Eintragung der Benützungsort im Kataster abgestellt. Die Vorlage eines weiteren urkundlichen Nachweises im Grundbuchsverfahren wird dadurch nicht notwendig, da die im Kataster eingetragene Benützungsort sich aus dem vom Vermessungsamt bescheinigten Plan ergibt, ohne den die grundbücherliche Durchführung einer Grundstücksteilung nicht zulässig ist.

Es sind allerdings Fälle denkbar, in denen die Eintragung im Kataster mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt. Für diese Fälle sehen die Abs. 2 und 3 die Möglichkeit einer nachträglichen Bereinigung vor.

Zu Z 10:

Im Hinblick auf die Vollziehbarkeit der Bestimmungen über die Waldverwüstung ist es erforderlich, den Begriff der flächenhaften Gefährdung zu definieren. Für die Abgrenzung wird eine Flächengröße von einem halben Hektar (im Schutzwald von 0,2 ha) vorgeschlagen; ab dieser Größenordnung hält der Gesetzgeber auch eine behördliche Überwachung der Fällung im Hinblick auf das Gebot der Erhaltung des Waldes und der Nachhaltigkeit seiner Wirkungen für erforderlich.

Gleichzeitig soll ausdrücklich klargestellt werden, daß die Ablagerung von Klärschlamm im Wald verboten ist. Dies ist mit Rücksicht darauf, daß im Klärschlamm forstschädliche Stoffe (wie Schwermetalle) enthalten sind, unbedingt erforderlich.

Zu Z 11:

Die Bedachtnahme auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung hat seit Inkrafttreten des Forstgesetzes 1975 zunehmend an Bedeutung gewonnen. Dies insbesondere im gebirgigen Teil Österreichs mit hohem Anteil an Schutz- und Bannwäldern sowie in jenen Gebieten, in denen etwa auf Grund landwirtschaftlicher Nutzung eine weit unterdurchschnittliche Waldausstattung gegeben ist. Im vorliegenden Zusammenhang ist auf das Problem der forstschädlichen Immissionen hinzuweisen, die in den letzten Jahren zunehmend auch in industriefernen Gebieten zu einer Vitalitätsminderung, teilweise sogar zu einem Absterben, jedenfalls aber zu einer Verminderung der Wirkungen des Waldes geführt haben; auch die nicht unbeträchtlichen Waldinanspruchnahmen für Fremdenverkehrseinrichtungen (insbesondere für den Wintersport) und für den Straßenbau läßt es erforderlich erscheinen, in solchen Gebieten auf die Durchführung unmittelbar wirksamer Ersatzaufforstungen zu bestehen.

Die Ersatzaufforstung soll in diesen Fällen somit eine Voraussetzung für die Erteilung der Rodungsbewilligung bieten, die Leistung eines Geldbetrages, wie sie im § 18 Abs. 3 vorgesehen ist, nicht möglich sein.

Zu Z 12:

In einer Zeit weltweiter Energieverknappung soll ein Beitrag zur Energiegewinnung (Gewinnung von Alkohol aus Holz, Brennholzproduktion) geleistet werden. Es soll ein Anreiz geschaffen werden, landwirtschaftlich genutzte Flächen mit raschwachsenden Holzgewächsen zu bepflanzen und somit in kurzer Zeit große Mengen des Rohstoffes Holz für die energetische Nutzung zu gewinnen. Um die Entscheidung für die Umstellung von der landwirtschaftlichen Nutzung auf die Holzgewinnung zu erleichtern, ist vorgesehen, daß solche Flächen bei Bedarf jederzeit rasch und ohne behördliche Bewilligung wieder der landwirtschaftlichen Produktion zugeführt werden können.

Durch die vorgesehene Gesetzesänderung soll aber nicht nur die Abhängigkeit von importierten Energieträgern verringert und die Zahlungsbilanz verbessert werden. Die angestrebten Maßnahmen müssen auch im Hinblick auf die prognostizierte Holzverknappung in naher Zukunft gesehen werden.

Da die Aufforstung von Kurzumtriebswäldern nicht wie sonstige Aufforstungen auf Grenzertragsböden vorgenommen werden soll, sondern in ebenen, maschinell bearbeitbaren und nährstoffreichen Böden, ist auch ein günstiger Einfluß auf eine ausgewogene landwirtschaftliche Produktion und die Anpassung dieser agrarischen Produktion an den Bedarf zu erwarten.

Schließlich ist auf die Bedeutung der zu erwartenden Vergrößerung der Waldfläche im Hinblick auf die überwirtschaftlichen Funktionen des Waldes gerade im Zeitalter der Verstädterung und Zersiedelung hinzuweisen.

Zu Z 13:

Auf Grund der Erfahrungen, die anlässlich der Vorlage der Bescheide, mit denen Rodungen bewilligt wurden (§ 170 Abs. 8) gewonnen wurden, ist bekannt, daß bisher nicht eindeutig klar war, wie § 18 Abs. 1 lit. a auszulegen ist. Aus dem nunmehr vorgeschlagenen Text geht eindeutig hervor, daß nicht nur die Dauer einer Rodungsbewilligung befristet werden kann, sondern daß in Rodungsbewilligungen der Zeitpunkt festzusetzen ist, zu

dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn die Waldgrundfläche nicht gerodet ist. Dies ist notwendig, weil sich die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, ändern können.

Zu Z 14:

Durch den Wegfall des Wortes "übrigen" in lit. b soll klargestellt werden, daß die Bestimmungen des IV. Abschnittes (Forstschutz) und der §§ 172 und 174 (Forstaufsicht, Strafbestimmungen) für alle Rodungen (also auch für befristete Rodungen) gelten.

Zu Z 15:

Mit Rücksicht auf die Novellierung des Vermessungsgesetzes, BGBI.Nr. 480/1980, ist eine Anpassung der Diktion des Abs. 3 an diese Novelle notwendig. Auch soll klargestellt werden, daß Ausfertigungen des Lageplanes dem Vermessungsamt und der Agrarbehörde für deren Zwecke zur Verfügung zu stellen sind.

Abs. 4 räumt im Interesse einer Vereinfachung und Kostenersparnis für die Antragsteller, aber auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, die Möglichkeit ein, anstelle von Grundbuchs- auszügen und Auszügen aus dem Grundstücksverzeichnis eine Sammelaufstellung vorzulegen, aus der die benötigten Daten hervorgehen. Die Richtigkeit der in dieser Sammelaufstellung enthaltenen Daten ist von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person (Notar, Legalisator, Ziviltechniker) zu bestätigen.

Die im Abs. 6 lit. b vorgenommene Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, daß die in den Einzugsgebieten der Wildbäche und Lawinen mit der Wahrung des öffentlichen Interesses am Schutz vor Wildbächen und Lawinen betrauten Dienststellen (§ 102 Abs. 1) zwar nicht als "Behörden" anzusehen sind, aber gehört werden müssen.

Die im Abs. 7 vorgeschlagene Änderung berücksichtigt die Erfahrung, daß es notwendig ist, in jedem Fall eine mündliche

Verhandlung durchzuführen. Bisher kam es nämlich in manchen Fällen, in denen keine Verhandlung an Ort und Stelle durchgeführt wurde, zu Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Identifikation der zu rodenden Flächen.

Für den Vorschlag im Abs. 10 war maßgebend, daß § 17 Abs. 2 die Erteilung einer Rodungsbewilligung durch die Behörde für zulässig erklärt, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen Widmung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt und diese Interessensabwägung insbesondere auch im Verfahren nach § 170 Abs. 8 nur überprüft werden kann, wenn die Behörde ihre Entscheidung ausführlich begründet. Dazu gehört auch, daß sie dartut, warum der Rodungszweck in sinnvoller Weise nur durch die Rodung erreicht werden kann. Die Änderung bedeutet auch, daß § 58 Abs. 2 AVG im Rodungsverfahren keine Gültigkeit hat. Da nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch dann die Verpflichtung zur Bescheidbegründung besteht, wenn in einen Bescheid Vorschreibungen (Auflagen, Bedingungen) aufgenommen werden und dies nahezu in allen Rodungsbewilligungen der Fall ist, trägt der Gesetzesentwurf somit den bisherigen Erfahrungen und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung.

Zu Z 16:

Durch den technischen Fortschritt und die Weiterentwicklung der Mechanisierung hat der Anteil an hochmechanisierten Nutzungsverfahren zugenommen. Da bei Ganz- bzw. Vollbaumnutzung einerseits erhebliche Nährstoffverluste für den Standort entstehen, andererseits auch mechanische Bringungsschäden (Bodenverwundungen) beträchtlich sind, soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Anwendung solcher Methoden im besonders gefährdeten Schutzwald zu verbieten.

Zu Z 17:

Es handelt sich lediglich um die Richtigstellung der Zitierung des Kompetenztatbestandes "Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung".

Zu Z 18:

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage soll dem Land vom Standpunkt der Landesraumplanung sowie dem Waldeigentümer hinsichtlich aller Bannzwecke das Recht zur Antragstellung eingeräumt werden.

Zu Z 19:

Auf Grund der Tatsache, daß in der Praxis durch unbegründet lange Aufrechterhaltung befristeter Sperren häufig dem Grundsatz der Waldöffnung zuwidergehandelt wird, scheint die derzeit im Gesetz vorhandene allgemein gehaltene Befristung nicht ausreichend und soll eine absolute ziffernmäßige Frist in das Gesetz aufgenommen werden. Die Frist von fünf Jahren darf jedoch nur dann ausgeschöpft werden, wenn die in den lit. a bis f beschriebenen Verhältnisse so lange dauern. Im Regelfall wird die Dauer der Befristung wesentlich kürzer sein.

Zu Z 20:

Befristete Sperren von langer Dauer oder solche, die eine Fläche von mehr als 5 ha betreffen, sollen bewilligungspflichtig werden. Damit wird dem Grundsatz der Waldöffnung Rechnung getragen und der Behörde ein besserer Überblick über die gesperrten Flächen ermöglicht.

Dem Gebot des Art. 18 B-VG entsprechend sollen in das Gesetz Kriterien aufgenommen werden, die die Behörde bei der Beurteilung der Frage anzuwenden hat, ob einem Antrag auf Sperre stattzugeben ist oder nicht.

Zu Z 21:

Jungwuchsflächen sind wegen der Schneelage oft nicht als solche zu erkennen. Es empfiehlt sich daher, solche Flächen, die in der Nähe von Schipisten oder Loipen liegen, eindeutig und mit einer in ganz Österreich einheitlichen Hinweistafel zu kennzeichnen. Diese Möglichkeit soll durch die vorgeschlagene Änderung sowie in weiterer Folge durch eine Novellierung der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung eröffnet werden.

Eine Verpflichtung des Waldeigentümers zur Kennzeichnung von Jungwuchsflächen wird nicht normiert.

Zu Z 22:

Es soll normiert werden, daß Hinweistafeln auch an jenen Stellen anzubringen sind, wo Güterwege in die zu kennzeichnende gesperrte Fläche führen oder an diese unmittelbar angrenzen. Diese Ergänzung dient somit einer verbesserten Information der Personen, die Wald zu Erholungszwecken betreten wollen.

Zu Z 23:

Da es Sperren von Gebieten gibt, bei deren Betreten nicht mit besonderen Gefahren durch Arbeiten im Zuge der Waldbewirtschaftung gerechnet werden muß, ist das Wort "jedenfalls" im geltenden Text irreführend und soll daher entfallen. Solche Sperren, die nicht mit Arbeiten im Zuge der Waldbewirtschaftung zusammenhängen, sind z.B. Sperren nach § 33 Abs. 2 lit. a, § 34 Abs. 2 lit. d, e, f und Abs. 3.

Die Ersichtlichmachung von Beginn und Ende der Sperre soll verhindern, daß bei nicht zeitgerechter Entfernung der Hinweistafeln das rechtmäßige Betreten des Waldes vereitelt wird.

Zu Z 24:

§ 36 regelt die Voraussetzungen für die Erklärung eines Waldes zum Erholungswald, das diesbezügliche Verfahren und die rechtlichen Konsequenzen einer solchen Maßnahme.

Zu Z 25:

Die neuen Formulierungen sollen Gestaltungseinrichtungen zulassen, die die Erholungswirkung des Waldes erhöhen, nicht aber Gestaltungseinrichtungen, die auf Kosten der Erholungswirkung des Waldes gehen.

Zu Z 26:

Es soll klargestellt werden, daß Wildverbißmittel (chemische Mittel, die für eine Verwendung in der Forstwirtschaft bestimmt sind) nicht nur von der Forstlichen Bundesversuchsanstalt geprüft, sondern auch auf Grund des Prüfungsergebnisses von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien registriert werden können. Nur durch die Möglichkeit einer Registrierung kann das Inverkehrbringen von einwandfreien Mitteln sichergestellt werden. Hieran besteht ein starkes forstliches Interesse, und zwar einerseits hinsichtlich der Pflanzenverträglichkeit und andererseits hinsichtlich der Wirkung. In der nunmehr 30-jährigen Prüfungstätigkeit der Forstlichen Bundesversuchsanstalt zeigte sich nämlich, daß relativ viele der freiwillig zur Überprüfung eingereichten Produkte Pflanzenschäden verursachten und daher für eine Anwendung nicht geeignet waren.

Die Verwendung von Wildverbißmitteln dient der Sicherung der Aufforstung oder der natürlichen Verjüngung aufforstungspflichtiger Waldflächen bzw. der Verhinderung von Blößen oder Gefährdung der weiteren Bestandesentwicklung (Schutzmaßnahme für die fernere Holzzucht) und ist daher unter diesem Gesichtspunkt dem Forstwesen zuzurechnen.

Zu Z 27:

Mit Rücksicht auf die Kompetenzen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz erscheint es angebracht, dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ein Einvernehmen hinsichtlich der Verordnung über forstschädliche Luftverunreinigungen einzuräumen.

Zu Z 28:

Wegen ihrer Bedeutung sollen die Schlepperwege gesondert angeführt und definiert werden.

Zu Z 29:

§ 60 Abs. 1 bis 3 enthalten allgemeine Vorschriften über Bringungsanlagen. Die Praxis hat gezeigt, daß es notwendig

ist, diese allgemeinen Vorschriften zu konkretisieren. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft soll daher ermächtigt werden, durch Verordnung nähere Vorschriften über die Planung, Errichtung und Erhaltung von Bringungsanlagen zu erlassen.

Unter Bedachtnahme auf in der Praxis tatsächlich aufgetretene Unzulänglichkeiten soll die Rücksichtnahme auf Aspekte der Ökologie (geringstmögliche Eingriffe in die Natur, rasche und umfassende Beseitigung der Folgen von unbedingt notwendigen Eingriffen) stärker als bisher zur Pflicht gemacht werden. Darüber hinaus stellt die Regelung auch einen legislatischen Beitrag zur besseren Koordinierung der Gesichtspunkte des Forstrechtes und des Naturschutzes dar.

Zu Z 30:

Die Erfahrung zeigt, daß in Fällen, in denen Bringungsanlagen entgegen den geltenden Vorschriften gebaut wurden, die Verantwortlichkeit zwischen dem Bauwerber, der für die Bauaufsicht befragten Fachkraft und dem mit der Durchführung des Baues Beauftragten hin- und hergeschoben wird. In Einzelfällen konnte keiner der Genannten zur Verantwortung gezogen werden. Den für die Bauaufsicht befugten Fachkräften und den mit der Baudurchführung Beauftragten muß daher ein höheres Maß an Verantwortung als bisher übertragen werden. Dies ist durchaus zumutbar, weil diese Personen meist häufig solche Arbeiten durchführen und daher mit den bestehenden Vorschriften vertraut sind. Im Gegensatz dazu verfügt der Bauwerber meist über keinerlei Erfahrungen mit der Errichtung von Bringungsanlagen.

Zu Z 31:

Die geltende Rechtslage kennt anmeldepflichtige Forststraßen, hinsichtlich derer den Bauwerber lediglich die Verpflichtung trifft, die beabsichtigte Errichtung spätestens 4 Wochen vor dem Trassenfreihieb der Behörde zu melden. Diese Konstruktion ist aus folgenden Gründen unbefriedigend:

- § 64 FG 1975 sieht keine Möglichkeit vor, den Bau einer Forststraße zu versagen oder an Bedingungen und Auflagen zu binden. Die Behörde könnte in solchen Fällen nur aus den Gründen des § 172 Abs. 6 tätig werden,
- die Behörde wird nicht verpflichtet, konkrete Handlungen zu setzen,
- der Bauwerber kann 4 Wochen nach der Meldung mit den Bauarbeiten beginnen, auch wenn die Behörde z.B. aus Gründen, die außerhalb ihres Einflußbereiches liegen (Witterung), keine Möglichkeit gehabt hat, tätig zu werden,
- die durch den Bau der Forststraße Betroffenen können ihre Rechte nicht in jedem Fall geltend machen.

Nunmehr sollen Personen, die beabsichtigen, eine Forststraße zu errichten, verpflichtet werden, diese Absicht innerhalb von 8 Wochen vor dem geplanten Baubeginn der Behörde zu melden. Innerhalb dieser 8 Wochen hat die Behörde an Hand der im Gesetz aufgezählten Kriterien zu beurteilen, ob sie die Errichtung der Forststraße bei plangemäßer Ausführung zur Kenntnis nehmen kann. Ist dies nicht der Fall, ist ein Bewilligungsverfahren durchzuführen.

Ohne Bewilligungsverfahren nach § 64a des Entwurfes darf demnach ein positiver Bescheid nur erlassen werden, wenn das Eintreten der im § 64 Abs. 2 aufgezählten Folgen ausgeschlossen werden kann, wenn öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden, die Vorschreibungen in Bannlegungsbescheiden gewährleistet erscheinen und die Rechte der Eigentümer von in Nutzung oder Produktionskraft beeinflussten Liegenschaften nicht berührt werden oder diese dem Bau der Forststraße zugestimmt haben. Letzteres wird durch ein Sachverständigengutachten oder durch Zustimmungserklärungen der betroffenen Liegenschaftseigentümer nachzuweisen sein.

Liegen die Voraussetzungen gemäß § 62 Abs. 4 des Entwurfes vor, hat die Behörde zwingend einen positiven Bescheid zu

erlassen. Erst nach dessen Rechtskraft darf mit dem Bau der Forststraße begonnen werden.

Unter Bau einer Forststraße im Sinne dieser Bestimmung sind auch der Trassenfreihieb sowie alle mit dem Bau im Zusammenhang stehenden Erdarbeiten zu verstehen.

Der Bedeutung, die dem Forststraßenbau im Vergleich zum Bau sonstiger Bringungsanlagen zukommt, wird durch eine Änderung der Systematik Rechnung getragen.

Schlepperwege, die derzeit - je nach Bestimmung und Ausstattung - entweder als Forststraßen anzusehen sind oder gar nicht als Bringungsanlagen im Sinne des Forstgesetzes gelten, sollen in Zukunft einheitlich behandelt werden.

Da im Zuge der Forstaufsicht wiederholt festgestellt werden mußte, daß im Zusammenhang mit der Anlegung von Schlepperwegen in der Folge große Schäden eingetreten sind, ist es notwendig, daß die Behörde rechtzeitig Kenntnis von der beabsichtigten Herstellung eines Schlepperweges erlangt, damit sie allenfalls Maßnahmen nach § 172 Abs. 6 setzen kann.

Da durch Materialseilbahnen nicht nur Gebäude gefährdet werden können, soll dieser Begriff im § 64 Abs. 1 lit. c durch den umfassenderen Begriff "Liegenschaften" ersetzt werden.

Der Einfluß, den eine Forststraße auf die umliegenden Liegenschaften ausübt, kann nicht nur negativ, sondern auch positiv sein. Es scheint daher notwendig, daß in Zukunft in Bewilligungsverfahren (§ 64a) alle Eigentümer von Liegenschaften beigezogen werden, die durch die Bringungsanlage in Nutzung oder Produktionskraft beeinflusst werden können. Dadurch soll sichergestellt werden, daß der Behörde alle positiven und negativen Gesichtspunkte des Forststraßenbaues bekannt werden und ihrer Entscheidung zugrunde gelegt werden können.

Zu Z 32:

Im geltenden Text besteht ein Widerspruch zwischen dem ersten und dem dritten Satz des Abs. 2. Dieser Widerspruch

soll durch den Entfall des Wortes "jedenfalls" beseitigt werden.

Zu Z 33:

Die vorgesehene Regelung über den Mindestdurchmesser ist nur sinnvoll, wenn sie im Zusammenhang mit besonderen Maßnahmen zur Zuwachssteigerung und damit raschen Erzielung des Mindestdurchmessers einhergeht. Die im geltenden Text aufscheinende Zitierung der lit. c geht auf ein Redaktionsversehen zurück.

Zu Z 34:

Im Zusammenhang mit den Bestrebungen, die Umstellung von landwirtschaftlicher Nutzung auf die Holzgewinnung zu erleichtern (siehe § 17 Abs. 5), soll auch das Verbot von Kahlhieben sowie das Verbot von über das pflegliche Ausmaß hinausgehenden Einzelstammentnahmen in hiebsunreifen Hochwaldbeständen für Kurzumtriebswälder nicht gelten.

Zu Z 35:

Trassen für energiewirtschaftliche Leitungsanlagen sind den Erfordernissen des Betriebes entsprechend oftmals dauernd vom Bewuchs freizuhalten oder laufend auszuästen.

Es erscheint verwaltungsaufwendig und unzweckmäßig, gleichsam automatisch immer wieder Ausnahmegewilligungen nach § 81 des Forstgesetzes zu erteilen.

Bisher wurde in der Praxis so vorgegangen, daß in solchen Fällen nahezu immer Rodungsbewilligungen erteilt wurden. Vom forstpolitischen Standpunkt wäre es jedoch vorzuziehen, in Fällen, wo dies möglich und zweckmäßig ist, Ausnahmegewilligungen vom Verbot des Kahlhiebes in hiebsunreifen Beständen auf Dauer zu erteilen. Eine solche Vorgangsweise läge im Interesse der Walderhaltung.

Zu Z 36:

Die lit. b des geltenden Textes ist entbehrlich und irreführend. Die Genehmigung eines Fällungsplanes nach § 94 umfaßt nämlich auch alle gemäß § 93 Abs. 3 gesondert angeführten Fällungen hiebsunreifer Hochwaldbestände; eine Einschränkung auf solche nach § 81 Abs. 1 lit. c läßt sich wegen des dann zu § 93 und § 94 entstehenden Widerspruches aus lit. b nicht ableiten; lit. b mangelt es somit an normativem Gehalt.

Zu Z 37:

Um die Umstellung von landwirtschaftlicher Nutzung auf die Holzgewinnung zu erleichtern, darf das Verbot des Kahlhiebes und des Großkahlhiebes im Hochwald für den Kurzumtriebswald nicht gelten.

Zu Z 38:

Fällungen in Kurzumtriebswäldern sollen jederzeit ohne Bewilligung durchgeführt werden dürfen. Durch die Beseitigung der Bewilligungspflicht soll dem Grundeigentümer die Entscheidung, landwirtschaftlich genutzten Boden der Holzzucht zu widmen oder eine solche Maßnahme wieder rückgängig zu machen, erleichtert werden. Diese Regelung steht im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Bestimmung des § 17 Abs. 5.

Zu Z 39:

Diese Bestimmung soll der Klarstellung dienen, daß Ausnahmebewilligungen gemäß § 81 für Trassenaufhiebe zum Zweck der Errichtung und des Betriebes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage für die Dauer des Betriebes dieser Anlage erteilt werden dürfen. Die Erteilung solcher Bewilligungen ist zweckmäßig, da sie in vielen Fällen die Erteilung von Rodungsbewilligungen überflüssig machen wird und die betroffenen Flächen Wald im Sinne des Forstgesetzes bleiben können.

Zu Z 40:

Durch die vorgeschlagene Änderung soll der Widerspruch zu § 94 Abs. 2 beseitigt und eine Angleichung an § 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes vorgenommen werden.

Zu Z 41:

Die Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung haben die Aufgabe, möglichen Wildbach- und Lawinengefahren auch schon vorbeugend zu begegnen. Die ordentliche Waldbehandlung in den Einzugsgebieten ist hiebei ein wesentlicher Faktor, wobei auch ein Eingreifen der Dienststellen durch Schutzwaldsanierungsprojekte oder die Bewirtschaftung von Bannwäldern (§ 100 Abs. 2) vorgesehen ist. Ein Vorschlagsrecht der Dienststelle nach § 100 Abs. 1 erscheint notwendig, um dieser die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern und der Behörde ein rechtzeitiges Handeln zu ermöglichen.

Zu Z 42:

Es handelt sich lediglich um die Berichtigung eines Zitierfehlers.

Zu Z 43:

Es handelt sich lediglich um die Einfügung von zwei Beistrichen.

Zu Z 44:

Die Parteistellung der Dienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung im Verfahren nach den Abs. 1, 3 und 4 wird von den Kommentatoren des Forstgesetzes bereits heute bejaht. Eine Klarstellung im Gesetz scheint jedoch wünschenswert.

Zu Z 45:

Es handelt sich lediglich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 46:

§ 7 Abs. 1 des Wasserbautenförderungsgesetzes zählt die Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung auf, zu deren Kosten ein Bundesbeitrag geleistet werden kann. Die Projektierung und Durchführung solcher Maßnahmen ist eine wesentliche Aufgabe der Dienststellen.

Zu Z 47:

In der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft sind die Studienzweige Forstwirtschaft, Holzwirtschaft sowie Wildbach- und Lawinenverbauung eingerichtet worden. Der neu geschaffene Studienzweig Holzwirtschaft hat seinem Ausbildungsziel entsprechend praktisch vom ersten Studienabschnitt an einen von den beiden anderen Studienzweigen stark abweichenden, eigenen Studienplan. Es werden dabei keine Kenntnisse auf für die Berufsausübung eines Forstassistenten belangreichen Gebieten vermittelt. Diplomingenieure, die Absolventen des Studienzweiges Holzwirtschaft sind, können daher nicht als Forstassistenten oder Forstwirte verwendet werden.

Zu Z 48:

Mit Rücksicht auf die stark steigende Anzahl der Prüfungswerber ist eine Aufstockung der Zahl der Prüfungskommissäre notwendig.

Die Anforderungen an die Qualifikation der forstlichen Prüfungskommissäre sollen sicherstellen, daß in der Prüfungskommission sowohl Prüfer vertreten sind, die in Betrieben an leitender Stelle tätig sind, als auch solche, die jedenfalls über eine langjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen. Die vorgeschlagene Änderung bewirkt darüber hinaus eine Gleichstellung der Voraussetzungen für die Bildung der Prüfungskommission für den höheren Forstdienst und den Försterdienst.

Die übrigen Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, daß zwischen Staatsprüfungskommission und Prüfungssenat unterschieden werden muß, stellen klar, daß die Staatsprüfung in Form von Einzelprüfungen abgehalten werden darf und sollen es ermöglichen, daß zwei Prüfungssenate gleichzeitig unter der Leitung eines Vorsitzenden prüfen dürfen. Damit soll der Zeitaufwand für die Vorsitzenden und die Prüfungskommissäre in einem vertretbaren Ausmaß gehalten werden, ohne daß die Qualität der Prüfung leidet.

Zu Z 49:

In der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft sind die Studienzweige Forstwirtschaft, Holzwirtschaft sowie Wildbach- und Lawinenverbauung eingerichtet worden. Der neu-geschaffene Studienzweig Holzwirtschaft hat seinem Ausbildungsziel entsprechend praktisch vom ersten Studienabschnitt an einen von den beiden anderen Studienzweigen stark abweichenden, eigenen Studienplan. Es werden dabei keine Kenntnisse auf für die Berufsausübung eines Forstwirtes belangreichen Gebieten vermittelt. Diplomingenieure, die Absolventen des Studienzweiges Holzwirtschaft sind, können daher nicht als Forstassistenten oder Forstwirte verwendet werden.

Die Änderung in lit. b soll ermöglichen, daß inner- und außerhalb des normalen Studienganges liegende Fächer der Universität für Bodenkultur Wien, sowie ausnahmsweise auch Studienveranstaltungen anderer Universitäten, sofern sie für den höheren Forstdienst von Bedeutung sind, vorgeschrieben werden können.

In den lit. a bis c wären darüber hinaus die Formulierungen an das Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl.Nr. 258/1975, anzupassen. In lit. c soll auch ein Zitierfehler berichtigt werden.

Zu Z 50:

Mit Rücksicht auf die stark steigende Anzahl der Prüfungswerber ist eine Aufstockung der Zahl der Prüfungskommissäre

notwendig. Darüber hinaus soll - ähnlich wie bei der Staatsprüfung für den höheren Forstdienst - durch die Erweiterung der Staatsprüfung für den Försterdienst um Rechtsfächer die Voraussetzung für eine Anerkennung dieser Prüfung als Dienstprüfung für den Staatsdienst geschaffen werden. Durch die Änderung der Voraussetzungen für die Bestellung als forstlicher Prüfungskommissär soll sichergestellt werden, daß in der Prüfungskommission sowohl Prüfer vertreten sind, die in Betrieben an leitender Stelle tätig sind, als auch solche, die jedenfalls über eine langjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.

Die übrigen Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, daß zwischen Staatsprüfungskommission und Prüfungssenat unterschieden werden muß, stellen klar, daß die Staatsprüfung in Form von Einzelprüfungen abgehalten werden darf und sollen es ermöglichen, daß zwei Prüfungssenate gleichzeitig unter der Leitung eines Vorsitzenden prüfen dürfen. Damit soll der Zeitaufwand für die Vorsitzenden und die Prüfungskommissäre in einem vertretbaren Ausmaß gehalten werden, ohne daß die Qualität der Prüfung leidet.

Zu Z 51:

Die Ergänzung betrifft die korrekte Bezeichnung des Schultyps (BGBl.Nr. 332/1971).

Zu Z 52:

Absolventen Höherer Lehranstalten für Forstwirtschaft sollen hinsichtlich der Absolvierung ihrer Praxis nicht schlechter gestellt werden als Absolventen der Universität für Bodenkultur, wie dies bisher der Fall war. Für Försterschulabsolventen war bisher eine Tätigkeit unter einem leitenden Forstorgan verlangt, für Universitätsabsolventen dagegen nur die Tätigkeit unter Leitung eines Forstwirtes, der nicht leitendes Forstorgan sein mußte.

Es ist erwünscht, daß für Absolventen Höherer Lehranstalten für Forstwirtschaft auch eine Praxis bei Behörden als Prüfungsvoraussetzung anerkannt werden kann, obwohl die fachlichen Dienststellenleiter Forstwirte, nicht jedoch leitende Forstorgane sind, da es sich bei den Dienststellen um keine Betriebe handelt.

Zu Z 53:

Es handelt sich ausschließlich um eine sprachliche Verbesserung.

Zu Z 54:

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens, da anstelle des Wortes "Betätigung" das Wort "Bestätigung" verwendet wurde.

Zu Z 55:

Forstorgane sind im § 104 ausreichend definiert, sodaß die Zitierung des § 105 Abs. 2 lit. b zu entfallen hätte. Statt von "Absolventen einer Forstfachs Schule" wird der im § 113 Abs. 3 lit. b definierte Begriff "Forstwarte" verwendet. Dieser schließt auch die von der Übergangsbestimmung des § 184 Z 14 erfaßten Personen, die nicht Absolventen einer Forstfachs Schule sind, ein.

Zu Z 56:

Der im geltenden Text verwendete Begriff "Forstschutz" deckt sich nicht mit dem im Abschnitt IV. Vor allem enthält der Begriff des Forstschutzes im Abschnitt IV nicht den Bereich des Eigentumschutzes, der im Zusammenhang mit den Forstschutzorganen von besonderer Bedeutung ist (§ 174 Abs. 4).

Zu Z 57:

Es handelt sich lediglich um die Berichtigung eines Zitierfehlers.

Zu Z 58:

Durch Art. II Z 2 des Bundesgesetzes vom 27. April 1977, BGBl.Nr. 231, und durch Art. II des Bundesgesetzes vom 2. März 1978, BGBl.Nr. 142, wurden verschiedene Bestimmungen des Unterabschnittes VIII B des Forstgesetzes 1975 aufgehoben. Es scheint daher sinnvoll, in der Forstgesetz-Novelle 1985 diesen Unterabschnitt im Hinblick auf den noch geltenden Text neu zu fassen.

In Zukunft soll der Besuch der Fachschule unmittelbar nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht möglich sein. Im Regelfall wird dadurch die Ausbildung um ein Jahr früher abgeschlossen werden, ohne daß das Ausbildungsniveau sinkt.

Zu Z 59:

Es handelt sich lediglich um die Berichtigung eines Zitierfehlers.

Zu Z 60:

Im Interesse der Sparsamkeit soll auf die Funktion des Verwaltungsdirektors verzichtet werden.

Zu Z 61:

Im § 44 Abs. 2 und 3 sind die konkreten Maßnahmen, die bei Schädlingsbefall zu ergreifen sind, angeführt, im § 44 Abs. 4 dagegen lediglich die Bestimmungen über die Kostentragung. Daher hat es im § 142 Abs. 2 lit. c statt "§ 44 Abs. 3 und 4" richtig "§ 44 Abs. 2 und 3" zu lauten.

Zu Z 62:

Es soll klargestellt werden, daß ein Vorhaben sowohl durch die Gewährung von Beihilfen als auch durch die Gewährung von Zinsenzuschüssen gefördert werden kann.

Zu Z 63:

Die Bereitstellung von standortgerechtem Saatgut liegt

überwiegend im öffentlichen Interesse und kann nur über eine ausreichende Anzahl von anerkannten Saatgutbeständen gewährleistet werden. Vielfach sind Waldeigentümer bereit, ihre Bestände zur Verfügung zu stellen, scheuen sich jedoch, die Belastungen eines Anerkennungsverfahrens zu tragen. Die vorgeschlagene amtswegige Bestandesanerkennung soll daher zur Vermehrung anerkannter Bestände beitragen.

Zu Z 64:

Die Ergänzung der Bestimmungen über die Anerkennung des Saatgutes erfolgt in Analogie zu den Regelungen über die Bestandesanerkennung und die Anerkennung des Ausgangsmaterials von vegetativem Pflanzgut (Pappel).

Zu Z 65:

Bei der vorgeschlagenen Änderung handelt es sich lediglich um die Berichtigung eines Zitierfehlers.

Zu Z 66:

Die Österreichische Bundesverfassung kennt den Begriff "Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern". Darunter werden die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landeshauptmänner verstanden. § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 versteht unter dem Begriff "Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung" auch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Um Schwierigkeiten bei der Auslegung zu verhindern, sollen daher - ähnlich wie auch im Wasserrechtsgesetz 1959 - die zur Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden ausdrücklich aufgezählt werden. Damit ist nunmehr auch klargelegt, daß die in den §§ 171 und 172 des Forstgesetzes aufgezählten Aufgaben auch vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wahrgenommen werden können. Die Zuständigkeit zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben, die in der Erlassung eines Bescheides münden, wird nicht geändert, da der bisherige zweite Satz des Abs. 1 unverändert übernommen wird (subsidiäre Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde).

Zu Z 67:

Nach manchen Rechtsvorschriften (Eisenbahngesetz, Starkstromwegegesetz) besteht die Möglichkeit, den Landeshauptmann nicht nur zur Durchführung von Verfahren, sondern auch zur Erlassung von Bescheiden zu ermächtigen. Dort, wo derartige Bauvorhaben einer Rodungsbewilligung bedürfen, soll ein analoges Vorgehen nach dem Forstgesetz ermöglicht werden.

Eine Delegation wird nur im Einzelfall (und nicht generell) möglich sein. Dabei handelt es sich um eine (behördeninterne) Verfahrensordnung.

Zu Z 68:

Die Verpflichtung zur Vorlage von Feststellungsbescheiden gemäß § 5 und § 23 ist - soferne die Wald- oder Schutzwald-eigenschaft bejaht wird - notwendig, da die Feststellung, daß es sich nicht um Wald handelt, aus der Sicht der Walderhaltung die gleiche Wirkung wie die Erteilung einer Rodungsbewilligung haben kann. Im übrigen wird klargestellt, daß auch Bescheide, mit denen der Landeshauptmann Rodungen bewilligt oder mit denen er feststellt, daß es sich bei einer Grundfläche nicht um Wald handelt, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen sind.

Zu Z 69:

Die Erhebung des Holzeinschlages, die von den Forstbehörden seit Jahrzehnten durchgeführt wird, soll unter den Aufgaben der Behörde ausdrücklich aufgezählt werden. Im übrigen handelt es sich um eine Abstimmung mit der Diktion des § 173 Abs. 1.

Zu Z 70:

Erhebungen im Rahmen forstlicher Gesamtplanungen gehen über den Begriff der Forstaufsicht im klassischen Sinn hinaus. Sie dienen weniger der Vollziehung des Forstgesetzes im Einzelfall als der Forstpolitik. Auch für solche Erhebungen

müssen aber die den Erhebungsorganen in den Abs. 1 und 2 eingeräumten Rechte gelten. Dies soll durch die Neuformulierung klar zum Ausdruck gebracht werden. Außerdem wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, daß diese Rechte auch für die Ermittlung des Holzeinschlages in Anspruch genommen werden können.

Zu Z 71:

Das Abbrennen von Schlagabraum auf Rodungsflächen kann zu Waldbränden führen. Es muß daher sichergestellt werden, daß mit vollstreckbaren Verfügungen nach § 172 Abs. 6 auch vorgegangen werden kann, wenn forstrechtliche Bestimmungen im Gefährdungsbereich nicht eingehalten werden.

Zu Z 72:

§ 173a schafft eine dem Erfordernis des Art. 18 B-VG entsprechende Ermächtigung für den Abschluß von auf Verordnungsstufe stehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen, wobei sich die für den Vertragsabschluß zuständige Behörde nach Art. 65 B-VG und der gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ergangenen EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl.Nr. 49/1921, richtet.

Zu Z 73:

Im Hinblick auf die Schaffung einer Verordnungsermächtigung im § 60 Abs. 4 mußte ein Verstoß gegen eine auf dieser Grundlage erlassene Verordnung im Abs. 1 lit. a Z 23 mit Strafe bedroht werden.

Durch die Adaptierung des Abs. 1 lit. b Z 1 soll die Verletzung der im § 14 Abs. 1 erster Satz auferlegten Duldungspflichten unter Strafe gestellt werden. Bisher waren infolge eines Redaktionsversehens Waldeigentümer, die das Überhängen von Ästen nicht duldeten, mit Strafe bedroht, nicht dagegen jene, die das Eindringen von Wurzeln verhinderten.

Im Abs. 1 lit. b Z 7 soll die Verletzung der Verpflichtung zur Anbringung von Hinweisen betreffend Gefahren durch

Waldarbeit oder Beginn und Ende der Sperre für strafbar erklärt werden.

Durch die Erweiterung des Abs. 1 lit. b Z 15 wird eine Verletzung der dem Bauwerber, der mit der Bauaufsicht betrauten Fachkraft und den mit der Durchführung des Baues Beauftragten im § 61 Abs. 4 auferlegten Pflichten unter Sanktion gestellt. Die Neufassung des Abs. 4 lit. b Z 3 ist notwendig, weil die steigenden Energiekosten dazu führen, daß immer mehr Personen immer häufiger dem Wald Holz entnehmen, was zu schweren wirtschaftlichen Nachteilen für die Waldeigentümer, aber auch für die Holzkäufer führt. Sofern es sich um stehendes oder geerntetes Holz handelt, soll in Hinkunft auch die Entnahme in geringem Ausmaß (darunter wird derzeit eine Menge im Wert bis zu 500 S verstanden) unter Strafe gestellt werden. Dies erscheint wegen der dem Bewuchs zugefügten Schäden am stehenden Holz und wegen der wirtschaftlichen Nachteile für Waldeigentümer und Holzkäufer geboten. Das Sammeln von Klaubholz in geringem Ausmaß wird davon nicht berührt.

Die Änderung des Abs. 1 lit. b Z 16 bis 18 ergibt sich aus der Neugestaltung des Verfahrens betreffend Errichtung von Forststraßen.

Es ist wissenschaftlich bewiesen, daß zwischen Pilzen und Wald eine umfangreiche und komplexe Serie von Vorgängen besteht, die sich sehr vorteilhaft für die Bäume auswirken. So übernehmen die Pilze lebenswichtige Stoffwechselfunktionen, sie können Schwermetalle ausfiltern und Wurzelkrankheiten verhindern. Durch starke Sammeltätigkeit ist gebietsweise eine Verarmung des Myzeliumbestandes eingetreten, die negative Auswirkungen auf das biologische Gleichgewicht des Waldes mit sich brachte.

Um die gesetzliche Bestimmung, die bereits bisher ein Verbot des Pilzesammelns zu Erwerbzwecken beinhaltet, vollziehbar zu machen, wird die Menge an Pilzen, die pro Person und Tag dem Wald entnommen werden darf, wenn seitens des Waldeigentümers keine gegenteilige Verfügung getroffen wurde, mit 2 kg beschränkt.

Durch Schaffung eines neuen Tatbestandes im Abs. 4 lit. e wird dem Umstand Rechnung getragen, daß in jüngster Zeit in zunehmendem Maße Veranstaltungen durchgeführt werden, in deren Rahmen Personengruppen mit Autobussen zum Zweck des Sammeln von Pilzen und Beeren in die Wälder gebracht werden. Durch dieses massive Auftreten im Rahmen von organisierten Pilz- und Beerensammelveranstaltungen besteht die Gefahr der Ausrottung von Pilzen und Beeren, weshalb dem ein Riegel vorgeschoben werden muß. Ausgenommen vom Verbot solcher Veranstaltungen sollen lediglich Führungen sein, die von inländischen wissenschaftlichen Einrichtungen veranstaltet werden und der Aus- oder Fortbildung dienen.

Mit Rücksicht auf die Geldwertentwicklung und auf die Strafsätze in vergleichbaren Rechtsvorschriften ist eine Erhöhung der Strafsätze in den Strafbestimmungen des Forstgesetzes angebracht.

Zu Z 74:

Es scheint notwendig, den geltenden Text um die einschlägige Bestimmung des § 58 Abs. 6 zu ergänzen.

Zu Z 75:

Dem Sinn der Übergangsbestimmung entsprechend müßte der Stichtag von 1. Jänner 1973 auf 31. Dezember 1975 berichtigt werden.

Zu Z 76:

Mit Rücksicht auf die Einräumung des Einvernehmens für die Erlassung von Verordnungen betreffend forstschädliche Luftverunreinigungen für den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ist eine Ergänzung der Vollziehungsklausel notwendig.

Zu Z 77:

Mit Rücksicht darauf, daß der § 15a in der vorgeschlagenen

Fassung Bestimmungen über das Grundbuch enthalten soll, ist seine Aufnahme in die Vollziehungsklausel notwendig.

Zu Z 78:

Wegen der wünschenswerten Abstimmung mit den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes soll in Zukunft dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ein Einvernehmen nur mehr für Rodungen im Interesse der Errichtung von Hauptseilbahnen eingeräumt werden.

Zu Z 79:

Es handelt sich lediglich um die Anpassung der Vollziehungsklausel an die Änderungen im Unterabschnitt VIII B.

Zu Z 80:

Fachliche Grundlage für die Aufzählung von forstlichen Holzgewächsen im Anhang ist das bestandesbildende Vorkommen. Da die Braunknoselige Esche und die Traubenkirsche vor allem in den Auwäldern bestandesbildend vorkommen, ist ihre Aufnahme in den Anhang erforderlich. Zu ergänzen wäre ebenfalls die Vogelkirsche, die derzeit bestandesbildend angepflanzt wird, sowie die Mehlbeere als wertvolle Mischbaumart zur Bodendeckung, Humusanreicherung und zur Verbesserung des Wasserhaushaltes. Ebenso muß der Erfahrung Rechnung getragen werden, daß auch andere als die derzeit im Anhang aufgezählten Weidenarten bestandesbildend auftreten und in der Lage sind, Wirkungen im Sinne des § 1 auszuüben.

Zu Art. II Abs. 4:

Mit Rücksicht darauf, daß auf Grund der geltenden Bestimmungen Prüfungskommissionen für die Abhaltung der Staatsprüfungen für den höheren Forstdienst und für den Försterdienst eingerichtet sind, und die Zusammensetzung dieser Prüfungskommissionen im Sinne der neu vorgeschlagenen Regelungen geändert werden muß, ist eine Übergangsbestimmung notwendig.

Z1. 12.102/03-I 2/85

GegenüberstellungGeltende Fassung:Vorgeschlagene Fassung:

§ 1. (1) Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, die geeignet sind, mindestens eine der folgenden Wirkungen auszuüben (Waldkultur):

- a) Nutzwirkung, das ist insbesondere die wirtschaftlich nachhaltige Hervorbringung des Rohstoffes Holz,
- b) Schutzwirkung, das ist insbesondere der Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabswemmung und -verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung,
- c) Wohlfahrtswirkung, das ist der Einfluß auf die Umwelt, und zwar insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser und auf die Lärminderung, oder
- d) Erholungswirkung, das ist insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum auf die Waldbesucher.

(2) Wald im Sinne des Abs. 1 sind auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlaß vorübergehend vermindert oder beseitigt ist.

(3) Unbeschadet ihrer besonderen Nutzung gelten als Wald im Sinne des Abs. 1 auch dauernd unbestockte Grundflächen, insoweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und dessen Bewirtschaftung dienen (wie forstliche Bringungsanlagen, Holzlagerplätze, Waldschneisen).

(4) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten

- a) unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Grundflächen, die nicht forstlich genutzt werden und deren das Hiebsunreifealter übersteigender Bewuchs eine Überschirmung von drei Zehnteln nicht erreicht hat,

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Eine Grundfläche ist jedenfalls geeignet, eine dieser Wirkungen auszuüben, wenn sie mit forstlichem Bewuchs bestockt und zu drei Zehnteln oder mehr überschirmt ist."

2. § 1 Abs. 4 lit. c lautet:

"c) forstlich nicht genutzte Strauchflächen mit Ausnahme solcher, die als Niederwald bewirtschaftet wurden oder die Schutzwald (§ 21) oder Bannwald (§ 30) sind,"

3. § 1 Abs. 4 lit. d lautet:

"d) Baumreihen, soweit es sich nicht um Windschutzanlagen (§ 2 Abs. 3) handelt, sowie Baumgruppen in der Flur bis zu einem Ausmaß von 200 m²,"

- b) bestockte Flächen geringeren Ausmaßes, die infolge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen,
- c) forstlich nicht genutzte Strauchflächen mit Ausnahme solcher, die als Niederwald bewirtschaftet wurden oder für welche die Schutzwaldeigenschaft festgestellt (§ 23) oder die Bannlegung ausgesprochen (§ 30) wurde,
- d) Baumreihen, soweit es sich nicht um Windschutzanlagen (§ 2 Abs. 3) handelt, sowie kleinstflächige Baumgruppen in der Flur,
- e) bestockte Flächen, die dem unmittelbaren Betrieb einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Eisenbahn dienen,
- f) Grenzflächen im Sinne des § 1 Z. 2 des Staatsgrenzgesetzes, BGBl. Nr. 9/1974, soweit sie auf Grund von Staatsverträgen, die die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze regeln, von Bewuchs freizuhalten sind.

Wald im Verhältnis zum Grundsteuer- und Grenzkataster

§ 3. (1) Ist eine Grundfläche (Grundstück oder Grundstücksteil) im Grundsteuerkataster der Kulturgattung Wald oder im Grenzkataster der Benützungsort Wald zugeordnet und wurde eine Rodungsbewilligung für diese Grundfläche nicht erteilt, so gilt sie als Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes, solange die Behörde nicht festgestellt hat, daß es sich nicht um Wald handelt.

(2) Die Behörde hat von allen Bescheiden, die für die Eintragung der Benützungsort Wald im Grenzkataster oder für die Eintragung der Kulturgattung Wald im Grundsteuerkataster von Bedeutung sind, wie Rodungsbewilligung und Bescheid über die Feststellung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles als Wald, nach Eintritt der Rechtskraft eine Ausfertigung dem Vermessungsamt zu übermitteln.

(3) Das Vermessungsamt hat, wenn es anlässlich von Erhebungen eine Änderung in der Benützungsort oder Kulturgattung Wald festgestellt hat, hievon der Behörde Mitteilung zu machen und geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Sofern es sich um agrargemeinschaftliche oder um mit Einforstungsrechten belastete Grundstücke handelt, hat die Behörde von den im Abs. 2 genannten Bescheiden auch der Agrarbehörde Mitteilung zu machen.

(5) Wird in einer Katastralgemeinde das Verfahren zur allgemeinen Neuanlegung eines

4. § 3 samt Überschrift lautet:

Wald im Verhältnis zum Grenz- und Grundsteuerkataster

§ 3. (1) Ist eine Grundfläche (Grundstück oder Grundstücksteil) im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster der Benützungsort Wald zugeordnet und wurde eine Rodungsbewilligung für diese Grundfläche nicht erteilt, so gilt sie als Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes, solange die Behörde nicht festgestellt hat, daß es sich nicht um Wald handelt.

(2) Die Behörde hat von allen Bescheiden und mit diesen im Zusammenhang stehenden Plänen, die für die Eintragung der Benützungsort Wald im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster von Bedeutung sind, wie Rodungsbewilligung und Bescheid über die Feststellung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles als Wald, nach Eintritt der Rechtskraft eine Ausfertigung dem Vermessungsamt zu übermitteln.

(3) Das Vermessungsamt hat, wenn es anlässlich von Erhebungen eine Änderung in der Benützungsort Wald festgestellt hat, hievon der Behörde Mitteilung zu machen und geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Sofern es sich um agrargemeinschaftliche oder um mit Einforstungsrechten belastete Grundstücke handelt, hat die Behörde von den im Abs. 2 genannten Bescheiden auch der Agrarbehörde Mitteilung zu machen.

Grenzkatasters eingeleitet, so hat die Behörde durch Kundmachung die Eigentümer der Grundstücke dieser Katastralgemeinde — bei teilweiser Neuanlegung die Eigentümer der Grundstücke, hinsichtlich derer der Grundsteuerkataster in einen Grenzkataster umgewandelt werden soll (§ 17 des Vermessungsgesetzes) — aufzufordern, in Zweifelsfällen innerhalb einer bestimmten Frist Anträge nach § 5 Abs. 1 bei der Behörde einzubringen. Die Frist ist so zu bemessen, daß die Entscheidungen über diese Anträge im Verfahren zur Neuanlegung berücksichtigt werden können. Ist im Feststellungsverfahren ein Augenschein vorzunehmen, so ist er tunlichst gleichzeitig mit etwaigen Grenzverhandlungen der Vermessungsbehörde (§ 24 des Vermessungsgesetzes) durchzuführen.

§ 13. (1) Der Waldeigentümer hat Kahlfächen und Räumden, im Schutzwald nach Maßgabe des § 22 Abs. 3, mit standortstauglichem Vermehrungsgut forstlicher Holzgewächse rechtzeitig wiederzubewalden.

(5) Eines Deckungsschutzes bedarf es nicht, wenn

- a) der nachbarliche Wald im Sinne der Abs. 2 und 3 ein um 30 Jahre über der Obergrenze der Hiebsunreife (§§ 80 Abs. 3 und 4 sowie 95 Abs. 1 lit. a) liegendes Alter erreicht hat und der zum Deckungsschutz Verpflichtete die Fällungsabsicht dem Eigentümer des nachbarlichen Waldes nachweislich mindestens sechs Monate vor Durchführung der beabsichtigten Fällung angezeigt hat oder
- b) die Fällung im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 2 von der Behörde angeordnet wurde.

(5) Wird in einer Katastralgemeinde das Verfahren zur allgemeinen Neuanlegung des Grenzkatasters eingeleitet, so hat die Behörde durch Kundmachung die Eigentümer der Grundstücke dieser Katastralgemeinde aufzufordern, in Zweifelsfällen innerhalb einer bestimmten Frist Anträge nach § 5 Abs. 1 bei der Behörde einzubringen. Die Frist ist so zu bemessen, daß die Entscheidungen über diese Anträge im Verfahren zur allgemeinen Neuanlegung des Grenzkatasters berücksichtigt werden können. Ist im Feststellungsverfahren ein Augenschein vorzunehmen, so ist er tunlichst gleichzeitig mit der Grenzverhandlung der Vermessungsbehörde (§ 24 des Vermessungsgesetzes) durchzuführen."

5. Dem § 13 Abs. 1 wird angefügt:

"Wo dies im Hinblick auf die standörtlichen Verhältnisse (Höhenlage, Bodenbeschaffenheit, Klima und Exposition) erforderlich ist, hat die Behörde zur Verhinderung standortswidriger labiler Monokulturen und zur Schaffung naturnaher stabiler Bestände vorzuschreiben, mit welchen Baumarten die Wiederbewaldung zu erfolgen hat."

6. Dem § 13 wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) Soweit der Bestand einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage den freien Bewuchs auf deren Trasse ausschließt, beginnt die Wiederbewaldungsfrist mit dem Ende jenes Kalenderjahres, in dem der Betrieb der Leitungsanlage beendet wurde, und hat der zuletzt Leitungsberechtigte die Trassenfläche wiederzubewalden."

7. Im § 14 Abs. 5 lit. b tritt an die Stelle des Punktes das Wort "oder". Dem § 14 Abs. 5 wird folgende lit. c angefügt:

"c) eine Ausnahmegewilligung nach § 81 Abs. 1 lit. b oder nach § 82 Abs. 3 lit. d erteilt wurde oder Fällungen gemäß § 85 oder § 86 zur Errichtung einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage durchgeführt werden. Die Behörde hat jedoch Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder geeignet sind. Der Eigentümer des nachbarlichen Waldes hat gegenüber dem Errichter der energiewirtschaftlichen Leitungsanlage Anspruch auf Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile. Die Bestimmungen des Abs. 1, dritter bis sechster Satz, sind sinngemäß anzuwenden."

Waldteilung

§ 15. (1) Die Teilung von Waldgrundstücken, durch welche die Grundstücksteile nicht mehr das für die Walderhaltung und eine zweckmäßige

Waldbewirtschaftung erforderliche Mindestausmaß aufweisen würden, ist verboten. In besonders begründeten Fällen, wie bei Trassenführungen, hat die Behörde, unbeschadet sonstiger bundes- oder landesgesetzlich erforderlicher Voraussetzungen für eine Teilung von Waldgrundstücken, mit Bescheid Ausnahmen von diesem Verbot zu bewilligen.

(2) Die Landesgesetzgebung wird gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt, das Mindestausmaß unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowie die Voraussetzungen für die Ausnahmen festzusetzen.

8. § 15 samt Überschrift lautet:

"Waldteilung

§ 15. (1) Die Teilung von Wald in Teilflächen, die nicht das für die Walderhaltung und eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung erforderliche Mindestausmaß aufweisen, ist verboten.

(2) Vom Teilungsverbot nach Abs. 1 ausgenommen sind Teilungen, auf die die Voraussetzungen des § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl.Nr. 3/1930, zutreffen.

(3) Ferner hat in besonders begründeten Fällen, wie bei Trassenführungen, die Behörde - unbeschadet sonstiger bundes- oder landesgesetzlich erforderlicher Voraussetzungen - mit Bescheid eine Ausnahme vom Teilungsverbot gemäß Abs. 1 zu bewilligen.

(4) Die Landesgesetzgebung wird gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt, das Mindestausmaß unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowie die Voraussetzungen für die Ausnahmen gemäß Abs. 3 festzusetzen."

9. Nach § 15 wird folgender § 15a samt Überschrift eingefügt:

"Grundbuchrechtliche Bestimmungen

§ 15a. (1) Das Grundbuchsgericht darf - mit Ausnahme der Fälle des § 15 Abs. 2 - die Teilung eines Grundstückes, das im Grenz- oder Grundsteuerkataster ganz oder teilweise die Benützungsort Wald aufweist, nur dann bewilligen oder anordnen, wenn eine Bescheinigung der Behörde vorliegt, daß die Eintragung nicht gegen § 15 verstößt.

(2) Verstößt eine Grundbuchseintragung gegen § 15, dann kann dies die Behörde von Amts wegen mit Bescheid feststellen. Auf Grund dieses Bescheides ist auf Antrag der Behörde der frühere Grundbuchstand wiederherzustellen, soweit dadurch nicht bürgerliche Rechte dritter Personen berührt werden, die inzwischen auf Grund eines Rechtsgeschäftes erwirkt wurden. Der Antrag ist nur innerhalb von drei Jahren nach der Grundbucheintragung zulässig.

(3) Die Einleitung eines Verfahrens gemäß Abs. 2 ist auf Antrag der Behörde im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß bürgerliche Rechte, die nach der Überreichung des Anmerkungsantrages erwirkt wurden, die Wiederherstellung des früheren Grundbuchstandes nicht hindern."

(2) Eine Waldverwüstung liegt vor, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen

- a) die Produktionskraft des Waldbodens wesentlich geschwächt oder gänzlich vernichtet,
- b) der Waldboden einer offenbaren Rutsch- oder Abtragungsgefahr ausgesetzt,
- c) die rechtzeitige Wiederbewaldung unmöglich gemacht oder
- d) der Bewuchs offenbar einer flächenhaften Gefährdung, insbesondere durch Wind, Schnee, wildlebende Tiere, Immissionen, ausgenommen solche gemäß § 47, oder durch Ablagerung von Unrat (wie Müll, Gerümpel) ausgesetzt wird.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 kann die gemäß § 19 Abs. 1 zuständige Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen zu binden und mit Auflagen zu versehen, durch welche gewährleistet ist, daß die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

- a) die Durchführung der Rodung zu befristen,
- b) die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden,
- c) Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder zum Ausgleich des Verlustes an Waldfläche (Ersatzaufforstung) geeignet sind.

10. § 16 Abs. 2 lautet:

"(2) Eine Waldverwüstung liegt vor, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen

- a) die Produktionskraft des Waldbodens wesentlich geschwächt oder gänzlich vernichtet,
- b) der Waldboden einer offenbaren Rutsch- oder Abtragungsgefahr ausgesetzt,
- c) die rechtzeitige Wiederbewaldung unmöglich gemacht oder
- d) der Bewuchs offenbar einer flächenhaften Gefährdung, insbesondere durch Wind, Schnee, wildlebende Tiere, Immissionen, ausgenommen solche gemäß § 47, oder durch Ablagerung von Unrat (wie Müll, Gerümpel, Klärschlamm) ausgesetzt wird. Eine Gefährdung ist dann flächenhaft, wenn die betroffene Fläche ein Mindestausmaß von 0,5 ha, im Schutzwald von 0,2 ha, aufweist."

11. Dem § 17 Abs. 2 wird angefügt:

"Eine Bewilligung zur Rodung von Schutz- oder Bannwald sowie zur Rodung von Waldboden in einer Gemeinde, deren Fläche zu weniger als 25 % bewaldet ist, darf darüber hinaus nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß in dem von der Rodung unmittelbar betroffenen Gebiet eine wirksame Ersatzaufforstung durchgeführt wird, durch die die entfallenden Wirkungen des Waldes ersetzt werden."

12. Dem § 17 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Vom Verbot der Rodung ausgenommen ist eine Neubewaldung gemäß § 4 Abs. 1, wenn sie der Bewirtschaftung als Kurzumtriebswald dienen soll, dessen Umtriebszeit 10 Jahre nicht übersteigt und diese beabsichtigte Betriebsform der Behörde binnen 10 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Aufforstung oder bevor der Bestand ein Durchschnittsalter von 10 Jahren erreicht hat, gemeldet wurde."

13. § 18 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen zu binden und mit Auflagen zu versehen, durch welche gewährleistet ist, daß die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

- a) ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn die Rodung nicht durchgeführt wurde,
- b) die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden und
- c) Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder zum Ausgleich des Verlustes an Waldfläche (Ersatzaufforstung) geeignet sind."

(7) Es gelten

- a) sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
- b) die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle übrigen Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

(3) Dem Antrag ist ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf, und der Grundbesitzbogen über die Liegenschaft anzuschließen. Der Antrag hat ferner das genaue Ausmaß der zur Rodung beantragten Fläche und einen Lageplan zu enthalten. Der Lageplan, dessen Maßstab nicht kleiner als der Katastermaßstab sein darf, ist in dreifacher Ausfertigung, in den Fällen des § 20 Abs. 1 in vierfacher Ausfertigung, anzuschließen. Weiters sind im Antrag die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (Anrainer) anzuführen.

(4) Parteien im Sinne des § 8 AVG 1950 sind:

- a) die Berechtigten gemäß Abs. 2 im Umfang ihres Antragsrechtes,
- b) der dinglich Berechtigte an der zur Rodung beantragten Waldfläche,
- c) der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist, sowie
- d) der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen; § 14 Abs. 3 zweiter Halbsatz ist hiebei zu berücksichtigen.

(5) Im Rodungsverfahren sind

- a) die Gemeinde, in der die zur Rodung beantragte Fläche liegt, zur Wahrnehmung von örtlichen öffentlichen Interessen und
- b) die Behörden, die in diesem Verfahren zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Interessen berufen sind,

zu hören. Das Recht auf Anhörung gemäß lit. a wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.

14. § 18 Abs. 7 lautet:

"(7) Es gelten

- a) sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
- b) die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses."

15. § 19 Abs. 3 bis 10 lauten:

"(3) Dem Antrag, der das genaue Ausmaß der zur Rodung beantragten Fläche zu enthalten hat, sind ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf, ein Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis, der das von der beabsichtigten Rodung betroffene Grundstück betrifft, und ein Lageplan anzuschließen. Der Lageplan, dessen Maßstab nicht kleiner sein darf als der Maßstab der Katastralmappe, ist in dreifacher Ausfertigung, in den Fällen des § 20 Abs. 1 in vierfacher Ausfertigung, vorzulegen; von diesen Ausfertigungen hat die Behörde eine dem Vermessungsamt, im Falle des § 20 Abs. 1 eine weitere der Agrarbehörde zu übermitteln. Im Antrag sind weiters die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (Anrainer) anzuführen.

(4) Anstelle von Grundbuchsauszügen und Auszügen aus dem Grundstücksverzeichnis kann auch ein Verzeichnis der zur Rodung beantragten Grundstücke, beinhaltend deren Gesamtfläche, und die beanspruchte Fläche, sowie deren Eigentümer, unter gleichzeitiger Anführung von Rechten, die auf den zur Rodung beantragten Flächen lasten, treten. Dieses Verzeichnis ist im Falle des § 19 Abs. 2 lit. c von der Agrarbehörde und in den übrigen Fällen von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person zu bestätigen.

(5) Parteien im Sinne des § 8 AVG 1950 sind:

- a) die Berechtigten gemäß Abs. 2 im Umfang ihres Antragsrechtes,
- b) der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte,
- c) der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist,
- d) der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche unmittelbar angrenzenden und der im § 14 Abs. 3, zweiter Halbsatz, umschriebenen Waldflächen.

(6) Vor der Entscheidung über den Rodungsantrag ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Diese kann entfallen, wenn weder forstfachliche Bedenken gegen die Rodung bestehen noch die Parteien, die Gemeinde und die im Abs. 5 lit. b umschriebenen Behörden sich gegen den Rodungsantrag ausgesprochen haben.

(7) Werden im Verfahren zivilrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Behörde auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Kommt eine solche nicht zustande, so hat die Behörde in ihrer Entscheidung über den Rodungsantrag die Parteien unter ausdrücklicher Anführung der durch den Bescheid nicht erledigten zivilrechtlichen Einwendungen zur Austragung derselben auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(8) Wird auf Grund eines Antrages gemäß Abs. 2 lit. b, d und e eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges, dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Behandlung und Nutzung der Schutzwälder durch Verordnung näher zu regeln. In dieser kann insbesondere angeordnet werden, daß

- a) freie Fällungen einer Bewilligung oder Genehmigung bedürfen (§§ 85 und 94), soweit nicht § 96 Abs. 1 lit. a und § 97 lit. a Anwendung findet,
- b) die Wiederbewaldungsfrist abweichend von § 13 festzusetzen ist,
- c) ein von einer Verordnung nach § 80 Abs. 4 abweichendes Alter der Hiebsunreife einzuhalten ist.

(6) Im Rodungsverfahren sind

- a) die Gemeinde, in der die zur Rodung beantragte Fläche liegt, zur Wahrnehmung von örtlichen öffentlichen Interessen und
- b) die Behörden und Dienststellen, die in diesem Verfahren zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Interessen berufen sind,

zu hören. Das Recht auf Anhörung gemäß lit. a wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.

(7) Vor der Entscheidung über den Rodungsantrag ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen.

(8) Werden im Verfahren zivilrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Behörde auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Kommt eine solche nicht zustande, so hat die Behörde in ihrer Entscheidung über den Rodungsantrag die Parteien unter ausdrücklicher Anführung der durch den Bescheid nicht erledigten zivilrechtlichen Einwendungen zur Austragung derselben auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(9) Wird auf Grund eines Antrages gemäß Abs. 2 lit. b, d und e eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges, dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.

(10) Bescheide, mit denen eine Bewilligung zu einer Rodung erteilt wird, sind auch dann zu begründen, wenn damit dem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wird."

16. Im § 22 Abs. 4 lit. c tritt an die Stelle des Punktes ein Beistrich. Dem § 22 Abs. 4 wird folgende lit. d angefügt:

"d) bestimmte Nutzungsmethoden verboten sind."

(2) Die Landesgesetzgebung wird ferner gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt, unbeschadet der Vorschriften in den Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG), näher zu regeln:

(2) Zur Antragstellung sind berechtigt:

a) hinsichtlich der Bannzwecke gemäß § 27 Abs. 2

1. lit. a bis d: alle physischen oder juristischen Personen, die ein rechtliches Interesse an der Bannlegung nachzuweisen vermögen,

2. lit. a überdies: Dienststellen gemäß § 102 Abs. 1,

3. lit. e: der Erhalter der Verkehrsanlage oder der energiewirtschaftlichen Leitungsanlage,

4. lit. f: der Bundesminister für Landesverteidigung;

b) hinsichtlich sonstiger Bannzwecke: das Land vom Standpunkt der Landesraumplanung sowie der Waldeigentümer.

(2) Befristete Sperren sind nur zulässig für folgende Flächen:

a) Baustellen von Bringungsanlagen und anderen forstbetrieblichen Hoch- und Tiefbauten;

b) Gefährdungsbereiche der Holzfällung und -bringung bis zur Abfuhrstelle auf die Dauer der Holzernarbeiten;

c) Waldflächen, in denen durch atmosphärische Einwirkungen Stämme in größerer Anzahl geworfen oder gebrochen wurden und noch nicht aufgearbeitet sind, bis zur Beendigung der Aufarbeitung;

d) Waldflächen, in denen Forstschädlinge bekämpft werden, solange es der Bekämpfungszweck erfordert;

e) Wildwintergatter, die dem Schutz des Waldes vor Wildschäden dienen, soweit ihr Ausmaß bei einem Jagdgebiet bis zu 800 ha 25 ha und bei einem Jagdgebiet über 800 ha 3% dieser Fläche nicht übersteigt;

f) Waldflächen, wenn und solange sie wissenschaftlichen Zwecken dienen und diese ohne Sperre nicht erreicht werden können.

17. § 26 Abs. 2 erster Satz lautet:

"(2) Die Landesgesetzgebung wird ferner gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt, unbeschadet der Vorschriften in den Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG) näher zu regeln:"

18. § 30 Abs. 2 lautet:

"(2) Zur Antragstellung sind berechtigt:

a) der Waldeigentümer,

b) das Land vom Standpunkt der Landesraumplanung,

c) darüber hinaus hinsichtlich der Bannzwecke gemäß § 27 Abs. 2

1. lit. a bis d:

alle physischen oder juristischen Personen, die ein rechtliches Interesse an der Bannlegung nachzuweisen vermögen,

2. lit. a überdies:

Dienststellen gemäß § 102 Abs. 1,

3. lit. e:

der Erhalter der Verkehrsanlage oder der energiewirtschaftlichen Leitungsanlage,

4. lit. f:

der Bundesminister für Landesverteidigung."

19. § 34 Abs. 2 lautet:

"(2) Befristete Sperren sind nur für die Dauer von längstens fünf Jahren und für folgende Flächen zulässig:

a) Baustellen von Bringungsanlagen und anderen forstbetrieblichen Hoch- und Tiefbauten;

b) Gefährdungsbereiche der Holzfällung und -bringung bis zur Abfuhrstelle auf die Dauer der Holzernarbeiten;

c) Waldflächen, in denen durch atmosphärische Einwirkungen Stämme in größerer Anzahl geworfen oder gebrochen wurden und noch nicht aufgearbeitet sind, bis zur Beendigung der Aufarbeitung;

d) Waldflächen, in denen Forstschädlinge bekämpft werden solange es der Bekämpfungszweck erfordert;

e) Wildwintergatter, die dem Schutz des Waldes vor Wildschäden dienen, soweit ihr Ausmaß bei einem Jagdgebiet bis zu 800 ha 25 ha und bei einem Jagdgebiet über 800 ha 3 % dieser Fläche nicht übersteigt;

f) Waldflächen, wenn und solange sie wissenschaftlichen Zwecken dienen und diese ohne Sperre nicht erreicht werden können."

(4) Beabsichtigt der Waldeigentümer aus den Gründen des Abs. 3 eine dauernde Sperre von Waldflächen, deren Ausmaß 5 ha übersteigt, so hat er hierfür bei der Behörde die Bewilligung zu beantragen. In dem Antrag sind die Grundstücksnummer und der Sperrgrund anzugeben. Dem Antrag ist eine Lageskizze anzuschließen.

(5) Wald, der von der Benützung zu Erholungszwecken ausgenommen wird, ist in den Fällen

a) des Abs. 1 und des § 33 Abs. 2 lit. b vom Waldeigentümer,

b) des § 33 Abs. 2 lit. a von der Behörde zu kennzeichnen. Flächen gemäß § 33 Abs. 2 lit. c, sowie Flächen, hinsichtlich derer eine Kundmachung nach § 41 Abs. 3 erlassen worden ist, bedürfen keiner Kennzeichnung.

(6) Die Kennzeichnung gemäß Abs. 5 ist mittels Hinweistafeln an jenen Stellen, wo öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege und Forststraßen in die zu kennzeichnende gesperrte Fläche führen, anzubringen.

(10) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung die Arten der Kennzeichnung, Form und Wortlaut von Hinweistafeln sowie die Art der Ersichtlichmachung näher zu regeln. Auf den Hinweistafeln ist jedenfalls auch darauf zu verweisen, daß mit besonderen Gefahren durch Arbeiten im Zuge der Waldbewirtschaftung gerechnet werden muß.

Erholungswald

20. § 34 Abs. 4 lautet:

"(4) Beabsichtigt der Waldeigentümer aus den Gründen der Abs. 2 oder 3 eine Sperre von Waldflächen, deren Ausmaß 5 ha übersteigt, oder aus den Gründen des Abs. 2 eine befristete Sperre von Waldflächen, deren Dauer vier Monate übersteigt, so hat er hierfür bei der Behörde die Bewilligung zu beantragen. In dem Antrag, dem eine Lageskizze anzuschließen ist, sind die Grundstücksnummer, der Sperrgrund und die beabsichtigte Dauer der Sperre anzugeben. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies zur Erreichung des Zweckes der Sperre unumgänglich erforderlich ist."

21. § 34 Abs. 5 zweiter und dritter Satz lautet:

"Flächen, hinsichtlich derer eine Kundmachung nach § 41 Abs. 3 erlassen worden ist, bedürfen keiner Kennzeichnung. Flächen gemäß § 33 Abs. 2 lit. c nur dann, wenn deutlich gemacht werden soll, daß das Betretungsverbot auch im Zusammenhang mit der Ausübung des Wintersportes gilt."

22. § 34 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Kennzeichnung gemäß Abs. 5 ist mittels Hinweistafeln an jenen Stellen, wo öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege, Güterwege und Forststraßen sowie Schiabfahrten, Schirouten und Loipen in die zu kennzeichnende gesperrte Fläche führen oder an diese unmittelbar angrenzen, anzubringen."

23. § 34 Abs. 10 zweiter und dritter Satz lautet:

"Bei befristeten Sperren ist auf oder unter der Hinweistafel Beginn und Ende der Sperre ersichtlich zu machen. Wenn mit Gefahren durch Waldarbeit zu rechnen ist, ist auf den Hinweistafeln darauf besonders zu verweisen."

24. Die Überschrift zu § 36 lautet:

"Erklärung zum Erholungswald"

(4) Ist Wald gemäß Abs. 3 zum Erholungswald erklärt und im Waldentwicklungsplan ausgewiesen, so hat die Behörde auf Antrag des Waldeigentümers oder eines Antragsberechtigten gemäß Abs. 2 lit. a bis d, sofern dieser die Zustimmungserklärung des Waldeigentümers nachweist, zur Schaffung und Benützung von Gestaltungseinrichtungen (Abs. 5)

- a) Rodungen, insbesondere befristete Rodungen (§ 18),
- b) Ausnahmen vom Verbot der Fällung hiebsunreifer Hochwaldbestände (§ 81),
- c) Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 13 Abs. 1, 33 Abs. 2 lit. c, 40 Abs. 3 und der nach § 45 Abs. 2 zu erlassenden Verordnung

zu bewilligen, wenn und soweit dadurch die Erholungswirksamkeit erhöht wird und das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Schutzwirkung des Waldes nicht entgegensteht.

(5) Gestaltungseinrichtungen im Sinne des Abs. 4 sind insbesondere Parkplätze, Spiel- und Lagerwiesen, Sitzgelegenheiten, Wander-, Radfahr- und Reitwege, Hütten oder sonstige Baulichkeiten für den Erholungsverkehr, Tiergehege, Waldlehr- und -sportpfade und Sporteinrichtungen.

Forstpflanzenschutz

§ 46. (1) Die Bestimmungen des II. und III. Teiles sowie des § 18 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, finden auf forstliche Kulturen nach Maßgabe folgender Bestimmungen Anwendung:

- a) bei der im II. Teil des Pflanzenschutzgesetzes vorgeschriebenen Beurteilung der Zulässigkeit der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die Krankheitsträger sein oder einen Schädling verbreiten können, hat die Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien in den Fällen, die auch für die Waldkultur von Bedeutung sind, in geeigneter Weise das Einvernehmen mit der Forstlichen Bundesversuchsanstalt in Wien herzustellen;
- b) die Forstliche Bundesversuchsanstalt in Wien tritt, soweit im III. Teil des Pflanzenschutzgesetzes die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien festgelegt ist, an deren Stelle. Die Führung des Registers der zugelassenen Pflanzenschutzmittel obliegt jedoch auch für den forstlichen Bereich der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien.

(2) Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 115, über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, bleiben unberührt.

25. § 36 Abs. 4 und 5 lautet:

"(4) Ist Wald gemäß Abs. 3 zum Erholungswald erklärt und im Waldentwicklungsplan ausgewiesen, so hat die Behörde auf Antrag des Waldeigentümers oder eines Antragsberechtigten gemäß Abs. 2 lit. a bis d, sofern dieser die Zustimmungserklärung des Waldeigentümers nachweist, zur Schaffung und Benützung von Gestaltungseinrichtungen (Abs. 5)

- a) Rodungen, insbesondere befristete Rodungen (§ 18),
- b) Ausnahmen vom Verbot der Fällung hiebsunreifer Hochwaldbestände (§ 81),
- c) Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 13 Abs. 1, 33 Abs. 2 lit. c, 40 Abs. 3 und der nach § 45 Abs. 2 zu erlassenden Verordnung

zu bewilligen, wenn und soweit dadurch die Erholungswirkung des Waldes erhöht und das öffentliche Interesse an der Schutz- und Wohlfahrtswirkung des Waldes nicht beeinträchtigt wird.

(5) Gestaltungseinrichtungen im Sinne des Abs. 4 sind insbesondere Parkplätze, Spiel- und Lagerwiesen, Sitzgelegenheiten, Wander-, Radfahr- und Reitwege, Hütten oder sonstige Baulichkeiten für den Erholungsverkehr, Tiergehege, Waldlehr- und -sportpfade und Sporteinrichtungen, wenn durch Art und Ausmaß der Gestaltungseinrichtung der Waldcharakter möglichst gewahrt bleibt."

26. § 46 samt Überschrift lautet:

"Forstpflanzenschutz

§ 46. (1) Die Bestimmungen des II. und III. Teiles sowie des § 18 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, finden auf forstliche Kulturen nach Maßgabe folgender Bestimmungen Anwendung:

- a) Die Bestimmungen haben den Schutz forstlicher Kulturen sowie ihrer Erzeugnisse gegen Pflanzenkrankheiten und tierische oder pflanzliche Schädlinge, einschließlich des Schutzes vor Schädlingen durch jagdbare Tiere, durch chemische oder biologische Mittel, zum Gegenstand;
- b) bei der im II. Teil des Pflanzenschutzgesetzes vorgeschriebenen Beurteilung der Zulässigkeit der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die Krankheitsträger sein oder einen Schädling verbreiten können, hat die Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien in den Fällen, die auch für die Waldkultur von Bedeutung sind, in geeigneter Weise das Einvernehmen mit der Forstlichen Bundesversuchsanstalt in Wien herzustellen;
- c) die Forstliche Bundesversuchsanstalt in Wien tritt, soweit im III. Teil des Pflanzenschutzgesetzes die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien festgelegt ist, an deren Stelle. Die Führung des Registers der zugelassenen Pflanzenschutzmittel obliegt jedoch auch für den forstlichen Bereich der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien.

(2) Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 115, über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, bleiben unberührt."

§ 48. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie, für Verkehr sowie für Bauten und Technik durch Verordnung

- a) die die forstschädliche Luftverunreinigung bewirkenden Stoffe (Emissionsstoffe) zu bezeichnen,
- b) jene Höchstanteile dieser Stoffe festzusetzen, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Erfahrung noch nicht zu einer der Schadensanfälligkeit des Bewuchses entsprechenden Gefährdung der Waldkultur führen (Immissionsgrenzwerte),
- c) die Art der Feststellung
 1. des Anteiles dieser Stoffe an der Luft und am Bewuchs sowie
 2. des Beitrages einzelner oder mehrerer Emissionsquellen zu einer Gefährdung der Waldkultur

zu regeln,

- d) die anlässlich von Erhebungen über forstschädliche Luftverunreinigungen für eine Einsichtnahme in Betracht kommenden Unterlagen (§ 52 Abs. 2) zu bezeichnen und die Dauer deren Aufbewahrung zu bestimmen,
- e) die Arten der Anlagen, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Erfahrung forstschädliche Luftverunreinigungen verursachen, zu bestimmen.

Forstliche Bringungsanlagen

§ 59. (1) Forstliche Bringungsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes (kurz Bringungsanlagen genannt) sind Forststraßen (Abs. 2), Waldbahnen (Abs. 3) und forstliche Materialeilbahnen (Abs. 4).

(2) Eine Forststraße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken, die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient.

(3) Eine Waldbahn ist eine Schienenbahn ohne öffentlichen oder beschränkt öffentlichen Verkehr (§§ 9 und 51 Abs. 4 des Eisenbahngesetzes, BGBl. Nr. 60/1957), die Bestandteil eines Forstbetriebes ist und vorwiegend der Bringung dient.

(4) Eine forstliche Materialeilbahn ist eine der Bringung dienende Seilförderanlage mit Tragsseil ohne beschränkt öffentlichen Verkehr.

27. § 48 lautet:

"§ 48. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit und Umweltschutz, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Verkehr sowie für Bauten und Technik durch Verordnung

- a) die die forstschädliche Luftverunreinigung bewirkenden Stoffe (Emissionsstoffe) zu bezeichnen,
- b) jene Höchstanteile dieser Stoffe festzusetzen, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Erfahrung noch nicht zu einer der Schadensanfälligkeit des Bewuchses entsprechenden Gefährdung der Waldkultur führen (Immissionsgrenzwerte),
- c) die Art der Feststellung
 1. des Anteiles dieser Stoffe an der Luft und am Bewuchs sowie
 2. des Beitrages einzelner oder mehrerer Emissionsquellen zu einer Gefährdung der Waldkultur

zu regeln,

- d) die anlässlich von Erhebungen über forstschädliche Luftverunreinigungen für eine Einsichtnahme in Betracht kommenden Unterlagen (§ 52 Abs. 2) zu bezeichnen und die Dauer deren Aufbewahrung zu bestimmen,
- e) die Arten der Anlagen, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Erfahrung forstschädliche Luftverunreinigungen verursachen, zu bestimmen.

28. § 59 samt Überschrift lautet:

"Forstliche Bringungsanlagen"

§ 59. (1) Forstliche Bringungsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes (kurz Bringungsanlagen genannt) sind Forststraßen (Abs. 2), Schlepperwege (Abs. 3), Waldbahnen (Abs. 4) und forstliche Materialeilbahnen (Abs. 5).

(2) Eine Forststraße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken bestimmte, nichtöffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken, die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie der Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient.

(3) Ein Schlepperweg ist ein für die Bringung bestimmter Weg, für den Waldboden oder Bewuchs in unerheblichem Ausmaß beansprucht wird, für den keine baulichen Anlagen erforderlich sind und der nutzungsorientiert zeitlich begrenzt hergestellt wird.

(4) Eine Waldbahn ist eine Schienenbahn ohne öffentlichen oder beschränkt öffentlichen Verkehr (§§ 9 und 51 Abs. 4 des Eisenbahngesetzes, BGBl. Nr. 60/1957), die Bestandteil eines Forstbetriebes ist und vorwiegend der Bringung dient.

(5) Eine forstliche Materialeilbahn ist eine der Bringung dienende Seilförderanlage mit Tragsseil ohne beschränkt öffentlichen Verkehr."

29. Dem § 60 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Planung, Errichtung und Erhaltung von Bringungsanlagen zu erlassen, soweit dies zur Erhaltung des Waldes oder seines gesunden ökologischen Zustandes geboten ist.

Insbesondere kann er Regelungen über Bauweise, Massenausgleich, Deponie, Trassenbreite, höchstzulässige Steigungen, Ausführung der berg- und talseitigen Böschungen, Böschungsbegrünung, Wasserableitung und Befestigung der Fahrbahn treffen."

30. Dem § 61 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Der Bauwerber, die für die Bauaufsicht befugten Fachkräfte und die mit der Durchführung des Baues Beauftragten haben die Bestimmungen über forstliche Bringungsanlagen einzuhalten. Sie haben sich vor Beginn der Arbeiten zu unterrichten, ob und zutreffendenfalls unter welchen Bedingungen und Auflagen die Errichtung der Bringungsanlage zulässig ist."

Bewilligungspflichtige Bringungsanlagen

§ 62. (1) Die Errichtung folgender Bringungsanlagen bedarf der Bewilligung der Behörde (Errichtungsbewilligung):

- a) Waldbahnen,
- b) ortsfeste forstliche Materialseilbahnen,
- c) nicht ortsfeste forstliche Materialseilbahnen, wenn sie ortsfeste forstliche Materialseilbahnen kreuzen oder fremde Gebäude gefährden könnten,
- d) Forststraßen, wenn sie durch ein Arbeitsfeld der Wildbach- und Lawinenverbauung oder durch Schutzwald oder Bannwald führen,
- e) sämtliche Bringungsanlagen, wenn durch das Bauvorhaben öffentliche Interessen der Landesverteidigung, der Eisenbahnverwaltungen, des Luftverkehrs, des Bergbaues, der Post- und Telegraphenverwaltung, der öffentlichen Straßen und der Elektrizitätsunternehmungen berührt werden.

31. Die §§ 62 bis 64a samt Überschriften lauten:

"Forststraßen

§ 62. (1) Die Absicht, eine Forststraße zu errichten, hat der Bauwerber spätestens 8 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn (wie Trassenfreihieb, Erdarbeiten) der Behörde zu melden. Die Meldung hat alle für die Beurteilung des Projektes im Sinne des Abs. 2 notwendigen Angaben zu enthalten, insbesondere die Namen der mit der Planung und Bauaufsicht (§ 61) betrauten befugten Fachkräfte, den beabsichtigten Baubeginn und die voraussichtliche Baudauer. Der Meldung ist ein technischer Bericht samt maßstabgerechter Lageskizze, ein Verzeichnis der beanspruchten sowie der durch die Forststraße in der forstlichen Nutzung oder Produktionskraft beeinflussten Grundstücke und deren Eigentümer anzuschließen.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Bringungsanlage so geplant ist, daß

- a) sie den Bestimmungen des § 60, gegebenenfalls auch jenen des § 22 Abs. 1, entspricht,
- b) sie unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse im Wald nach den forstfachlichen Erkenntnissen unbedenklich ist,
- c) sie, soweit es sich um Anlagen gemäß Abs. 1 lit. a bis c handelt, vom Standpunkt der Betriebssicherheit aus unbedenklich ist,
- d) soweit es sich um Forststraßen gemäß Abs. 1 lit. d handelt, die Interessen der Wildbach- und Lawinerverbauung nicht beeinträchtigt werden oder die Einhaltung der Vorschriften im Bannlegungsbescheid gewährleistet erscheint.

(3) In der Errichtungsbewilligung sind bei Bringungsanlagen gemäß Abs. 1 lit. a bis c die vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Anlage, bei Bringungsanlagen gemäß Abs. 1 lit. d und e die zur Wahrung der angeführten öffentlichen Interessen zusätzlich beantragten und erforderlichen Vorkehrungen vorzuschreiben. Soweit die Vorschrift in den Fällen des Abs. 1 lit. d und e Maßnahmen zum Gegenstand hat, die in Wahrung öffentlicher Interessen auch ohne die Errichtung der beantragten Bringungsanlage beabsichtigt waren oder jedenfalls zweckmäßig sind, ist der hierfür in Betracht kommende Kostenanteil von demjenigen zu tragen, der auch ohne die Errichtung der Bringungsanlage die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen gehabt hätte.

(4) Die Bringungsanlagen gemäß Abs. 1 lit. a bis c bedürfen auch zu ihrer Inbetriebnahme einer Bewilligung. Diese ist zu erteilen, wenn die Anlage gemäß der Errichtungsbewilligung ausgeführt wurde.

(5) Die Fertigstellung von bewilligungspflichtigen Forststraßen ist der Behörde anzuzeigen. Diese hat die Einhaltung der in der Errichtungsbewilligung enthaltenen Vorschriften zu überprüfen und hierüber einen Bescheid zu erlassen.

Bewilligungsverfahren

§ 63. (1) Der Antrag auf Erteilung einer Errichtungsbewilligung hat alle für die Einleitung des Verfahrens notwendigen Angaben, insbesondere über den beabsichtigten Baubeginn sowie über die voraussichtliche Baudauer, zu enthalten. Dem Antrag ist ein technischer Bericht samt maßstabgerechter Lageskizze in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

(2) Dem Verfahren sind als Partei auch die Eigentümer solcher Liegenschaften beizuziehen, die durch die Bringungsanlage in Nutzung oder Produktionskraft beeinträchtigt werden können. Soweit eine Bringungsanlage über eine Bergbauanlage oder unmittelbar an dieser entlang geführt werden soll, ist auch der Bergbauberechtigte dem Verfahren als Partei beizuziehen.

(2) Die Behörde hat auf Grund der gemachten Angaben und vorgelegten Unterlagen sowie einer allenfalls erforderlichen Erhebung an Ort und Stelle innerhalb von 8 Wochen mit Bescheid entweder festzustellen, ob

- a) die Errichtung der Forststraße bei plangemäßer Ausführung zur Kenntnis genommen wird oder
- b) deren Errichtung und Inbetriebnahme einer Bewilligung bedarf.

(3) Verhindern die Witterungsverhältnisse die Vornahme allenfalls erforderlicher Erhebungen an Ort und Stelle, so darf die Behörde die achtwöchige Frist bis zum voraussichtlichen Wegfallen der Verhinderung verlängern. Hieron ist der Antragsteller durch Bescheid in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Behörde hat mit Bescheid festzustellen, daß die Errichtung der Forststraße bei plangemäßer Ausführung zur Kenntnis genommen wird, wenn

- a) die Forststraße den in den §§ 60, 63 Abs. 2 lit. b und allenfalls auch 22 Abs. 1 geregelten Erfordernissen entspricht,
- b) die Interessen der Wildbach- und Lawinerverbauung nicht beeinträchtigt werden oder die Einhaltung der Vorschriften im Bannlegungsbescheid gewährleistet erscheint,
- c) die öffentlichen Interessen der Landesverteidigung, der Eisenbahnverwaltung, des Bergbaues, der Post- und Telegraphenverwaltung, der öffentlichen Straßen und der Elektrizitätsunternehmen nicht beeinträchtigt werden,
- d) für den Fall, daß Liegenschaften durch die Forststraße in Nutzung oder Produktionskraft beeinflusst werden, die Zustimmung der Eigentümer dieser Liegenschaften beigebracht wird.

(5) Liegt eine der im Abs. 4 genannten Voraussetzungen nicht vor, hat die Behörde festzustellen, daß die Errichtung und Inbetriebnahme einer Forststraße einer Bewilligung bedarf. Das Bewilligungsverfahren für die Errichtung wird ab Rechtskraft dieses Bescheides anhängig. Die Bestimmungen der §§ 64 und 65 finden sinngemäß Anwendung. Auf die im Abs. 4 lit. b und c genannten Interessen ist Bedacht zu nehmen.

Schlepperwege

§ 63. Die Herstellung von Schlepperwegen hat der Waldeigentümer spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten der Behörde zu melden. Die Meldung hat Angaben über das Vorhaben, über den Beginn der Arbeiten sowie allenfalls über den Bringungsunternehmer zu enthalten. Der Meldung ist eine Lageskizze anzuschließen.

Sonstige Bringungsanlagen

(3) Werden gegen ein Bauvorhaben, gegen das sonst kein Anstand obwaltet, zivilrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Behörde auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Kommt eine solche nicht zustande, so hat die Behörde in ihrer Entscheidung über den Antrag die Parteien unter ausdrücklicher Anführung der durch den Bescheid nicht erledigten zivilrechtlichen Einwendungen zur Austragung derselben auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(4) In der Errichtungsbewilligung ist für die Fertigstellung der Bringungsanlage eine Frist vorzuschreiben. Diese ist von der Behörde auf begründeten Antrag zu verlängern.

(5) Die Betriebsbewilligung gemäß § 62 Abs. 5 hat der Waldeigentümer spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Benützung der Bringungsanlage bei der Behörde zu beantragen. Im Antrag ist die Geschäftszahl des Bescheides über die Errichtungsbewilligung anzugeben.

Anmeldepflichtige Forststraßen

§ 64. Die Errichtung von Forststraßen, die keiner Bewilligung gemäß § 62 bedürfen, hat der Bauwerber spätestens vier Wochen vor dem Trassenfreihib der Behörde zu melden. Die Meldung hat die Namen der mit der Planung und Bauaufsicht (§ 61) betrauten befugten Fachkräfte und die Angaben über das Bauvorhaben, wie über wesentliche technische Details, den beabsichtigten Baubeginn und die voraussichtliche Baudauer, zu enthalten. Der Meldung ist eine maßstabgerechte Lage-skizze anzuschließen.

§ 64. (1) Einer Bewilligung der Behörde (Errichtungsbewilligung) bedarf die Errichtung folgender Bringungsanlagen:

- a) Waldbahnen,
- b) ortsfeste forstliche Materialseilbahnen,
- c) nicht ortsfeste forstliche Materialseilbahnen, wenn sie ortsfeste forstliche Materialseilbahnen kreuzen oder fremde Liegenschaften gefährden könnten oder wenn öffentliche Interessen berührt werden.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Bringungsanlage so geplant ist, daß

- a) sie den Bestimmungen des § 60, gegebenenfalls auch jenen des § 22 Abs. 1, entspricht,
- b) sie unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse im Wald nach den forstlichen Erkenntnissen unbedenklich ist,
- c) sie vom Standpunkt der Betriebssicherheit aus unbedenklich ist.

(3) In der Errichtungsbewilligung sind die vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Anlage und die zur Wahrung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte erforderlichen Vorkehrungen vorzuschreiben.

(4) Die Bringungsanlagen bedürfen auch zu ihrer Inbetriebnahme einer Bewilligung. Diese ist zu erteilen, wenn die Anlage gemäß der Errichtungsbewilligung ausgeführt wurden.

Bewilligungsverfahren

§ 64a. (1) Der Antrag auf Erteilung einer Errichtungsbewilligung hat alle für die Einleitung des Verfahrens notwendigen Angaben, insbesondere über den beabsichtigten Baubeginn sowie über die voraussichtliche Baudauer, zu enthalten. Dem Antrag ist ein technischer Bericht samt maßstabgerechtem Lageplan in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

(2) Dem Verfahren sind als Partei auch die Eigentümer solcher Liegenschaften beizuziehen, die durch die Bringungsanlage in Nutzung oder Produktionskraft beeinflusst werden können. Soweit eine Bringungsanlage über eine Bergbauanlage oder unmittelbar an dieser entlang geführt werden soll, ist auch der Bergbauberechtigte dem Verfahren als Partei beizuziehen.

(3) Werden gegen ein Bauvorhaben, gegen das sonst kein Anstand obwaltet, zivilrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Behörde auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Kommt eine solche nicht zustande, so hat die Behörde in ihrer Entscheidung über den Antrag die Parteien unter ausdrücklicher Anführung der durch den Bescheid nicht erledigten zivilrechtlichen Einwendungen zur Austragung derselben auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(4) In der Errichtungsbewilligung ist für die Fertigstellung der Bringungsanlage eine Frist vorzuschreiben. Diese ist von der Behörde auf begründeten Antrag zu verlängern.

(5) Die Betriebsbewilligung gemäß § 64 Abs. 4 hat der Waldeigentümer spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Benützung der Bringungsanlage bei der Behörde zu beantragen. Im Antrag ist die Geschäftszahl des Bescheides über die Errichtungsbewilligung anzugeben."

(2) Das pflegliche Ausmaß im Sinne des Abs. 1 wird jedenfalls überschritten, wenn nach der Einzelstammentnahme weniger als sechs Zehntel der vollen Überschirmung zurückbleiben würde.

(5) In der Verordnung gemäß Abs. 4 kann zur Ermittlung der Obergrenze der Hiebsunreife an Stelle oder neben einer Altersgrenze ein dieser entsprechender Mindestdurchmesser festgesetzt werden. Wurde ein solcher festgesetzt, ist er für die Beurteilung des Zutreffens der Voraussetzungen gemäß § 81 Abs. 1 lit. c jedenfalls anzuwenden.

(6) Das Verbot gemäß Abs. 1 gilt nicht für Fällungen

- a) auf Waldboden, der für die Errichtung einer Bringungsanlage in Anspruch genommen wird, sowie für Fällungen gemäß § 86 Abs. 1 lit. c,
- b) auf Waldboden, der ausdrücklich der Christbaumzucht gewidmet ist, nach Maßgabe des Abs. 7,
- c) die für Aufhiebe, wie Los-, Frei- oder Grenzhiebe erforderlich sind, wenn ihre Breite nicht mehr als zehn Meter beträgt,
- d) die als Vorbereitungsmaßnahmen für die Aufforstung von Räumen erforderlich sind.

b) Trassenaufhiebe zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind,

32. § 80 Abs. 2 erster Satz lautet:

"(2) Das pflegliche Ausmaß im Sinne des Abs. 1 wird überschritten, wenn nach der Einzelstammentnahme weniger als sechs Zehntel der vollen Überschirmung zurückbleiben würde."

33. § 80 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

"Wurde ein solcher festgesetzt, ist er für die Beurteilung des Zutreffens der Voraussetzungen gemäß § 81 Abs. 1 lit. d jedenfalls anzuwenden."

34. In § 80 Abs. 6 lit. d tritt an die Stelle des Punktes ein Beistrich. Dem Abs. 6 wird folgende lit. e angefügt:

"e) in Kurzumtriebswäldern gemäß § 17 Abs. 5."

35. § 81 Abs. 1 lit. b lautet:

"b) Trassenaufhiebe zum Zwecke der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Betriebes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind,"

(7) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich für Fälle gemäß Abs. 1 lit. c, wenn die beabsichtigte Fällung

- a) in einem Förderungsvertrag als Teil eines Förderungsprojektes gemäß § 142 Abs. 2 lit. b Z. 1 vorgesehen oder
- b) in einem genehmigten Fällungsplan gemäß § 93 Abs. 3 gesondert ausgewiesen ist.

36. § 81 Abs. 7 lautet:

"(7) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich für Fälle gemäß Abs. 1 lit. c, wenn die beabsichtigte Fällung in einem Förderungsvertrag als Teil eines Förderungsprojektes gemäß § 142 Abs. 2 lit. b Z. 1 vorgesehen ist."

37. Dem § 82 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Vom Verbot des Abs. 1 sind Kahlhiebe und Großkahlhiebe in Kurzumtriebswäldern gemäß § 17 Abs. 5 ausgenommen."

Freie Fällungen

§ 86. (1) Freie Fällungen sind

- a) Fällungen, nach deren Durchführung eine gesicherte Verjüngung zurückbleibt (Räumung),
- b) Fällungen infolge höherer Gewalt, die sich aus der notwendigen Aufarbeitung von Schadhölzern einschließlich allfälliger Schlagfrontbegradigungen sowie der Durchführung behördlicher Aufträge ergeben,
- c) Fällungen von Einzelstämmen und Baumgruppen auf Waldflächen, auf denen ein Bringungsrecht nach dem Güter- und Seilwegegrundsatzgesetz 1967, BGBl. Nr. 198, ohne Errichtung einer Bringungsanlage eingeräumt wird, in dem für die Bringung notwendigen Ausmaß,
- d) alle sonstigen Fällungen, soweit auf sie nicht § 85 Abs. 1 anzuwenden ist.

38. § 86 Abs. 1 lit. d und e lautet:

"d) Fällungen in Kurzumtriebswäldern gemäß § 17 Abs. 5,

e) alle sonstigen Fällungen, soweit auf sie nicht § 85 Abs. 1 anzuwenden ist."

39. Dem § 92 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) In den Fällen des § 81 Abs. 1 lit. b erlischt die Geltungsdauer der Ausnahmebewilligung mit Ende des rechtmäßigen Betriebes der energiewirtschaftlichen Leitungsanlage."

- (4) Zur Erstellung von Fällungsplänen sind
- a) Forstwirte der Behörden, der Agrarbehörden und der Landwirtschaftskammern im Rahmen ihres sachlichen und örtlichen Dienstbereiches,
 - b) Forstwirte von Waldeigentümervereinigungen im Rahmen der für diese vorgesehenen Tätigkeiten und
 - c) leitende Forstorgane von Forstbetrieben für diese Betriebe

befugt. Die Befugnisse der Ziviltechniker für Forstwirtschaft nach dem Ziviltechnikergesetz bleiben unberührt.

§ 100. (1) Soweit es zur Abwehr von Wildbach- und Lawinengefahren erforderlich erscheint, hat die Behörde nach Anhörung der Dienststelle (§ 102 Abs. 1) in Einzugsgebieten von Wildbächen oder Lawinen

- d) die Beschränkung der Bringung gemäß Abs. 3,

(4) Droht durch Bringungen in Einzugsgebieten von Wildbächen oder Lawinen, die ohne Benützung von Bringungsanlagen über Grabeneinhänge, durch Runsen, Gräben oder Wasserläufe oder durch Arbeitsfelder der Wildbach- und Lawinenverbauung durchgeführt werden sollen, eine Verschlechterung gemäß Abs. 1 einzutreten, hat die Behörde diese Bringungen an eine Bewilligung zu binden. Diese ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn gewährleistet ist, daß die Bringung unter Einhaltung der Bestimmungen des § 58 Abs. 3 durchgeführt wird und Auswirkungen im Sinne des § 60 Abs. 2 nicht zu befürchten sind.

40. § 93 Abs. 4 lautet:

"(4) Zur Erstellung von Fällungsplänen sind

- a) Forstwirte der Behörden und der Landwirtschaftskammern im Rahmen ihres sachlichen und örtlichen Dienstbereiches,
- b) Agrarbehörden innerhalb ihres Wirkungsbereiches,
- c) Forstwirte von Waldeigentümervereinigungen im Rahmen der für diese vorgesehenen Tätigkeiten und
- d) leitende Forstorgane von Forstbetrieben für diese Betriebe

befugt. Die Befugnisse der Ziviltechniker für Forstwirtschaft nach dem Ziviltechnikergesetz bleiben unberührt."

41. § 100 Abs. 1 erster Satzteil lautet:

"(1) Soweit es zur Abwehr von Wildbach- und Lawinengefahren erforderlich erscheint, hat die Behörde nach Anhörung der Dienststelle (§ 102 Abs. 1) oder über deren Vorschlag in Einzugsgebieten von Wildbächen oder Lawinen ..."

42. § 101 Abs. 2 lit. d lautet:

"d) die Beschränkung der Bringung gemäß Abs. 4,"

43. § 101 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

"Diese ist, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen, zu erteilen, wenn gewährleistet ist, daß die Bringung unter Einhaltung der Bestimmungen des § 58 Abs. 3 durchgeführt wird und Auswirkungen im Sinne des § 60 Abs. 2 nicht zu befürchten sind."

(5) Werden Verfahren gemäß den Abs. 1, 3 oder 4 durchgeführt, so ist diesen die Dienststelle (§ 102 Abs. 1) beizuziehen. Diese hat das öffentliche Interesse am Schutz vor Wildbächen und Lawinen zu vertreten.

44. Dem § 101 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Hiebei hat sie Parteistellung."

**Organisation und Aufgaben der Dienststellen;
Kostentragung**

45. Die Überschrift zu § 102 lautet:

"Organisation und Aufgaben der Dienststellen"

a) die Projektierung und Durchführung von Maßnahmen, einschließlich solcher zum Schutze und zur Hebung der oberen Waldgrenze, gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes und des Gesetzes vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 117, in der Fassung der Wasserrechtsnovelle 1959, BGBl. Nr. 54,

46. § 102 Abs. 5 lit. a lautet:

"a) die Projektierung und Durchführung von Maßnahmen, einschließlich solcher zum Schutze und zur Hebung der oberen Waldgrenze, gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes und des Gesetzes vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 117, in der Fassung der Wasserrechtsnovelle 1959, BGBl. Nr. 54, und jener Maßnahmen, wie sie im § 7 Abs. 1 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 565/1979 aufgezählt sind."

a) der Forstassistent die erfolgreiche Vollendung der Diplomstudien der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft an der Hochschule für Bodenkultur in Wien;

47. § 105 Abs. 1 lit. a lautet:

"a) der Forstassistent die erfolgreiche Vollendung der Diplomstudien des Studienzweiges Forstwirtschaft oder Wildbach- und Lawinenverbauung der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft an der Universität für Bodenkultur Wien;"

(2) Zur Abhaltung der Prüfung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Staatsprüfungskommission für den höheren

Forstdienst einzurichten und hiezu auf die Dauer von fünf Jahren zehn Forstwirte und drei rechtskundige Personen als Prüfungskommissäre zu bestellen. Die Staatsprüfungskommission besteht aus dem Leiter der Forstsektion des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder dem von ihm namhaft gemachten Vertreter als Vorsitzenden und aus vier Prüfungskommissären, von denen drei Forstwirte und einer rechtskundig sein müssen. Von den Forstwirten müssen zwei als leitende Forstorgane tätig oder tätig gewesen sein. Die Einberufung der Prüfungskommissäre für die jeweilige Prüfung obliegt dem Vorsitzenden.

- a) die erfolgreiche Vollendung der Diplomstudien der Studienrichtung für Forst- und Holzwirtschaft an der Hochschule für Bodenkultur in Wien;
- b) die Ablegung von Einzelprüfungen und den Besuch von Vorlesungen auf der Hochschule für Bodenkultur in Wien, die außerhalb des normalen Studienganges liegende, aber für den höheren Forstdienst belangreiche Wissensgebiete zum Gegenstand haben. Die Einzelprüfungen und Vorlesungen werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung bestimmt;
- c) eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit nach Vollendung des Hochschulstudiums unter Leitung eines Forstwirtes (§ 105 Abs. 2);

48. § 106 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Staatsprüfungskommission für den Höheren Forstdienst einzurichten und hiezu auf die Dauer von fünf Jahren zwölf Forstwirte und vier rechtskundige Personen als Prüfungskommissäre zu bestellen. Vorsitzender der Staatsprüfungskommission ist der Leiter der Forstsektion des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder der von ihm namhaft gemacht Stellvertreter. Zu prüfen ist in einem Prüfungssenat unter der Leitung des Vorsitzenden oder seines Vertreters von diesem und vier weiteren Prüfungskommissären, von denen drei Forstwirte und einer rechtskundig sein müssen. Von den drei Forstwirten muß einer als leitendes Forstorgan tätig oder tätig gewesen sein, die übrigen müssen über eine mindestens zehnjährige, nach Ablegung ihrer Staatsprüfung erworbene, einschlägige Berufserfahrung verfügen. Wenn es die Zahl der Kandidaten erfordert, können auch zwei Prüfungssenate unter der Leitung eines Vorsitzenden die Prüfung abhalten. Die Einberufung der Prüfungskommissäre für die jeweilige Prüfung obliegt dem Vorsitzenden. Die Staatsprüfung kann in Form von Einzelprüfungen abgehalten werden."

49. § 106 Abs. 3 lit. a bis c lauten:

- "a) die erfolgreiche Vollendung der Diplomstudien des Studienzweiges Forstwirtschaft oder Wildbach- und Lawinenverbauung der Studienrichtung für Forst- und Holzwirtschaft an der Universität für Bodenkultur Wien;
- b) die Ablegung von Einzelprüfungen und den Besuch von Vorlesungen, die nicht als Vor- oder Diplomprüfungsfächer des normalen Studienganges vorgesehen sind, aber für den höheren Forstdienst belangreiche Wissensgebiete zum Gegenstand haben. Die Einzelprüfungen und Vorlesungen werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung bestimmt;
- c) eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit nach Vollendung des Universitätsstudiums unter Leitung eines Forstwirtes (§ 105 Abs. 1 lit. c);"

(2) Zur Abhaltung der Prüfung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Staatsprüfungskommission für den Försterdienst einzurichten und hiezu auf die Dauer von fünf Jahren sieben Forstwirte und drei Förster als Prüfungskommissäre zu bestellen. Die Staatsprüfungskommission besteht aus dem Leiter der Forstsektion des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder dem von ihm namhaft gemachten Vertreter als Vorsitzenden und aus drei Prüfungskommissären, von denen zwei Forstwirte und einer Förster sein müssen. Von den Prüfungskommissären müssen zwei als leitende Forstorgane tätig oder tätig gewesen sein. Die Einberufung der Prüfungskommissäre für die jeweilige Prüfung obliegt dem Vorsitzenden.

a) den erfolgreichen Besuch einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft;

b) eine mindestens zweijährige unter einem leitenden Forstorgan gemäß § 104 Abs. 2 lit. a absolvierte praktische Tätigkeit nach Vollendung der Ausbildung gemäß lit. a;

(5) Jeder Prüfungswerber hat, bei sonstiger Nichtzulassung, spätestens bis vor Beginn der Prüfung eine Prüfungstaxe zu entrichten. Die Prüfungstaxe hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung so festzusetzen, daß hieraus der Kostenaufwand der Prüfung und die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission ihre Deckung finden. Die Reisekosten der Mitglieder der Prüfungskommission trägt der Bund. In der Verordnung kann die Prüfungstaxe, wenn sie für den Prüfungswerber eine unzumutbare wirtschaftliche Härte darstellt, auf ein Viertel herabgesetzt werden.

50. § 107 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Staatsprüfungskommission für den Försterdienst einzurichten und hiezu auf die Dauer von fünf Jahren zehn Forstwirte, fünf Förster und vier rechtskundige Personen als Prüfungskommissäre zu bestellen. Vorsitzender der Staatsprüfungskommission ist der Leiter der Forstsektion des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder der von ihm namhaft gemachte Stellvertreter. Zu prüfen ist in einem Prüfungssenat von diesem und vier weiteren Prüfungskommissären, von denen zwei Forstwirte, einer Förster und einer rechtskundig sein müssen. Von den drei forstlichen Prüfungskommissären muß einer als leitendes Forstorgan tätig oder tätig gewesen sein, die übrigen müssen über eine mindestens zehnjährige, nach Ablegung ihrer Staatsprüfung erworbene, einschlägige Berufserfahrung verfügen. Wenn es die Zahl der Kandidaten erfordert, können auch zwei Prüfungssenate unter der Leitung eines Vorsitzenden die Prüfung abhalten. Die Einberufung der Prüfungskommissäre für die jeweilige Prüfung obliegt dem Vorsitzenden. Die Staatsprüfung kann in Form von Einzelprüfungen abgehalten werden."

51. § 107 Abs. 3 lit. a lautet:

"a) den erfolgreichen Abschluß einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule);"

52. § 107 Abs. 3 lit. b lautet:

"b) eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit nach Vollendung der Ausbildung gemäß lit. a unter einem leitenden Forstorgan oder einem Forstwirt (§ 105 Abs. 1 lit. c);"

53. § 108 Abs. 5, letzter Satz, lautet:

"In der Verordnung kann bestimmt werden, daß die Prüfungstaxe auf ein Viertel herabzusetzen ist, wenn ihre Entrichtung in voller Höhe für den Prüfungswerber eine unzumutbare wirtschaftliche Härte darstellt."

a) eine forstfachliche Bestätigung des Antragstellers im Inland darauf schließen läßt, daß er sich mit den österreichischen forstlichen Verhältnissen so weit vertraut gemacht hat, daß er die ihm als Forstorgan gestellten Aufgaben zu erfüllen vermag, und

b) Förstorgane (§ 104 Abs. 2 oder § 105 Abs. 2 lit. b), Absolventen der Forstfachschule (§ 117) oder Forstaufsichtsorgane (§ 95 Abs. 2) sind, oder

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 lit. a erfüllt der Waldeigentümer die für die Betrauung mit der Funktion eines Forstschutzorganes erforderliche Voraussetzung bereits dann, wenn er mit den erforderlichen praktischen und technischen Kenntnissen über den Forstschutz sowie mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Wache vertraut ist.

§ 111. (1) Das Forstschutzorgan hat die durch § 112 eingeräumten Rechte einer öffentlichen Wache und ist befugt, in Ausübung seines Dienstes, unbeschadet der Bestimmungen des Waffengesetzes 1967, BGBl. Nr. 161, eine Faustfeuerwaffe zu führen.

54. § 109 Abs. 1 lit. a lautet:

"a) eine forstfachliche Betätigung des Antragstellers im Inland darauf schließen läßt, daß er sich mit den österreichischen forstlichen Verhältnissen so weit vertraut gemacht hat, daß er die ihm als Forstorgan gestellten Aufgaben zu erfüllen vermag, und"

55. § 110 Abs. 1 lit. b lautet:

"b) Forstorgane (§ 104 Abs. 2), Forstwarte (§ 113 Abs. 3 lit. b) oder Forstaufsichtsorgane (§ 96 Abs. 2) sind oder"

56. § 110 Abs. 2 lautet:

"(2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 lit. a erfüllt der Waldeigentümer die für die Betrauung mit der Funktion eines Forstschutzorganes erforderliche Voraussetzung bereits dann, wenn er über die für die Erfüllung der Aufgaben eines Forstschutzorganes notwendigen praktischen und technischen Kenntnisse verfügt und mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Wache vertraut ist."

57. § 111 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Forstschutzorgan hat die durch § 112 eingeräumten Rechte einer öffentlichen Wache und ist befugt, in Ausübung seines Dienstes, unbeschadet der Bestimmungen des Waffengesetzes 1967, BGBl. Nr. 121, eine Faustfeuerwaffe zu führen."

58. Der Unterabschnitt VIII B lautet:

B. Forstfachschule

Errichtung einer Forstfachschule

§ 117. (1) Zum Zwecke der Ausbildung von weiterem Forstpersonal hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft namens des Bundes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Unterricht und Kunst eine Forstfachschule (kurz Fachschule) zu errichten und zu erhalten. Die Fachschule ist eine berufsbildende Schule mit einer Schulstufe.

(2) Den Sitz der Fachschule hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu bestimmen.

(3) Der Fachschule ist ein Schülerheim anzugliedern; ferner ist zur Durchführung der Übungen und Ausbildung im Walde die Benützung eines zweckentsprechenden Lehrforstes sicherzustellen.

(4) Die Fachschule ist allgemein zugänglich. Die Aufnahme eines Schülers darf nur abgelehnt werden,

- a) wenn der Schüler die Aufnahmevoraussetzungen (§ 120) nicht erfüllt,
- b) wegen Überfüllung der Schule.

Aufgabe der Fachschule

§ 118. Die Fachschule hat die Aufgabe, den Schülern die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, nach den Anweisungen von Forstorganen bei der Durchführung des forstlichen Betriebsdienstes mitzuwirken sowie den Forstschutzdienst zu versehen. Weiters hat sie die Aufgabe, die Schüler zu demokratischen, heimatverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden sowie die Allgemeinbildung der Schüler in einer der künftigen Berufstätigkeit angemessenen Weise zu vertiefen.

"B. Forstfachschule

Errichtung einer Forstfachschule

§ 117. (1) Zum Zwecke der Ausbildung von weiterem Forstpersonal hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft namens des Bundes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Unterricht und Kunst eine Forstfachschule (kurz Fachschule) zu errichten und zu erhalten. Die Fachschule ist eine berufsbildende Schule mit einer Schulstufe.

(2) Den Sitz der Fachschule hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu bestimmen.

(3) Der Fachschule ist ein Schülerheim anzugliedern; ferner ist zur Durchführung der Übungen und Ausbildung im Walde die Benützung eines zweckentsprechenden Lehrforstes sicherzustellen.

(4) Die Fachschule ist allgemein zugänglich. Die Aufnahme eines Schülers darf nur abgelehnt werden,

- a) wenn der Schüler die Aufnahmevoraussetzungen (§ 120) nicht erfüllt,
- b) wegen Überfüllung der Schule.

Aufgabe der Fachschule

§ 118. Die Fachschule hat die Aufgabe, den Schülern die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, nach den Anweisungen von Forstorganen bei der Durchführung des forstlichen Betriebsdienstes mitzuwirken sowie den Forstschutzdienst zu versehen. Weiters hat sie die Aufgabe, die Schüler zu demokratischen, heimatverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden sowie die Allgemeinbildung der Schüler in einer der künftigen Berufstätigkeit angemessenen Weise zu vertiefen.

Unterricht und Lehrplan

§ 119. (1) Der theoretische Unterricht ist durch Übungen und durch praktischen Unterricht zu ergänzen. Das Ausmaß des theoretischen und praktischen Unterrichtes sowie der Übungen hat in den Pflichtgegenständen mindestens 1200 Stunden zu umfassen.

(2) Der Unterricht an der Fachschule beginnt in der ersten Septemberwoche und endet in der letzten Juniwoche.

(3) Den Lehrplan hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzusetzen, wobei als Pflichtgegenstände vorzusehen sind:

- a) allgemeinbildende Gegenstände (einschließlich Religion),
- b) forstliche Fachgegenstände, und zwar: Waldbau, Forstnutzung, Forsttechnik und Baukunde, Meßkunde und Holzverwertung, Forstschutz, Wildkunde und Jagdbetrieb,
- c) Gesetzeskunde,
- d) praktischer Unterricht in den Fachgegenständen Waldbau, Forsttechnik und Baukunde, Arbeitstechnik, Meßkunde und Holzverwertung, Forstschutz, Wildkunde und Jagdbetrieb.

Aufnahme in die Fachschule

§ 120. (1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule sind

- a) die körperliche und geistige Eignung und
- b) das vollendete 16. Lebensjahr.

(2) Die geistige Eignung ist, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4, durch die mit Erfolg abgelegte Aufnahmeprüfung nachzuweisen.

(3) Die aus einem schriftlichen und mündlichen Teil bestehende Aufnahmeprüfung hat zu erweisen, ob der Bewerber in den für den Fachschulbesuch erforderlichen Gebieten über das durchschnittliche Wissen und Können eines Absolventen der 8. Schulstufe der allgemeinbildenden Pflichtschule verfügt. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung die Prüfungsgegenstände der Aufnahmeprüfung unter Bedachtnahme auf den Lehrplan der allgemeinbildenden Pflichtschule und der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule zu bestimmen.

(4) Das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Aufnahmeprüfung entfällt, wenn der Bewerber

- a) den erfolgreichen Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule nachweist,
- b) mindestens einen Jahrgang einer landwirtschaftlichen Fachschule mit Erfolg besucht hat,
- c) im Sinne der Bestimmungen des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes als geprüfter Facharbeiter in der Forstwirtschaft gilt, oder
- d) eine zweijährige Praxiszeit im forstlichen Betriebsdienst unter der Leitung eines Forstorgans nachzuweisen vermag.

Unterricht und Lehrplan

§ 119. (1) Der theoretische Unterricht ist durch Übungen und durch praktischen Unterricht zu ergänzen. Das Ausmaß des theoretischen und praktischen Unterrichtes sowie der Übungen hat in den Pflichtgegenständen mindestens 1200 Stunden zu umfassen.

(2) Den Lehrplan hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzusetzen, wobei als Pflichtgegenstände vorzusehen sind:

- a) allgemeinbildende Gegenstände (einschließlich Religion)
- b) forstliche Fachgegenstände, und zwar: Waldbau, Forstnutzung, Forsttechnik und Baukunde, Meßkunde und Holzverwertung, Forstschutz, Wildkunde und Jagdbetrieb,
- c) Gesetzeskunde,
- d) praktischer Unterricht in den Fachgegenständen Waldbau, Forsttechnik und Baukunde, Arbeitstechnik, Meßkunde und Holzverwertung, Forstschutz, Wildkunde und Jagdbetrieb.

Aufnahme in die Fachschule

§ 120. (1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule sind

- a) die körperliche und geistige Eignung und
- b) das vollendete 15. Lebensjahr.

(2) Die geistige Eignung ist, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4, durch die mit Erfolg abgelegte Aufnahmeprüfung nachzuweisen.

(3) Das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Aufnahmeprüfung entfällt, wenn der Bewerber

- a) den erfolgreichen Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule nachweist,
- b) mindestens einen Jahrgang einer landwirtschaftlichen Fachschule mit Erfolg besucht hat,
- c) im Sinne der Bestimmungen des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes als geprüfter Facharbeiter in der Forstwirtschaft gilt, oder
- d) eine zweijährige Praxiszeit im forstlichen Betriebsdienst unter der Leitung eines Forstorgans nachzuweisen vermag.

Schulgeldfreiheit

§ 121. (1) Der Besuch der Fachschule ist unentgeltlich.

(2) Die Einhebung von Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen ist zulässig.

Abschlußprüfung

§ 122. (1) Die Abschlußprüfung hat die Gegenstände Waldbau, Forstnutzung, Forsttechnik und Baukunde, Meßkunde und Holzverwertung, Forstschutz sowie Gesetzeskunde zu umfassen. Sie ist in eine theoretische und praktische Prüfung zu gliedern; die theoretische Prüfung hat einen schriftlichen und einen mündlichen Teil zu umfassen.

(2) Auf Grund der abgelegten Abschlußprüfung ist dem Schüler ein Zeugnis auszustellen. In dieses sind mit den Noten gemäß § 123 Abs. 3

- a) die Ergebnisse der Abschlußprüfung in den im Abs. 1 genannten Gegenständen und
- b) die Jahresnoten der übrigen Gegenstände, die nicht zur Abschlußprüfung zählen,

einzutragen.

Schülerbeurteilung

§ 123. (1) Die Schülerbeurteilung ist zum Halbjahr und am Ende des Unterrichtsjahres vorzunehmen. Ihr ist das Ergebnis der mündlichen und schriftlichen Prüfung über die Lehrgegenstände, die ständige Beobachtung des Wissens und Könnens des Schülers und die Art, wie er sich in geistiger und sittlicher Hinsicht bei der Erarbeitung der neuen Lehraufgaben sowie bei der Einübung und Wiederholung des durchgenommenen Lehrstoffes verhalten hat, zugrunde zu legen. Die Schülerbeurteilung ist durch Ausfolgung einer Schulnachricht zum Halbjahr und eines Zeugnisses zum Ende des Unterrichtsjahres bekanntzugeben.

(2) Die Schülerbeurteilung ist von allen Lehrern einer Klasse unter dem Vorsitz des Schulleiters (Klassenkonferenz) vorzunehmen.

(3) Die Schülerbeurteilung hat nach einer fünfstufigen Nötenskala mit den Bezeichnungen „sehr gut (1)“, „gut (2)“, „befriedigend (3)“, „genügend (4)“ und „nicht genügend (5)“ zu erfolgen.

(4) Ein Schüler, dessen Beurteilung bei sonst mindestens genügendem Unterrichtserfolg in nicht mehr als einem Pflichtgegenstand mit „nicht genügend“ abgeschlossen werden muß, ist zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung in diesem Gegenstand zuzulassen. Ein Schüler, der ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt hat, daß seine Beurteilung nicht fristgerecht möglich ist, ist von der Klassenkonferenz zur Ablegung von Nachtragsprüfungen zuzulassen. Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen sind frühestens sieben Wochen nach dem Ende des Unterrichtes (§ 119), spätestens jedoch in der letzten Augustwoche, durchzuführen. Ordnungs-

Schulgeldfreiheit

§ 121. (1) Der Besuch der Fachschule ist unentgeltlich.

(2) Die Einhebung von Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen ist zulässig.

Schulbehörde, Lehrer

§ 122. (1) Die Fachschule ist dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst, soweit es sich jedoch um die Schulerhaltung sowie um Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer handelt, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, unmittelbar unterstellt.

(2) Die Leitung der Fachschule und des Schülerheimes obliegt dem Direktor, der Forstwirt sein muß.

(3) Der ständige Lehrkörper besteht aus dem Direktor und den Lehrern. Für den Lehrforst und die praktischen Übungen ist der Schule Fachpersonal in ausreichender Zahl beizugeben.

Schülerheim

§ 123. (1) Mit der Aufnahme in die Fachschule ist die internatsmäßige Unterbringung im Schülerheim verbunden.

(2) Wenn der Schüler am Sitze der Schule seinen ordentlichen Wohnsitz hat oder sonst vom Erziehungsberechtigten für die Unterbringung des Schülers am Sitze der Schule oder in nächster Umgebung vorgesorgt wurde, kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst ausnahmsweise externen Schulbesuch bewilligen.

(3) Für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung des Schülers im Schülerheim ist die Einhebung eines höchstens kostendeckenden Beitrages zulässig (Schülerheimbeitrag).

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann den Schülerheimbeitrag bei Bedürftigkeit im Einzelfalle ermäßigen oder nachlassen.

gemäß abgehaltene Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen können nicht wiederholt werden. Nach der Ablegung der Nachtrags- oder Wiederholungsprüfung ist das ausgestellte Abschluszeugnis einzuziehen und dem Schüler ein Abschluszeugnis auszustellen, das außer dem sonstigen Inhalt die in der Nachtrags- oder Wiederholungsprüfung ermittelte Note enthält.

(5) Bei nicht erfolgreichem Abschluß in höchstens zwei Pflichtgegenständen ist der Schüler berechtigt, die Fachschule einmal zu wiederholen.

Prüfungskommissionen

§ 124. (1) Die Aufnahmeprüfung und die Abschlußprüfung sind vor je einer Prüfungskommission abzulegen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat diese Kommission an der Fachschule einzurichten und hiezu auf die Dauer von fünf Jahren Prüfungskommissäre und deren Ersatzmänner in ausreichender Anzahl zu bestellen. Der Vorsitzende jeder Prüfungskommission muß Forstwirt sein.

(2) Die Prüfungskommission für die Aufnahmeprüfung hat aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern zu bestehen; letztere müssen Lehrer an der Fachschule sein.

(3) Die Prüfungskommission für die Abschlußprüfung hat aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern zu bestehen. Drei von letzteren müssen Lehrer an der Fachschule und zwei müssen Forstorgane sein oder gewesen sein.

(4) Von der Teilnahme als Mitglied der Prüfungskommission sind ausgeschlossen:

- a) Forstorgane, unter deren Leitung der Prüfling im forstlichen Betriebsdienst tätig war (§ 104 Abs. 2 lit. a),
- b) mit dem Prüfling Verwandte oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, Geschwisterkinder oder Personen, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verwägert sind,
- c) Wahl- oder Pflegeeltern und der Vormund des Prüflings sowie
- d) Personen, bei denen Gründe vorliegen, ihre volle Unbefangenheit gegenüber dem Prüfling in Zweifel zu ziehen.

(5) Die Prüfungskommission hat das Vorliegen von Ausschließungsgründen von Amts wegen so rechtzeitig festzustellen, daß für die Prüfung der in Betracht kommende Ersatzmann zur Verfügung steht. Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes entscheiden, soweit dieser andere Mitglieder der Prüfungskommission betrifft, der Vorsitzende, soweit er den Vorsitzenden der Prüfungskommission betrifft, die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission. In beiden Fällen ist die Entscheidung endgültig.

(6) Die Tätigkeit der Mitglieder der Prüfungskommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt; ihre Reisekosten trägt der Bund.

Verordnungsermächtigungen

§ 124. (1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung eine Heimordnung (Abs. 3) zu erlassen.

(2) Die Dienstordnung hat nähere Anweisungen hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Direktors sowie des sonstigen Heimpersonals zu enthalten, die geeignet sind, sicherzustellen, daß die Aufsicht im Schülerheim klaglos durchgeführt werde. Es sind insbesondere Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Schüler oder sonstigen Dienstgeschäfte zu treffen.

(3) Die Heimordnung hat zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin im Heim nähere Bestimmungen über das Verhalten der Schüler im Schülerheim, ferner über die Tageseinteilung, Ausgang, Tagdienst und Besuchsempfang zu treffen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung die Höhe

- a) des Schülerheimbeitrages so, daß die laufenden Ausgaben für Verpflegung und Heimbetrieb gedeckt sind, und
 - b) der Lern- und Arbeitsmittelbeiträge so, daß sie kostendeckend sind,
- festzusetzen. Die Beiträge fließen dem Bund zu."

§ 134. Forstlichen Ausbildungsstätten, die nicht vom Bund errichtet und erhalten werden, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft das Öffentlichkeitsrecht verleihen, wenn die Gewähr gegeben ist, daß die in § 129 Abs. 3, § 130 und § 132 Abs. 2 erster Satz festgelegten Voraussetzungen zutreffen. § 133 findet Anwendung.

59. § 134 lautet:

"§ 134. Forstlichen Ausbildungsstätten, die nicht vom Bund errichtet und erhalten werden, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft das Öffentlichkeitsrecht verleihen, wenn die Gewähr gegeben ist, daß die im § 129 Abs. 3, § 130 und § 131 Abs. 2 erster Satz festgelegten Voraussetzungen zutreffen. § 133 findet Anwendung."

§ 137. (1) Der Anstalt hat ein Direktor vorzustehen, dem insbesondere die Leitung der wissenschaftlichen Arbeiten an der Anstalt obliegt (wissenschaftlicher Direktor); dieser muß Forstwirt sein. Zur Durchführung der Verwaltungsangelegenheiten der Anstalt ist ihm ein Verwaltungsdirektor beizugeben.

60. § 137 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Anstalt hat ein Direktor vorzustehen, dem insbesondere die Leitung der wissenschaftlichen Arbeiten an der Anstalt obliegt."

c) für die Ziele gemäß Abs. 1 lit. a und b:
Maßnahmen des Forstschatzes, ausgenommen Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 3 und 4.

61. § 142 Abs. 2 lit. c lautet:

"c) für die Ziele gemäß Abs. 1 lit. a und b:
Maßnahmen des Forstschatzes, ausgenommen Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 2 und 3."

(2) Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen. Diese können als Zuschüsse zu den Kosten der Förderungsmaßnahmen (Beihilfen) oder als Zuschüsse zu den Kreditkosten (Zinsenzuschüsse) gewährt werden. Entstehen aus der Durchführung einer Förderungsmaßnahme Vorteile für den Förderungswerber, so kann eine Förderung nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß dieser einen angemessenen Kostenbeitrag leistet.

62. § 143 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Diese können als Zuschüsse zu den Kosten der Förderungsmaßnahmen (Beihilfen) oder als Zuschüsse zu den Kreditkosten (Zinsenzuschüsse) gewährt werden; die Gewährung von Beihilfen und Zinsenzuschüssen für dasselbe Vorhaben ist zulässig."

(4) Die Anerkennung von Beständen hat der Waldeigentümer, die Anerkennung von Samenplantagen deren Inhaber, beim Landeshauptmann zu beantragen. Der Antrag hat Angaben über

63. Dem § 157 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Die Anerkennung von Beständen ist auch von Amts wegen möglich, wenn eine Zustimmung des Waldeigentümers vorliegt."

die Baumart, die örtliche Lage und das Flächenmaß der Bestände oder der Samenplantagen sowie eine Lageskizze zu enthalten.

(3) Eingeführtes Vermehrungsgut, für das eine Einfuhrbewilligung erteilt, für Pflanzgut überdies ein Freigabeschein oder ein Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 166 Abs. 7 ausgestellt wurde, gilt als anerkanntes Vermehrungsgut im Sinne der §§ 159 Abs. 4, 160 Abs. 2 und 162 Abs. 2. Die durch die Bezeichnung der Herkunft ergänzte Geschäftszahl der Einfuhrbewilligung ersetzt das Anerkennungszeichen (§ 157 Abs. 6), im Falle der Einfuhr von Pappel die Pappel-Anerkennungsnummer (§ 161 Abs. 5).

§ 170. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind zu dessen Durchführung die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung zuständig. In erster Instanz ist, sofern nicht hievon Abweichendes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde (in diesem Bundesgesetz kurz als Behörde bezeichnet) zuständig.

(6) Ist in einer Sache der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft oder der Landeshauptmann zuständig, so können diese im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit des Verfahrens mit dessen Durchführung nachgeordnete Behörden betrauen, doch bleibt ihnen die Erlassung des Bescheides jedenfalls vorbehalten.

64. Dem § 159 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

"(4) Der Landeshauptmann hat Saatgut, das entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnittes geerntet und verarbeitet wurde, mit Bescheid anzuerkennen. Soweit gemäß Abs. 3 eine Probeklungung durchgeführt wurde, ist die Anerkennung vom Ergebnis dieser Klungung abhängig zu machen.

(5) Anlässlich der ersten Anerkennung hat der Landeshauptmann dem Verarbeitungsbetrieb eine Nummer zuzuteilen (Betriebsnummer).

(6) Wird anerkanntes Saatgut entgegen den Bestimmungen des § 152 vermengt, so gilt die gesamte Mischung nicht mehr als anerkanntes Saatgut."

65. § 164 Abs. 3, zweiter Satz, lautet:

"Die durch die Bezeichnung der Herkunft ergänzte Geschäftszahl der Einfuhrbewilligung ersetzt das Anerkennungszeichen (§ 157 Abs. 6), im Falle der Einfuhr von Pappel die Pappel-Anerkennungsnummer (§ 161 Abs. 4)."

66. § 170 Abs. 1 lautet:

"(1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind zu dessen Durchführung die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landeshauptmänner und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig. In erster Instanz ist, sofern nicht hievon Abweichendes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde (in diesem Bundesgesetz kurz als Behörde bezeichnet) zuständig."

67. § 170 Abs. 6 lautet:

"(6) Ist in einer Sache der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft oder der Landeshauptmann zuständig, so können sie zur Durchführung des Verfahrens einschließlich der Erlassung des Bescheides die nachgeordnete Behörde ermächtigen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. In diesem Fall tritt die ermächtigte Behörde vollständig an die Stelle der bisher zuständigen Behörde; Abs. 8 bleibt unberührt."

(8) Die Behörden haben Bescheide, mit denen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b Rodungen oder gemäß § 82 Abs. 3 Ausnahmen vom Großkahlhiebverbot bewilligt wurden, binnen zwei Wochen nach deren Rechtskraft unter Anschluß der Entscheidungsunterlagen dem Bundesminister für Land- und

Forstwirtschaft vorzulegen. Dieser kann gegen solche Bescheide Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

§ 171. (1) Die Behörden haben insbesondere

- a) die Überwachung der Wälder (Forstaufsicht) zu vollziehen,
- b) die Abgabe von Sachverständigengutachten nach Maßgabe des § 173 zu veranlassen,
- c) die Waldeigentümer nach Möglichkeit zu beraten und
- d) bei der forstlichen Förderung mitzuwirken.

(3) Erhebungen im Sinne des Abs. 2 können auch im Rahmen forstlicher Gesamtplanungen, wie zum Zwecke der Erstellung der österreichischen Forstinventur, geführt werden.

(6) Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes die forstrechtlichen Vorschriften außer acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen, wie insbesondere

- a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,
- b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen,
- c) die Räumung des Waldes von Schadhölzern und sonstigen die Walderhaltung gefährdenden Bestandesresten, sowie die Wildbachräumung,
- d) die Verhinderung und tunlichste Beseitigung der durch die Fällung oder Bringung verursachten Schäden an Waldboden oder Bewuchs oder
- e) die Einstellung gesetzwidriger Fällungen oder Nebennutzungen,

zu veranlassen.

68. § 170 Abs. 8 erster Satz lautet:

"(8) Die Behörden haben Feststellungsbescheide gemäß § 5 und § 23, Bescheide, mit denen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b, § 36 Abs. 4 lit. a, § 170 Abs. 2 und 5 lit. a, Rodungen oder gemäß § 25 Abs. 2 die dauernde Verringerung des Bewuchses in der Kampfbzone des Waldes oder gemäß § 82 Abs. 3 Ausnahmen vom Großkahlhiebverbot bewilligt wurden, binnen zwei Wochen nach deren Rechtskraft unter Anschluß der Entscheidungsunterlagen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen."

69. § 171 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Behörden haben insbesondere

- a) die Überwachung der Wälder (Forstaufsicht) zu vollziehen,
- b) Gutachten nach Maßgabe des § 173 zu erstatten oder nach Maßgabe anderer Bestimmungen zu veranlassen,
- c) die Waldeigentümer nach Möglichkeit zu beraten,
- d) bei der forstlichen Förderung mitzuwirken und
- e) den Holzeinschlag periodisch zu ermitteln."

70. § 172 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Maßnahmen im Rahmen forstlicher Gesamtplanungen, wie zum Zwecke der Erstellung der österreichischen Forstinventur und der Ermittlung des Holzeinschlages."

71. § 172 Abs. 6 lautet:

"(6) Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich die forstrechtlichen Vorschriften außer acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen, wie insbesondere

- a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,
- b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen,
- c) die Räumung des Waldes von Schadhölzern und sonstigen die Walderhaltung gefährdenden Bestandesresten, sowie die Wildbachräumung,
- d) die Verhinderung und tunlichste Beseitigung der durch die Fällung oder Bringung verursachten Schäden an Waldboden oder Bewuchs oder
- e) die Einstellung gesetzwidriger Fällungen oder Nebennutzungen,

zu veranlassen."

72. Nach § 173 wird folgender § 173a samt Überschrift eingefügt:

"Internationale Zusammenarbeit

§ 173a. Zur Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Forstwesens können von der zuständigen Behörde zwischenstaatliche Vereinbarungen abgeschlossen werden wenn dies im forstwirtschaftlichen Interesse, insbesondere im Interesse der erleichterten Bearbeitung und Lösung fachwissenschaftlicher Fragen und der Anwendbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse in der forstlichen Praxis gelegen ist."

§ 174. (1) Wer

- a)
1. entgegen § 13 eine Wiederbewaldung oder die Nachbesserung einer Verjüngung nicht durchführt;
 2. entgegen § 14 Abs. 2 keinen Deckungsschutz gewährt;
 3. das Waldverwüstungsverbot des § 16 Abs. 1 nicht befolgt;
 4. den behördlichen Vorkehrungen und Vorschriften zur Abstellung von Waldverwüstungen oder Beseitigung der Folgen derselben gemäß § 16 Abs. 3 zuwiderhandelt;
 5. entgegen einem behördlichen Auftrag gemäß § 16 Abs. 4 erster Satz Unrat aus dem Wald nicht entfernt;
 6. das Rodungsverbot des § 17 Abs. 1 nicht befolgt;
 7. den Vorschriften gemäß § 18 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz nicht nachkommt oder entgegen Abs. 6 vor Erlag der Sicherheitsleistung mit der Durchführung der Rodung beginnt;
 8. eine Rodung entgegen § 19 Abs. 8 durchführt;
 9. Schutzwald entgegen § 22 Abs. 1 oder entgegen einer Verordnung gemäß § 22 Abs. 4 behandelt oder den Verpflichtungen gemäß § 22 Abs. 3 zweiter Satz nicht entspricht;
 10. Wald entgegen der behördlichen Untersagung gemäß § 23 Abs. 2 zweiter Satz behandelt;
 11. entgegen einer behördlichen Anordnung der Verpflichtung zur Durchführung einer Fällung gemäß § 24 Abs. 4 nicht nachkommt;
 12. in der Kampfzone des Waldes den Bewuchs entgegen dem Gebot des § 25 Abs. 1 erster Satz behandelt, Fällungen entgegen einem gemäß Abs. 1 zweiter Satz erlassenen Bescheid oder einer behördlichen Auszeige gemäß Abs. 1 dritter Satz durchführt, entgegen Abs. 2 erster Satz oder Abs. 3 erster und dritter Satz ohne behördliche Bewilligung oder entgegen einer solchen den Bewuchs nicht nur vorübergehend verringert oder diesen verändert;

73. § 174 lautet:

"§ 174. (1) Wer

a)

1. entgegen § 13 eine Wiederbewaldung oder die Nachbesserung einer Verjüngung nicht durchführt;
2. entgegen § 14 Abs. 2 keinen Deckungsschutz gewährt;
3. das Waldverwüstungsverbot des § 16 Abs. 1 nicht befolgt;
4. den behördlichen Vorkehrungen und Vorschriften zur Abstellung von Waldverwüstungen oder Beseitigung der Folgen derselben gemäß § 16 Abs. 3 zuwiderhandelt;
5. entgegen einem behördlichen Auftrag gemäß § 16 Abs. 4, erster Satz, Unrat aus dem Wald nicht entfernt;
6. das Rodungsverbot des § 17 Abs. 1 nicht befolgt;
7. den Vorschriften gemäß § 18 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz nicht nachkommt oder entgegen Abs. 6 vor Erlag der Sicherheitsleistung mit der Durchführung der Rodung beginnt;
8. eine Rodung entgegen § 19 Abs. 8 durchführt;
9. Schutzwald entgegen § 22 Abs. 1 oder entgegen einer Verordnung gemäß § 22 Abs. 4 behandelt oder den Verpflichtungen gemäß § 22 Abs. 3 zweiter Satz nicht entspricht;
10. Wald entgegen der behördlichen Untersagung gemäß § 23 Abs. 2, zweiter Satz, behandelt;
11. entgegen einer behördlichen Anordnung der Verpflichtung zur Durchführung einer Fällung gemäß § 24 Abs. 4 nicht nachkommt;
12. in der Kampfzone des Waldes den Bewuchs entgegen dem Gebot des § 25 Abs. 1 erster Satz behandelt, Fällungen entgegen einem gemäß Abs. 1, zweiter Satz, erlassenen Bescheid oder einer behördlichen Auszeige gemäß Abs. 1 dritter Satz durchführt, entgegen Abs. 2 erster Satz oder Abs. 3 erster und dritter Satz ohne behördliche Bewilligung oder entgegen einer solchen den Bewuchs nicht nur vorübergehend verringert oder diesen verändert;

13. den Vorschriften und Anordnungen der §§ 28 und 29 über Bannwald zuwiderhandelt;
 14. entgegen § 37 Abs. 1 durch die Waldweide eine Waldgefährdung herbeiführt;
 15. die Waldweide entgegen § 37 Abs. 3 auf Schonungsflächen betreibt oder die Weidetiere von solchen Flächen nicht fernhält;
 16. den Bestimmungen des § 40 über das Feuerentzünden im Wald zuwiderhandelt;
 17. den im § 41 zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände vorgesehenen Verboten, Anordnungen und sonstigen Vorschriften zuwiderhandelt;
 18. die gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 und 6 erster Satz vorgeschriebene Bekämpfung von Forstschädlingen unterläßt oder einer gemäß Abs. 7 getroffenen Anordnung zuwiderhandelt;
 19. den zur Verhinderung der Vermehrung von Forstschädlingen vorgesehenen Verboten und Geboten des § 45 zuwiderhandelt;
 20. eine Anlage entgegen den §§ 49 und 50 ohne Bewilligung betreibt oder ändert oder die in der Bewilligung vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen nicht einhält;
 21. den bescheidmäßigen Vorschriften gemäß § 51 Abs. 2 und 3 nicht entspricht;
 22. eine Bringung entgegen § 58 Abs. 3 und 4 durchführt;
 23. Bringungsanlagen entgegen § 60 Abs. 1 oder 2 plant, errichtet oder erhält;
 24. Eingriffe über das gemäß § 60 Abs. 3 im Zusammenhalt mit Abs. 2 dieser Bestimmung zulässige Ausmaß hinaus vornimmt oder zuläßt oder Eingriffe nicht gemäß Abs. 3 zweiter Satz beseitigt;
 25. eine gemäß § 62 Abs. 1 bewilligungspflichtige Bringungsanlage ohne Bewilligung errichtet oder den in der Errichtungsbewilligung gemäß § 62 Abs. 3 enthaltenen Vorschriften nicht nachkommt;
 26. der im § 65 Abs. 2 und 3 enthaltenen Verpflichtung zur Wiederbewaldung nicht rechtzeitig nachkommt;
 27. die im § 65 Abs. 4 bezeichneten Flächen ohne Rodungsbewilligung zu anderen als zu Zwecken der Waldkultur verwendet oder im Falle des Vorliegens einer Rodungsbewilligung für solche Flächen den in dieser vorgeschriebenen Vorkehrungen nicht nachkommt;
 28. dem gemäß § 80 Abs. 1 vorgesehenen Fällungsverbot zuwiderhandelt;
 29. Kahlhiebe entgegen dem Verbot des § 82 Abs. 1 durchführt;
 30. Fällungen entgegen den Bestimmungen der §§ 85 Abs. 1 und 94 Abs. 1 durchführt;
13. den Vorschriften und Anordnungen der §§ 28 und 29 über Bannwald zuwiderhandelt;
 14. entgegen § 37 Abs. 1 durch die Waldweide eine Waldgefährdung herbeiführt;
 15. die Waldweide entgegen § 37 Abs. 3 auf Schonungsflächen betreibt oder die Weidetiere von solchen Flächen nicht fernhält;
 16. den Bestimmungen des § 40 über das Feuerentzünden im Wald zuwiderhandelt;
 17. den im § 41 zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände vorgesehenen Verboten, Anordnungen und sonstigen Vorschriften zuwiderhandelt;
 18. die gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 und 6 erster Satz vorgeschriebene Bekämpfung von Forstschädlingen unterläßt oder einer gemäß Abs. 7 getroffenen Anordnung zuwiderhandelt;
 19. den zur Verhinderung der Vermehrung von Forstschädlingen vorgesehenen Verboten und Geboten des § 45 zuwiderhandelt;
 20. eine Anlage entgegen den §§ 49 und 50 ohne Bewilligung betreibt oder ändert oder die in der Bewilligung vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen nicht einhält;
 21. den bescheidmäßigen Vorschriften gemäß § 51 Abs. 2 und 3 nicht entspricht;
 22. eine Bringung entgegen § 58 Abs. 3 und 4 durchführt;
 23. Bringungsanlagen entgegen § 60 Abs. 1, 2 oder einer auf Grund des Abs. 4 erlassenen Verordnung plant, errichtet oder erhält;
 24. Eingriffe über das gemäß § 60 Abs. 3 im Zusammenhalt mit Abs. 2 dieser Bestimmung zulässige Ausmaß hinaus vornimmt oder zuläßt oder Eingriffe nicht gemäß Abs. 3, zweiter Satz, beseitigt;
 25. eine gemäß § 64 Abs. 1 bewilligungspflichtige Bringungsanlage ohne Bewilligung errichtet oder den in der Errichtungsbewilligung gemäß § 64 Abs. 3 enthaltenen Vorschriften nicht nachkommt;
 26. der im § 65 Abs. 2 und 3 enthaltenen Verpflichtung zur Wiederbewaldung nicht rechtzeitig nachkommt;
 27. die im § 65 Abs. 4 bezeichneten Flächen ohne Rodungsbewilligung zu anderen als zu Zwecken der Waldkultur verwendet oder im Falle des Vorliegens einer Rodungsbewilligung für solche Flächen den in dieser vorgeschriebenen Vorkehrungen nicht nachkommt;
 28. dem gemäß § 80 Abs. 1 vorgesehenen Fällungsverbot zuwiderhandelt;
 29. Kahlhiebe entgegen dem Verbot des § 82 Abs. 1 durchführt;
 30. Fällungen entgegen den Bestimmungen der §§ 85 Abs. 1 und 94 Abs. 1 durchführt;

31. Fällungen in der Kampfzone des Waldes entgegen einer Bewilligung oder Untersagung gemäß § 100 Abs. 1 lit. b durchführt;
32. entgegen einer Vorschrift gemäß § 100 Abs. 1 lit. f Fällungen zur Vermeidung unmittelbar drohender Abrutschungen nicht durchführt;
33. gemäß § 101 Abs. 4 bewilligungspflichtige Bringungen ohne behördliche Bewilligung oder unter Nichtbeachtung vorgeschriebener Bedingungen und Auflagen durchführt;
34. als Waldeigentümer der gemäß § 113 Abs. 1 bis 3 vorgeschriebenen Pflicht zur Bestellung von Forstorganen nicht nachkommt;
35. Saatgut entgegen § 152 Abs. 1 vermengt oder nicht gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung getrennt hält;
36. Vermehrungsgut entgegen § 153 in Verkehr bringt;
37. anerkanntes Pflanzgut entgegen § 160 Abs. 5 vermengt;
38. Vermehrungsgut der Pappel nicht gemäß § 162 Abs. 4 nach Sorten getrennt hält;
39. Vermehrungsgut ohne die gemäß § 163 Abs. 1 vorgesehene Einfuhrbewilligung oder Wildlinge von Tanne oder Rotbuche entgegen dem Verbot des Abs. 5 dieser Bestimmung einführt oder den Vorschriften in der Einfuhrbewilligung (§ 164 Abs. 2) nicht nachkommt;
40. Vermehrungsgut ungeachtet der gemäß § 167 vorgeschriebenen Vorgangsweise im Inland in Verkehr setzt;
41. für die Zeit der Geltungsdauer der Übergangsbestimmungen des § 184
Räumen nicht innerhalb der in Z. 1 vorgesehenen Fristen wiederbewaldet,
einem gemäß Z. 7 erlassenen Bescheid über Ausnahmen vom Verbot des Feueranzündens zuwiderhandelt,
den gemäß Z. 8 Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen über Bekämpfung von Forstschädlingen oder den im Abs. 2 dieser Bestimmung angeführten Bewilligungen nicht nachkommt,
den Vorschriften der Z. 9 Abs. 2 über Bringungsanlagen nicht nachkommt,
den Vorschriften in den in Z. 10 näher bezeichneten Bescheiden und Genehmigungen nicht nachkommt,
die in Z. 11 bezeichneten Maßnahmen und Verfügungen nicht beachtet oder diesen zuwiderhandelt,
Vermehrungsgut entgegen der gemäß Z. 15 näher bezeichneten Übergangsregelung erzeugt, einführt oder sonst in Verkehr setzt,
den gemäß Z. 16 angeführten Regelungen zuwiderhandelt;
31. Fällungen in der Kampfzone des Waldes entgegen einer Bewilligung oder Untersagung gemäß § 100 Abs. 1 lit. b durchführt;
32. entgegen einer Vorschrift gemäß § 100 Abs. 1 lit. f Fällungen zur Vermeidung unmittelbar drohender Abrutschungen nicht durchführt;
33. gemäß § 101 Abs. 4 bewilligungspflichtige Bringungen ohne behördliche Bewilligung oder unter Nichtbeachtung vorgeschriebener Bedingungen und Auflagen durchführt;
34. als Waldeigentümer der gemäß § 113 Abs. 1 bis 3 vorgeschriebenen Pflicht zur Bestellung von Forstorganen nicht nachkommt;
35. Saatgut entgegen § 152 Abs. 1 vermengt oder nicht gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung getrennt hält;
36. Vermehrungsgut entgegen § 153 in Verkehr bringt;
37. anerkanntes Pflanzgut entgegen § 160 Abs. 5 vermengt;
38. Vermehrungsgut der Pappel nicht gemäß § 162 Abs. 4 nach Sorten getrennt hält;
39. Vermehrungsgut ohne die gemäß § 163 Abs. 1 vorgesehene Einfuhrbewilligung oder Wildlinge von Tanne oder Rotbuche entgegen dem Verbot des Abs. 5 dieser Bestimmung einführt oder den Vorschriften in der Einfuhrbewilligung (§ 164 Abs. 2) nicht nachkommt;
40. Vermehrungsgut ungeachtet der gemäß § 167 vorgeschriebenen Vorgangsweise im Inland in Verkehr setzt;
41. für die Zeit der Geltungsdauer der Übergangsbestimmungen des § 184
Räumen nicht innerhalb der in Z. 1 vorgesehenen Fristen wiederbewaldet,
einem gemäß Z. 7 erlassenen Bescheid über Ausnahmen vom Verbot des Feueranzündens zuwiderhandelt,
den gemäß Z. 8 Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen über Bekämpfung von Forstschädlingen oder den im Abs. 2 dieser Bestimmung angeführten Bewilligungen nicht nachkommt,
den Vorschriften der Z. 9 Abs. 2 über Bringungsanlagen nicht nachkommt,
den Vorschriften in den in Z. 10 näher bezeichneten Bescheiden und Genehmigungen nicht nachkommt,
die in Z. 11 bezeichneten Maßnahmen und Verfügungen nicht beachtet oder diesen zuwiderhandelt,
Vermehrungsgut entgegen der gemäß Z. 15 näher bezeichneten Übergangsregelung erzeugt, einführt oder sonst in Verkehr setzt,
den gemäß Z. 16 angeführten Regelungen zuwiderhandelt;

b)

1. entgegen § 14 Abs. 1 erster Satz das Überhängen von Ästen nicht duldet;
2. Windschutzanlagen entgegen § 25 Abs. 5 erster Satz behandelt oder Fällungen entgegen Abs. 5 zweiter Satz durchführt;
3. Einforstungswälder entgegen § 32 Abs. 1 bewirtschaftet;
4. das gemäß § 33 Abs. 4 vorgesehene Befahren von Forststraßen nicht duldet;
5. entgegen § 34 Abs. 2 bis 4 Sperren durchführt;
6. Wege über die Bestimmungen des § 34 Abs. 7 und 8 hinaus sperrt;
7. den im § 34 Abs. 8 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
8. eine Sperre entgegen § 35 Abs. 2 und 3 aufrecht hält oder Sperrereinrichtungen entgegen dieser Bestimmung nicht beseitigt;
9. einen Viehtrieb nicht unter Beachtung des § 37 Abs. 2 durchführt;
10. den Bestimmungen des § 37 Abs. 5 über Schneefucht zuwiderhandelt;
11. Boden- oder Aststreu entgegen § 38 gewinnt;
12. entgegen § 39 harzt;
13. die gemäß § 43 Abs. 1 vorgesehene Meldung unterläßt oder einer auf Grund des Abs. 3 dieser Bestimmung erlassenen Verordnung zuwiderhandelt;
14. den Verpflichtungen gemäß § 52 Abs. 2 nicht nachkommt;
15. Bringungsanlagen entgegen § 61 Abs. 1 errichtet oder errichten läßt oder solche plant oder beaufsichtigt, ohne hiezu gemäß Abs. 2 befugt zu sein;
16. eine gemäß § 62 Abs. 1 oder 4 bewilligungspflichtige Bringungsanlage ohne Bewilligung in Betrieb nimmt;
17. die Fertigstellung von bewilligungspflichtigen Forststraßen entgegen § 62 Abs. 5 nicht anzeigt;
18. entgegen § 64 die Meldung über anzeigepflichtige Forststraßen nicht oder nicht ordnungsgemäß erstattet;
19. als Triftberechtigter den im § 78 enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt;
20. als Eigentümer von Grundstücken deren gemäß § 79 erster Satz vorgesehene Betreten nicht zuläßt;
21. die im Bewilligungsbescheid gemäß § 81 Abs. 5 vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält oder sonst dem gemäß Abs. 6 vorgesehenen Inhalt des Bewilligungsbescheides nicht nachkommt;

b)

1. entgegen § 14 Abs. 1 erster Satz das Überhängen von Ästen oder das Eindringen von Wurzeln nicht duldet;
2. Windschutzanlagen entgegen § 25 Abs. 5 erster Satz behandelt oder Fällungen entgegen Abs. 5 zweiter Satz durchführt;
3. Einforstungswälder entgegen § 32 Abs. 1 bewirtschaftet;
4. das gemäß § 33 Abs. 4 vorgesehene Befahren von Forststraßen nicht duldet;
5. entgegen § 34 Abs. 2 bis 4 Sperren durchführt;
6. Wege über die Bestimmungen des § 34 Abs. 7 und 8 hinaus sperrt;
7. den im § 34 Abs. 8 oder 10 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
8. eine Sperre entgegen § 35 Abs. 2 und 3 aufrecht hält oder Sperrereinrichtungen entgegen dieser Bestimmung nicht beseitigt;
9. einen Viehtrieb nicht unter Beachtung des § 37 Abs. 2 durchführt;
10. den Bestimmungen des § 37 Abs. 5 über Schneefucht zuwiderhandelt;
11. Boden- oder Aststreu entgegen § 38 gewinnt;
12. entgegen § 39 harzt;
13. die gemäß § 43 Abs. 1 vorgesehene Meldung unterläßt oder einer auf Grund des Abs. 3 dieser Bestimmung erlassenen Verordnung zuwiderhandelt;
14. den Verpflichtungen gemäß § 52 Abs. 2 nicht nachkommt;
15. Bringungsanlagen entgegen § 61 Abs. 1 errichtet oder errichten läßt oder solche plant oder beaufsichtigt, ohne hiezu gemäß Abs. 2 befugt zu sein oder einer Verpflichtung nach Abs. 4 nicht nachkommt;
16. entgegen § 62 Abs. 1 die Meldung über die Errichtung von Forststraßen oder entgegen § 63 die Meldung über die Herstellung eines Schlepperwegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erstattet;
17. eine Forststraße, deren Errichtung gemäß § 62 Abs. 2 bei plangemäßer Ausführung zur Kenntnis genommen wurde, nicht plangemäß ausführt oder entgegen § 62 Abs. 5 mit der Errichtung einer Forststraße beginnt, bevor ein positiver Bescheid nach § 62 Abs. 4 in Rechtskraft erwachsen ist;
18. eine gemäß § 64 Abs. 1 oder 4 bewilligungspflichtige Bringungsanlage ohne Bewilligung in Betrieb nimmt;
19. als Triftberechtigter den im § 78 enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt;
20. als Eigentümer von Grundstücken deren gemäß § 79 erster Satz vorgesehene Betreten nicht zuläßt;
21. die im Bewilligungsbescheid gemäß § 81 Abs. 5 vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält oder sonst dem gemäß Abs. 6 vorgesehenen Inhalt des Bewilligungsbescheides nicht nachkommt;

22. Tannenchristbäume oder Tannenreisig entgegen § 83 Abs. 1 bis 7 gewinnt oder in Verkehr setzt oder Plomben entgegen dem Verbot des Abs. 5 dritter Satz dieser Bestimmung weitergibt;
23. einer gemäß § 84 Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt;
24. die gemäß § 84 Abs. 2 vorgeschriebene Bescheinigung nicht mit sich führt oder die Einsichtnahme in diese verweigert;
25. Fällungen entgegen § 86 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
26. die in einer Fällungsbewilligung gemäß § 88 Abs. 3 und Abs. 4 erster Satz vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt;
27. als Berechtigter oder als Waldeigentümer der Verpflichtung gemäß § 90 Abs. 1 nicht nachkommt;
28. Fällungspläne erstellt, ohne hiezu gemäß § 93 Abs. 4 befugt zu sein;
29. trotz einer gemäß § 100 Abs. 2 verfügten behördlichen Übertragung der Bewirtschaftung eines Bannwaldes an eine Dienststelle gemäß § 102 Abs. 1 lit. b die Bewirtschaftung fortsetzt;
30. die gemäß § 155 vorgeschriebenen Betriebsbücher und Lagepläne nicht oder nicht vorschriftsmäßig führt;
31. als Inhaber eines Verarbeitungsbetriebes die gemäß § 159 Abs. 1 vorgesehene Anzeige unterläßt;
32. Saatgut entgegen § 165 Abs. 3 in Verkehr setzt;
33. es den Organen der Behörden verwehrt oder erschwert, die gemäß § 172 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2 erster Satz im Rahmen der Forstaufsicht vorgesehenen Aufgaben durchzuführen oder den gemäß Abs. 6 bezeichneten Vorkahrungen nicht nachkommt oder diesen zuwiderhandelt;
34. entgegen dem Verbot des § 172 Abs. 7 den behördlichen Waldhammer nachahmt, unbefugt besitzt oder gebraucht;
35. Überhappsverträge entgegen dem Verbot des § 177 Abs. 1 abschließt;
- c)
1. der Verpflichtung gemäß § 49 Abs. 7 zweiter Satz nicht nachkommt;
 2. entgegen § 58 Abs. 6 eine Bringung ohne Einvernehmen mit dem für die Verkehrsanlage örtlich zuständigen technischen Aufsichtsdienst durchführt;
 3. entgegen einem gemäß § 66 Abs. 4 bis 6 erlassenen Bescheid dem Bringungsberechtigten oder als Bringungsberechtigter die Bringung nicht gemäß den bescheidmäßigen Vorschriften durchführt;

22. Tannenchristbäume oder Tannenreisig entgegen § 83 Abs. 1 bis 7 gewinnt oder in Verkehr setzt oder Plomben entgegen dem Verbot des Abs. 5 dritter Satz dieser Bestimmung weitergibt;
23. einer gemäß § 84 Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt;
24. die gemäß § 84 Abs. 2 vorgeschriebene Bescheinigung nicht mit sich führt oder die Einsichtnahme in diese verweigert;
25. Fällungen entgegen § 86 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
26. die in einer Fällungsbewilligung gemäß § 88 Abs. 3 und Abs. 4 erster Satz vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt;
27. als Berechtigter oder als Waldeigentümer der Verpflichtung gemäß § 90 Abs. 1 nicht nachkommt;
28. Fällungspläne erstellt, ohne hiezu gemäß § 93 Abs. 4 befugt zu sein;
29. trotz einer gemäß § 100 Abs. 2 verfügten behördlichen Übertragung der Bewirtschaftung eines Bannwaldes an eine Dienststelle gemäß § 102 Abs. 1 lit. b die Bewirtschaftung fortsetzt;
30. die gemäß § 155 vorgeschriebenen Betriebsbücher und Lagepläne nicht oder nicht vorschriftsmäßig führt;
31. als Inhaber eines Verarbeitungsbetriebes die gemäß § 159 Abs. 1 vorgesehene Anzeige unterläßt;
32. Saatgut entgegen § 165 Abs. 3 in Verkehr setzt;
33. es den Organen der Behörden verwehrt oder erschwert, die gemäß § 172 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2 erster Satz im Rahmen der Forstaufsicht vorgesehenen Aufgaben durchzuführen oder den gemäß Abs. 6 bezeichneten Vorkahrungen nicht nachkommt oder diesen zuwiderhandelt;
34. entgegen dem Verbot des § 172 Abs. 7 den behördlichen Waldhammer nachahmt, unbefugt besitzt oder gebraucht;
35. Überhappsverträge entgegen dem Verbot des § 177 Abs. 1 abschließt;

c)

1. der Verpflichtung gemäß § 49 Abs. 7 zweiter Satz nicht nachkommt;
2. entgegen § 58 Abs. 6 eine Bringung ohne Einvernehmen mit dem für die Verkehrsanlage örtlich zuständigen technischen Aufsichtsdienst durchführt;
3. entgegen einem gemäß § 66 Abs. 4 bis 6 erlassenen Bescheid dem Bringungsberechtigten oder als Bringungsberechtigter die Bringung nicht gemäß den bescheidmäßigen Vorschriften durchführt;

4. entgegen § 66 Abs. 7 die Errichtung einer Bringungsanlage nicht duldet;
5. den die Aufsicht über Bringungsgenossenschaften gemäß § 73 betreffenden Entscheidungen zuwiderhandelt;
6. ohne die gemäß § 74 Abs. 1 und § 77 vorgesehene Bewilligung oder entgegen einer solchen eine Trift betreibt und Triftbauten errichtet;
7. dem Gebot des § 86 Abs. 3 zuwiderhandelt;
8. entgegen § 89 Abs. 1 zweiter Satz mit der Fällung vor Erlag der vorgeschriebenen Sicherheitsleistung beginnt;
9. es unterläßt, die im § 94 Abs. 4 umschriebenen Änderungen der Behörde anzuzeigen;
10. eine Berufsbezeichnung entgegen § 105 Abs. 2 führt;
11. die gemäß § 115 Abs. 1 vorgeschriebenen Fristen nicht einhält;
12. den im § 116 Abs. 1 und 5 enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt;
13. den im § 156 Abs. 3 letzter Satz und im § 158 Abs. 1 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
14. es als Vormerknehmer unterläßt, die gemäß § 163 Abs. 6 vorgeschriebene Einfuhr und Wiederausfuhr der Anstalt bekanntzugeben;
15. als Verfügungsberechtigter der Verpflichtung gemäß § 165 Abs. 2 nicht nachkommt,

begeht eine Verwaltungsübertretung. Diese Übertretungen sind in den Fällen

1. der lit. a mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen,
 2. der lit. b mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen,
 3. der lit. c mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu einer Woche
- zu ahnden.

(2) Die Strafe des Verfalles von Gegenständen, auf die sich die strafbare Handlung gemäß Abs. 1 oder Abs. 4 lit. b Z. 2, 3 und 4 bezieht, oder des Erlöses aus der Verwertung dieser Gegenstände sowie von Werkzeugen und Transportmitteln, die gewöhnlich zur Gewinnung und Beförderung von Forstprodukten Verwendung finden, kann ausgesprochen werden; im Falle des Abs. 1 dann, wenn diese Gegenstände, Werkzeuge oder Transportmittel mit einer in lit. a Z. 4, 7, 12, 19, 28 bis 30, 35 bis 39 oder in lit. b Z. 12, 22 bis 24, 32 und 34 des Abs. 1 näher bezeichneten Verwaltungsübertretung im Zusammenhang stehen.

(3) Die Behörde hat im Straferkenntnis, womit jemand einer nach diesem Bundesgesetz strafbaren Übertretung schuldig erkannt wird, auf Antrag des Geschädigten auch über die aus dieser Übertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche des Geschädigten an den Beschuldigten zu entscheiden (§ 57 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950).

4. entgegen § 66 Abs. 7 die Errichtung einer Bringungsanlage nicht duldet;
5. den die Aufsicht über Bringungsgenossenschaften gemäß § 73 betreffenden Entscheidungen zuwiderhandelt;
6. ohne die gemäß § 74 Abs. 1 und § 77 vorgesehene Bewilligung oder entgegen einer solchen eine Trift betreibt und Triftbauten errichtet;
7. dem Gebot des § 86 Abs. 3 zuwiderhandelt;
8. entgegen § 89 Abs. 1 zweiter Satz mit der Fällung vor Erlag der vorgeschriebenen Sicherheitsleistung beginnt;
9. es unterläßt, die im § 94 Abs. 4 umschriebenen Änderungen der Behörde anzuzeigen;
10. eine Berufsbezeichnung entgegen § 105 Abs. 2 führt;
11. die gemäß § 115 Abs. 1 vorgeschriebenen Fristen nicht einhält;
12. den im § 116 Abs. 1 und 5 enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt;
13. den im § 156 Abs. 3 letzter Satz und im § 158 Abs. 1 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
14. es als Vormerknehmer unterläßt, die gemäß § 163 Abs. 6 vorgeschriebene Einfuhr und Wiederausfuhr der Anstalt bekanntzugeben;
15. als Verfügungsberechtigter der Verpflichtung gemäß § 165 Abs. 2 nicht nachkommt;

begeht eine Verwaltungsübertretung. Diese Übertretungen sind in den Fällen

1. der lit. a mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen,
 2. der lit. b mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen,
 3. der lit. c mit einer Geldstrafe bis zu 5000 S oder mit Arrest bis zu einer Woche
- zu ahnden.

(2) Die Strafe des Verfalles von Gegenständen, auf die sich die strafbare Handlung gemäß Abs. 1 oder Abs. 4 lit. b Z. 2, 3 und 4 bezieht, oder des Erlöses aus der Verwertung dieser Gegenstände sowie von Werkzeugen und Transportmitteln, die gewöhnlich zur Gewinnung und Beförderung von Forstprodukten Verwendung finden, kann ausgesprochen werden; im Falle des Abs. 1 dann, wenn diese Gegenstände, Werkzeuge oder Transportmittel mit einer in lit. a Z. 4, 7, 12, 19, 28 bis 30, 35 bis 39 oder in lit. b Z. 12, 22 bis 24, 32 und 34 des Abs. 1 näher bezeichneten Verwaltungsübertretung im Zusammenhang stehen.

(3) Die Behörde hat im Straferkenntnis, womit jemand einer nach diesem Bundesgesetz strafbaren Übertretung schuldig erkannt wird, auf Antrag des Geschädigten auch über die aus dieser Übertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche des Geschädigten an den Beschuldigten zu entscheiden (§ 57 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950).

(4) Eine Verwaltungsübertretung begeht ferner, wer

a) Wald zu Erholungszwecken entgegen dem Verbot des § 33 Abs. 2 oder ohne die gemäß Abs. 3 vorgesehene Zustimmung oder entgegen deren Inhalt benützt, gemäß § 34 Abs. 1 gesperrte Waldflächen oder gemäß Abs. 7 gesperrte Wege benützt oder entgegen dem Verbot des Abs. 9 von Wegen abweicht oder den Wald trotz gemäß § 112 lit. a erfolgter Ausweisung innerhalb von 24 Stunden wieder betritt,

b) unbefugt im Walde

1. eine für das allgemeine Befahren erkennbar gesperrte Forststraße befährt, Fahrzeuge abstellt, Tore oder Schranken von Einfriedungen nicht wieder schließt oder neue Steige bildet,
2. wildwachsendes Waldobst, Beeren oder Pilze sich zu Erwerbszwecken aneignet,
3. Erde, Rasen oder sonstige Bodenbestandteile, stehendes oder geerntetes Holz oder Harz in mehr als geringem Ausmaß sich aneignet,
4. stehende Bäume, deren Wurzeln oder Äste, liegende Stämme, junge Bäume oder Strauchpflanzen beschädigt oder, abgesehen von einzelnen Zweigen ohne wesentliche Beschädigung der Pflanze, von ihrem Standort entfernt,
5. Kennzeichnungen von Schonungsflächen, Bezeichnungen mit dem behördlichen Waldhammer, Grenzzeichen, Verbots- oder Hinweistafeln, Forststraßen, Zäune, Hütten oder sonstige betriebliche Einrichtungen, Maschinen oder Geräte entfernt, zerstört oder beschädigt, liegendes Holz oder Steine in Bewegung setzt,
6. Aufforstungs- oder sonstige Verjüngungsflächen beschädigt,
7. Wasserläufe ab- oder zuleitet oder Feuerstellen entgegen den Bestimmungen des § 40 errichtet oder unterhält;

c) Unrat wegwirft;

d) Unrat ablagert, soweit diese Handlung nicht den Tatbestand des § 16 bildet.

Diese Übertretungen sind in den Fällen

1. der lit. a, der lit. b Z. 2 und der lit. c mit einer Geldstrafe bis zu 300 S,
2. der lit. b Z. 1, 3 und 4 mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu einer Woche,
3. der lit. b Z. 5 bis 7 sowie der lit. d mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen

zu ahnden.

(4) Eine Verwaltungsübertretung begeht ferner, wer

a) Wald zu Erholungszwecken entgegen dem Verbot des § 33 Abs. 2 oder ohne die gemäß Abs. 3 vorgesehene Zustimmung oder entgegen deren Inhalt benützt, gemäß § 34 Abs. 1 gesperrte Waldflächen oder gemäß Abs. 7 gesperrte Wege benützt oder entgegen dem Verbot des Abs. 9 von Wegen abweicht oder den Wald trotz gemäß § 112 lit. a erfolgter Ausweisung innerhalb von 24 Stunden wieder betritt;

b) unbefugt im Walde

1. eine für das allgemeine Befahren erkennbar gesperrte Forststraße befährt, Fahrzeuge abstellt, Tore oder Schranken von Einfriedungen nicht wieder schließt oder neue Steige bildet,
2. wildwachsendes Waldobst oder Beeren sich zu Erwerbszwecken aneignet oder mehr als 2 kg Pilze pro Tag sammelt,
3. Erde, Rasen oder sonstige Bodenbestandteile in mehr als geringem Ausmaß oder stehendes oder geerntetes Holz oder Harz sich aneignet,
4. stehende Bäume, deren Wurzeln oder Äste, liegende Stämme, abgesehen von einzelnen Zweigen ohne wesentliche Beschädigung der Pflanze, von ihrem Standort entfernt,
5. Kennzeichnungen von Schonungsflächen, Bezeichnungen mit dem behördlichen Waldhammer, Grenzzeichen, Verbots- oder Hinweistafeln, Forststraßen, Zäune, Hütten oder sonstige betriebliche Einrichtungen, Maschinen oder Geräte entfernt, zerstört oder beschädigt, liegendes Holz oder Steine in Bewegung setzt,
6. Aufforstungs- oder sonstige Verjüngungsflächen beschädigt,
7. Wasserläufe ab- oder zuleitet oder Feuerstellen entgegen den Bestimmungen des § 40 errichtet oder unterhält;

c) Unrat wegwirft;

d) Unrat ablagert, soweit diese Handlung nicht den Tatbestand des § 16 bildet;

e) Pilz- und Beerensammelveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt. Ausgenommen hievon sind die von inländischen, der Aus- oder Weiterbildung dienenden öffentlichen Einrichtungen durchgeführten Führungen zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu Lehrzwecken.

Diese Übertretungen sind in den Fällen

1. der lit. a, der lit. b Z. 2 und der lit. c mit einer Geldstrafe bis zu 2000 S,
2. der lit. b Z. 1, 3 und 4 mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu einer Woche,
3. der lit. b Z. 5 bis 7 sowie der lit. d und der lit. e mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen

zu ahnden.

(5) Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die in den Abs. 1 und 4 angeführten Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

(6) Unbefugt im Sinne des Abs. 4 lit. b handelt, wer

- a) weder Waldeigentümer, Fruchtnießer oder Nutzungsberechtigter ist und auch nicht in deren Auftrag oder mit deren Wissen handelt,
- b) nicht dem im § 87 Abs. 2 umschriebenen Personenkreis angehört oder
- c) nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Amtshandlungen durchzuführen hat.

(7) Forstschutzorgane und Organe des forsttechnischen Dienstes der Behörden zählen zu jenen Organen, die gemäß § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 zu Organstrafverfügungen ermächtigt werden können.

(8) Auf Grund dieses Bundesgesetzes verhängte Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Gegenstände fließen,

- a) soweit sie auf Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 lit. a Z. 3, jedoch eingeschränkt auf Waldverwüstungen gemäß § 16 Abs. 2 lit. d letzter Satzteil, sowie gemäß Abs. 4 lit. c und d zurückzuführen sind, der Gemeinde, die für die Entfernung des Unrats im Wald nach § 16 Abs. 4 zuständig ist,
- b) in allen übrigen Fällen jener Gebietskörperschaft, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat,

zu.

(3) Soweit gemäß § 9 Abs. 4 und 8 FRBG Entscheidungen betreffend Bringung über fremden Boden und eisenbahnbehördliche Entscheidungen über die Beistellung von Aufsichtsorganen sowie gemäß § 10 FRBG über die Festsetzung der Entschädigung ergangen sind, gelten diese Entscheidungen als solche im Sinne des § 66 Abs. 4 bis 7 und § 67.

14. (Zu § 113):

Personen, die am 1. Jänner 1973, unbeschadet ihrer Funktionsbezeichnung (wie Berufsjäger oder Revierjäger) im Forstbetriebsvollzug zur Unterstützung der Forstorgane tätig und von der Behörde als Forstschutzorgane bestätigt waren, sofern sie einen Kurs für Forstschutzorgane mit einer Dauer von mehr als zehn Wochen mit Erfolg besucht haben, sind Forstwarte im Sinne des § 113 Abs. 3 lit. b.

(5) Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die in den Abs. 1 und 4 angeführten Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

(6) Unbefugt im Sinne des Abs. 4 lit. b handelt, wer

- a) weder Waldeigentümer, Fruchtnießer oder Nutzungsberechtigter ist und auch nicht in deren Auftrag oder mit deren Wissen handelt,
- b) nicht dem im § 87 Abs. 2 umschriebenen Personenkreis angehört oder
- c) nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Amtshandlungen durchzuführen hat.

(7) Forstschutzorgane und Organe des forsttechnischen Dienstes der Behörden zählen zu jenen Organen, die gemäß § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 zu Organstrafverfügungen ermächtigt werden können.

(8) Auf Grund dieses Bundesgesetzes verhängte Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Gegenstände fließen,

- a) soweit sie auf Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 lit. a Z. 3, jedoch eingeschränkt auf Waldverwüstungen gemäß § 16 Abs. 2 lit. d letzter Satzteil, sowie gemäß Abs. 4 lit. c und d zurückzuführen sind, der Gemeinde, die für die Entfernung des Unrats im Wald nach § 16 Abs. 4 zuständig ist,
- b) in allen übrigen Fällen jener Gebietskörperschaft, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat,

zu.

74. § 184 Z 9 Abs. 3 lautet:

"(3) Soweit gemäß § 9 Abs. 4 und 8 FRBG Entscheidungen betreffend Bringung über fremden Boden und eisenbahnbehördliche Entscheidungen über die Beistellung von Aufsichtsorganen sowie gemäß § 10 FRBG über die Festsetzung der Entschädigung ergangen sind, gelten diese Entscheidungen als solche im Sinne der §§ 58 Abs. 6, 66 Abs. 4 bis 7 und 67."

75. § 184 Z 14 lautet:

"14. (zu § 113):

Personen, die am 31. Dezember 1975, unbeschadet ihrer Funktionsbezeichnung (wie Berufsjäger oder Revierjäger) im Forstbetriebsvollzug zur Unterstützung der Forstorgane tätig und von der Behörde als Forstschutzorgane bestätigt waren, sofern sie einen Kurs für Forstschutzorgane mit einer Dauer von mehr als zehn Wochen mit Erfolg besucht haben, sind Forstwarte im Sinne des § 113 Abs. 3 lit. b."

7. Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hinsichtlich des § 46 Abs. 1;

(2) Mit der Vollziehung der §§ 14 Abs. 1 vierter bis sechster Satz, 31 Abs. 8 bis 10, 33 Abs. 4 dritter und vierter Satz sowie Abs. 5, 37 Abs. 6 zweiter Satz, 49 Abs. 7 vierter Satz und 79 vierter Satz, soweit sich diese Bestimmungen auf gerichtliche Verfahren beziehen, sowie der §§ 53 bis 57 ist der Bundesminister für Justiz betraut, hinsichtlich der §§ 67 Abs. 4 und 5, 78 Abs. 4, 176 und 177 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(5) Mit der Vollziehung der §§ 18 bis 20, 81 Abs. 1 lit. b, 82 Abs. 3 lit. d und 85 bis 92 ist, soweit es sich um Wald handelt, der für Eisenbahnanlagen in Anspruch genommen werden soll, der Bundesminister für Verkehr, soweit jedoch Wald für Seilbahnen in Anspruch genommen werden soll, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betraut.

(6) Mit der Vollziehung des § 117 Abs. 3 und 4, der §§ 118 bis 124, des § 125 Abs. 1, soweit er sich nicht auf die Schulerhaltung sowie die Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer bezieht, der §§ 125 Abs. 2 und 3, 126 Abs. 1 und 2, 127 und 128 Abs. 1 bis 3 ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich des § 119 Abs. 3 und des § 128 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betraut.

76. § 185 Abs. 1 Z 7 lautet:

"7. Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hinsichtlich § 46 Abs. 1 und § 48;"

77. § 185 Abs. 2 lautet:

"(2) Mit der Vollziehung der §§ 14 Abs. 1 vierter bis sechster Satz, Abs. 5 lit. c dritter und vierter Satz, 15a, 31 Abs. 8 bis 10, 33 Abs. 4 dritter und vierter Satz sowie Abs. 5, 37 Abs. 6 zweiter Satz, 49 Abs. 7 vierter Satz und 79 vierter Satz, soweit sich diese Bestimmungen auf gerichtliche Verfahren beziehen, sowie der §§ 53 bis 57 ist der Bundesminister für Justiz betraut, hinsichtlich der §§ 67 Abs. 4 und 5, 78 Abs. 4, 176 und 177 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft."

78. § 185 Abs. 5 lautet:

"(5) Mit der Vollziehung der §§ 18 bis 20, 81 Abs. 1 lit. b, 82 Abs. 3 lit. d und 85 bis 92 ist, soweit es sich um Wald handelt, der für Eisenbahnanlagen in Anspruch genommen werden soll, der Bundesminister für Wirtschaft und Verkehr, soweit jedoch Wald für Hauptseilbahnen in Anspruch genommen werden soll, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betraut."

79. § 185 Abs. 6 lautet:

"(6) Mit der Vollziehung des § 117 Abs. 3 und 4, der §§ 118 bis 121, des § 122 Abs. 1, soweit er sich nicht auf die Schulerhaltung sowie die Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer bezieht, der §§ 122 Abs. 2 und 3, 123 Abs. 1 und 2 und des § 124 Abs. 1 bis 3 ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich des § 119 Abs. 3 und des § 124 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut."

80.. In Anhang, in dem die Holzgewächse gemäß § 1 Abs. 1
angeführt sind, lautet Z 2:

2. Laubgehölze

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>
Birke	<i>Betula pendula</i>
Buchweide	<i>Salix fragilis</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Edelkastanie	<i>Castanea sativa</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Flaumhaarige Eiche	<i>Quercus pubescens</i>
Feldulme	<i>Ulmus carpinifolia</i>
Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i>
Graupappel	<i>Populus canescens</i>
Grünerle	<i>Alnus viridis</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Hopfenbuche	<i>Ostrya carpinifolia</i>
Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>
Robinie	<i>Robinia pseudo-acacia</i>
Roßkastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>
Rotbuche	<i>Fagus silvatica</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>
Silberpappel	<i>Populus alba</i>
Silberweide	<i>Salix alba</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Walnuß	<i>Juglans regia</i>
Weißerle	<i>Alnus incana</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Zerreiche	<i>Quercus cerris</i>
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>

und für die forstliche Nutzung geeignete,

bestandesbildende Hybriden der Gattung

Populus

und für die inländische forstliche Nutzung

geeignete, fremdländische, bestandesbildende Arten

der Gattungen

Acer
Ailanthus
Betula
Eleagnus
Fagus
Fraxinus

Juglans
Liriodendron
Platanus
Prunus
Quercus

"2. Laubgehölze

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>
Birke	<i>Betula pendula</i>
Braunknoselige Esche	<i>Fraxinus angustifolia</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Edelkastanie	<i>Castanea sativa</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Flaumhaarige Eiche	<i>Quercus pubescens</i>
Feldulme	<i>Ulmus carpinifolia</i>
Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i>
Graupappel	<i>Populus canescens</i>
Grünerle	<i>Alnus viridis</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Hopfenbuche	<i>Ostrya carpinifolia</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>
Robinie	<i>Robinia pseudo-acacia</i>
Roßkastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>
Rotbuche	<i>Fagus silvatica</i>
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>
Silberpappel	<i>Populus alba</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Walnuß	<i>Juglans regia</i>
Weißerle	<i>Alnus incana</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Zerreiche	<i>Quercus cerris</i>
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>

und für die forstliche Nutzung geeignete, bestandesbildende
Arten und Hybriden der Gattung

Salix

und für die forstliche Nutzung geeignete, bestandesbildende
Hybriden der Gattung

Populus

und für die inländische forstliche Nutzung geeignete,
fremdländische, bestandesbildende Arten der Gattungen

Acer
Ailanthus
Betula
Eleagnus
Fagus
Fraxinus
Juglans
Liriodendron
Platanus
Populus
Prunus
Quercus

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Prüfungskommission für den höheren Forstdienst und die Prüfungskommission für den Försterdienst bis 1. Juni 1986 neu einzurichten. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die auf Grund der §§ 106 Abs. 2 und 107 Abs. 2 eingerichteten Prüfungskommissionen als solche im Sinne des Art. I Z 48 und 50

(4) Die Zuständigkeit zur Vollsziehung des Art. I richtet sich nach § 185 des Forstgesetzes 1975 in der Fassung des Art. I Z 76 und 77.